

Auswirkungen des weltweiten Ausbruchs des Coronavirus (COVID-19) auf den Güter- und Personenverkehr (Stand 15/04/2020)

Ägypten

Aktualisiert am 07/04/20

Keine Beschränkung der Warenart bei der Ein- und Durchfuhr. Die einzige Einschränkung besteht in der Ausfuhr von medizinischen Hilfsmitteln, die zur Behandlung des Virus notwendig sind, wie Masken und Sauerstoffgeräte.

Was die Bewegungen vom Hafen Safaga in Ägypten zum Hafen Dhiba in KSA betrifft, so erlaubt die saudische Hafenbehörde Fahrern aus Ägypten nicht, in den saudischen Häfen zu landen. Nur saudische Lastwagen mit einheimischen Fahrern dürfen die Ladung in Abstimmung mit den lokalen Importeuren abholen.

Das sudanesisches Verkehrsministerium hat die vollständige Schließung des Grenzübergangs معبر أشكيت (Achkit) zu Ägypten angeordnet, mit Ausnahme der sudanesischen Exporte, die auf ägyptischen Lastwagen transportiert werden. Beschluss vom 31. März 2020.

Quelle: Ägyptische Zollbehörden

Albanien

Aktualisiert am 22/03/20

Ab dem 22/03/20, 23.59 Uhr gilt Folgendes:

Der Flughafen Tirana stellt alle Flüge von und nach Deutschland, der Schweiz, Österreich und Ungarn ein. Die Verbindung nach Istanbul wird nur noch sehr eingeschränkt aufrechterhalten.

Die Bewegungsfreiheit von Personen außerhalb ihres Wohnortes/Haushaltes ist von 05.00h -13.00h streng begrenzt. Die Menschen können ihre Heimat nur für berufliche Interessen und für den Kauf von Waren oder medizinischer Versorgung verlassen. Von 13.00 Uhr bis 05.00 Uhr des nächsten Tages dürfen nur autorisierte Personen ihre Wohnung verlassen.

Der internationale und inländische Personentransport ist verboten.

Der Transport von Gütern und medizinischem Material ist von dieser Bestimmung ausgenommen, sofern eine Genehmigung vorliegt.

Quelle: ANALTIR

Aktualisiert am 14/03/20

Seit dem 15. März 2020 sind alle albanischen Landgrenzen für jeglichen Personentransport geschlossen.

Der Güterverkehr ist vorbehaltlich einer medizinischen Kontrolle der Fahrer erlaubt.

Bitte beachten Sie, dass der Grenzübergang Blato und Shepchishte-Trebishte (Debar) bereits vollständig für jeglichen Verkehr gesperrt ist.

Quelle: ANALTIR

Argentinien

Aktualisiert am 23/03/20

Das am 19. März von der Nationalen Exekutive erlassene Dekret über Notwendigkeit und Dringlichkeit hat die präventive und obligatorische soziale Isolierung der allgemeinen Bevölkerung festgelegt, aber die Beförderung von Gütern mit dem Auto ausgeschlossen, da sie als wesentlich für das normale Funktionieren der Gesellschaft angesehen wird. Sie gewährleistet daher den Fluss des Transports von Gütern, Öl, Kraftstoffen und Flüssiggas, alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft, der Fischerei und der Nahrungsmittelproduktion und -verteilung. Dieser wesentliche Dienst umfasst auch die Hauslieferung von Lebensmitteln, Medikamenten, Reinigungs- und Hygieneprodukten und anderen Notwendigkeiten sowie die Sammlung, den Transport und die Behandlung von städtischen, gefährlichen und pathogenen festen Abfällen. FADEEAC empfiehlt, den Personalbestand auf ein Minimum zu reduzieren und bis zum 31. März ein engagiertes Team zu belassen, das den reibungslosen Betrieb der einzelnen Unternehmen ermöglicht. Dazu könnten unter anderem Verwaltungsangestellte oder Mechaniker gehören. Laut FADEEAC ist es auch wichtig, daran zu denken, dass aufgrund früherer Erfahrungen in einigen Teilen des Landes Komplikationen bei der Anwendung dieser Regeln auftreten können, und dass in diesem Fall einige Rechtsordnungen Ausnahmemaßnahmen anwenden und den Güterverkehr einschränken können. Aus diesem Grund steht der FADEEAC-Krisenausschuss COVID19 zur Verfügung, um rechtliche Unterstützung und Hilfestellung zu leisten, um etwaige Zweifel zu klären und potenzielle Konflikte zu erörtern, die von den Beförderungsunternehmen entlang der Routen des Landes entdeckt werden. Um Informationen anzufordern und für Anfragen oder Beschwerden über irreguläre Situationen wenden Sie sich an den CRISISIS-Ausschuss FADEEAC COVID19 nur über die Whatsapp-Nachricht, +549 11 37649391, 7 Tage pro Woche, von 08:00 bis 22:00 Uhr.

Quelle: FADEEAC

Armenien

Aktualisiert am 10/03/20

Gemäß dem Beschluss Nr. 31 der Kommandantur der Republik Armenien vom 3. April 2020 kann der Transport aller Arten von Gütern zwischen der Islamischen Republik Iran und der Republik Armenien (Export, Import, Transit) an der Grenzübergangsstelle Meghri durchgeführt werden.

Alle Güter aus der Islamischen Republik Iran unterliegen der Umladung, mit Ausnahme der Güter, für die eine schriftliche Genehmigung des Staatseinnahmensekretariats vorliegt.

Armenien hat keine Transportbeschränkungen, die andere Länder betreffen.

Quelle: AIRCA

Aserbaidshan

Aktualisiert am 10/03/20

Der Gütertransportbetrieb zwischen Aserbaidshan und dem Iran läuft normal. Begleitete Straßentransporte (komplette Lkw-Züge mit Fahrer) dürfen die Grenze überqueren.

Der Personentransport ist weiterhin eingeschränkt.

Quelle: IRU-Büro Istanbul

Belgien

Aktualisiert am 15/04/20

Am 13. April wurden die Lockerungen der Lenk- und Ruhezeitregelungen in Belgien leicht angepasst und begrenzt. Für Fahrer, die lebenswichtige Güter (Lebensmittel, Medikamente, medizinische Geräte, Kraftstoff) transportieren, gilt Folgendes

- Erhöhung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden auf 60 Stunden.
- Anhebung der maximalen vierzehntägigen Lenkzeit von 90 auf 96 Stunden.
- Möglichkeit, eine wöchentliche Ruhezeit über sieben bis 24 Stunden hinaus zu verschieben (anstelle von sechs Stunden).
- Möglichkeit, zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten zu nehmen, sofern dies möglich ist:
 - a) der Fahrer in 4 aufeinander folgenden Wochen mindestens 4 wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen 2 regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sind, und
 - b) Der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit ist vor Ende der vierten Woche zu leisten.

Für alle anderen Fahrer besteht die Möglichkeit, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu verbringen, sofern es über geeignete Schlafmöglichkeiten verfügt und gewartet wird. Solche Ausnahmen gelten für den nationalen und internationalen Güterverkehr.

Die Ausnahmeregelungen für beide Kategorien gelten bis zum 31. Mai.

Quelle: FEBETRA

Aktualisiert am 09/04/20

Belgien hat einer befristeten und begrenzten Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für alle Fahrer von im Güterverkehr eingesetzten Fahrzeugen zugestimmt. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der [EU-Verordnung 561/2006](#) gewährt. Diese vorübergehende Lockerung gilt ab dem 26.03.2020 und wird bis zum 25.04.2020 gelten. Sie gilt für diejenigen Fahrer, die an der Lieferung von Gütern im In- und Ausland beteiligt sind. Die folgenden Bestimmungen werden vorübergehend wie folgt gelockert:

- Abweichung von Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung 561/2006: Aussetzung des Verbots für Fahrer, ihre normale wöchentliche Ruhezeit in der Fahrzeugkabine zu verbringen.

Darüber hinaus wurden [allgemeine Ausnahmeregelungen](#) und [spezifische Ausnahmeregelungen](#) für wesentliche Transporte eingeführt. Belgien hat einer vorübergehenden und begrenzten Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für alle Fahrer von Fahrzeugen zugestimmt, die in der gesamten Versorgungskette für den Transport lebenswichtiger Güter und Medikamente tätig sind. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der EU-Verordnung 561/2006 gewährt. Diese vorübergehende Lockerung gilt ab dem 01.04.2020 und wird bis zum 30.04.2020 gelten. Sie gilt für diejenigen Fahrer, die an der Lieferung von Gütern im In- und Ausland beteiligt sind. Die folgenden Bestimmungen werden vorübergehend wie folgt gelockert:

- Abweichung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung 561/2006: Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch 60 Stunden;

- Abweichung von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung 561/2006: Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 90 Stunden durch 96 Stunden;

- Abweichung von Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung 561/2006: Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit über den Zeitraum von sechs bis 24 Stunden hinaus;

- Abweichung von Artikel 8 Absatz 6: Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von 45 Stunden auf 24 Stunden ohne jeglichen Ausgleich.

Quelle: FEBETRA

Aktualisiert am 23/03/20

Die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften des belgischen Güterkraftverkehrssektors und der Logistikdienstleister für Dritte haben einen gemeinsamen Aufruf an alle Beteiligten gerichtet, um den Schutz aller im Transport- und Logistikgewerbe tätigen Personen, die während der COVID-19-Pandemie arbeiten, so weit wie möglich zu gewährleisten. Der Aufruf bezieht sich auf die strikte Einhaltung aller derzeit geltenden Maßnahmen hinsichtlich der allgemeinen Hygiene, der sozialen Distanzierung und der Verwendung von Geräten am Arbeitsplatz. Das Schreiben ist [hier](#) verfügbar.

Quelle: FEBETRA

Aktualisiert am 19/03/20

Einschränkungen

Die belgische Regierung hat am 17. März 2020 zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Telearbeit und zur Schließung aller nicht unbedingt notwendigen Geschäfte (nur Apotheken, Lebensmittelgeschäfte und Zeitungsläden bleiben geöffnet) ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern. Die Maßnahmen sind bis zum 5. April 2020 gültig. Ziel ist es, öffentliche Versammlungen von Menschen zu begrenzen. Was den öffentlichen Verkehr betrifft, so funktionieren die Dienste normal, aber es wird gebeten, die Fahrten zu begrenzen. Diese Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den internationalen Güterverkehr und die Fahrer. Allerdings waren eine Reihe von Unternehmen zur Schließung gezwungen, weil sie nicht in der Lage sind, die sozialen Distanzierungsregeln zu respektieren, oder weil es ihnen an Material fehlt, um den Produktionsprozess fortzusetzen.

Lockerungen

Der Verkehrsminister kündigte eine vorübergehende und vollständige Toleranz hinsichtlich der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer an, die an der Beförderung von Lebensmitteln, Medikamenten und anderen lebensnotwendigen Gütern zu Geschäften und Apotheken beteiligt sind. Diese Maßnahme wurde auf der Grundlage von Artikel 14.2 der [EU-Verordnung 561/2006](#) getroffen und gilt von 14/03/2020 um 00:01 bis 31/03/202 um 23:59. Ausführlichere Informationen finden Sie [hier](#).

Quellen: FEBETRA und offizielle Nachrichtenagenturen

Brasilien

Aktualisiert am 23/03/20

NTC & Logística hat berichtet, dass trotz der kritischen Situation in Brasilien und angesichts der bevorstehenden Krise alle Einheiten, die den Straßengüterverkehr und die Logistik vertreten, sich verpflichtet haben, so viele Informationen wie möglich mit den Transportunternehmen zu teilen:

"Wir überwachen alle Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen in Bezug auf Verkehr, Arbeitsbedingungen, Präventivmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten und Dienstleister, die Schließung von Betrieben, Probleme und Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Transportverträge, Einschränkungen jeglicher Art und alle Maßnahmen wirtschaftlicher Art, die von der Regierung in allen Bereichen untersucht werden.

Die Situation erfordert eine organisierte Planung und Verantwortung bei der Gewährleistung der Versorgung mit wesentlichen Gütern der öffentlichen Gesundheit, d.h. mit Gütern der persönlichen Hygiene, Medikamenten, Lebensmitteln und Krankenhausbedarf, sowie mit anderen Prioritäten.

Wir sind uns der Besorgnis der Unternehmen des Sektors und ihres Wunsches, dieses Geschäft zusammen mit den Arbeitsplätzen und ihren finanziellen Verpflichtungen aufrechtzuerhalten, bewusst und bestätigen, dass wir in ständiger Diskussion mit der Regierung auf allen Ebenen stehen.

Der untenstehende Link führt zu einem Leitfaden für Maßnahmen, die von Unternehmen in Bezug auf Arbeitsfragen ergriffen werden können, der aktualisiert wird, sobald die Regierung neue gesetzliche Maßnahmen in dieser Angelegenheit bekannt gibt: [Coronavirus-spezifische Gesetzgebung mit Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit](#)".

Quelle: NCT & Logística

Bulgarien

Aktualisiert am 15/04/20

Die bulgarische Straßeninfrastrukturbehörde hat am 15. April 2020 eine Anordnung erlassen, mit der das offizielle Feiertagsfahrverbot für Lkw über 12 Tonnen vorübergehend ausgesetzt wird.

Darüber hinaus hat die bulgarische Regierung eine weitere vorübergehende Duldung hinsichtlich der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften für Fahrer gemäß Reg. (EG) 561/2006 bezüglich des nationalen und internationalen Güterverkehrs. Diese Ausnahme gilt vom 17. April 2020, 00:00 Uhr, bis zum 17. Mai 2020, 24:00 Uhr. Aufgehobene Maßnahmen sind die folgenden:

- Art. 6(1): Ersetzung der täglichen Höchstlenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden;
- Art. 7: Ersetzung der Mindestanforderungen an die tägliche Pause durch die Einführung einer Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden;
- Art. 6(1) 8(6): Möglichkeit, zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten von mindestens 24 Stunden zu nehmen, vorausgesetzt, dass
 - die Fahrer innerhalb dieser 4 aufeinander folgenden Wochen mindestens 4 wöchentliche Pausen einlegen und mindestens zwei davon regelmäßige wöchentliche Pausen sein sollten
 - die zwei reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten sollten vor der nächsten Ruhezeit ausgeglichen werden
- Ausnahmeregelung zu Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung 561/2006: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu nehmen, solange es geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer hat und das Fahrzeug steht.

Quelle: AEBTRI

Aktualisiert am 14/04/20

Die bulgarische Behörde für Straßeninfrastruktur hat eine interaktive Karte der grünen Korridore für den Straßengüterverkehr im Transit durch das Gebiet der Republik Bulgarien veröffentlicht. Die Karte enthält nützliche Informationen über Rastplätze und die jeweilige Anzahl der Parkplätze, sanitäre Einrichtungen, die Möglichkeit, Lebensmittel zu kaufen, die Verfügbarkeit von Internetanschluss, Beleuchtung, Videoüberwachung, Tankstelle, die nächstgelegenen Notdienste, die Anzahl der Plätze für die Betankung von Kühllastwagen usw.: <http://www.api.bg/index.php/en/green-corridors> oder <https://www.bgtoll.bg/en>

Quelle: AEBTRI

Aktualisiert am 08/04/20

Einschränkungen

In einer neuen Verordnung vom 6. April hat der Gesundheitsminister das vorübergehende Einreiseverbot für alle Drittstaatsangehörigen (Nicht-EU-Bürger) über alle Grenzübergangsstellen mit allen Verkehrsmitteln bestätigt. Das Einreiseverbot gilt für alle Personen, die aus den folgenden Ländern kommen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit: Italien, Spanien, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Deutschland, Niederlande, Schweiz, Österreich, Belgien, Liechtenstein und Luxemburg.

Die folgenden Kategorien sind von den oben genannten Verboten ausgenommen:

- a) bulgarische Staatsbürger, Familienangehörige bulgarischer Staatsbürger, Personen mit dauerhaftem, langfristigem Aufenthaltsstatus auf dem Gebiet der Republik Bulgarien und ihre Familienangehörigen;
- b) Angehörige medizinischer Berufe, Medizinwissenschaftler und Sozialarbeiter, wenn der Zweck ihrer Reise mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht;
- c) Transportpersonal, das in der Güterbeförderung tätig ist, Flugzeugbesatzungen, die im gewerblichen Luftverkehr tätig sind, und gegebenenfalls anderes Transportpersonal;**

d) ausländische Beamte (Staats- und Regierungschefs usw.) und Mitglieder ihrer Delegationen sowie Diplomaten, Beamte internationaler Organisationen, Militärpersonal und humanitäre Helfer, die ihre Aufgaben erfüllen;

e) Personen, die aus humanitären Gründen reisen;

f) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schengen-Staaten (einschließlich San Marino, Andorra, Monaco und des Vatikans) sowie Staatsangehörige von Drittländern, die unmittelbar an Bau, Instandhaltung, Betrieb und Sicherheit strategischer und kritischer Infrastrukturen der Republik Bulgarien beteiligt sind; und

g) Grenzgänger und landwirtschaftliche Saisonarbeiter.

Die Durchreise durch das Gebiet der Republik Bulgarien ist erlaubt:

a) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schengen-Staaten (einschließlich San Marino, Andorra, Monaco und Vatikan) und ihre Familienangehörigen, um in ihr Wohnsitzland zurückzukehren;

b) Drittstaatsangehörige, die eine langfristige Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Schengen-Staat (einschließlich San Marino, Andorra, Monaco und Vatikan) besitzen, und ihre Familienangehörigen, um in ihren Wohnsitzstaat zurückzukehren;

c) Staatsangehörige von Serbien, der Republik Nordmazedonien, Montenegro und der Türkei, um in ihr Land zurückzukehren;

d) Transportpersonal, das in der Güterbeförderung tätig ist, Flugzeugbesatzungen, die im gewerblichen Luftverkehr tätig sind, und gegebenenfalls anderes Transportpersonal, für das die Sonderregeln gelten.

Bulgarische LKW-Fahrer, die aus einem Land mit registrierten Covid-19-Fällen ankommen, unterliegen der 14-tägigen Quarantänezeit. Während der Quarantänezeit ist es ihnen gestattet, Bulgarien zu durchqueren, um einen internationalen Transport durchzuführen oder abzuschließen:

- zum Transit durch das Gebiet der Republik Bulgarien;
- sich im Führerhaus des Lastkraftwagens aufzuhalten;
- den Lastwagen zu fahren;
- zur Durchführung von Be- und Entladetätigkeiten; und
- das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien vor Ablauf der Quarantänezeit zu verlassen.

Die folgende Regelung wurde für nicht-bulgarische Fahrer eingeführt - Bürger der oben genannten Länder oder aus diesen kommend oder durch das Territorium eines solchen Landes gereist:

- Fahrer von Lastkraftwagen, die für den bulgarischen Markt bestimmte Güter befördern, sollten in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einfahren, die beförderten Güter entladen und/oder laden und das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien unverzüglich verlassen; und
- Die Fahrer von Lastkraftwagen, die für andere Länder bestimmte Güter transportieren, dürfen die Republik Bulgarien auf einer von der Agentur für Straßeninfrastruktur festgelegten Route durchqueren.

Die nationale Mautverwaltung stellt den Fahrern, die durch das Gebiet der Republik Bulgarien fahren, einen Anweisungsschein aus, in dem die Einzelheiten angegeben werden:

- das Datum und die Uhrzeit, zu der sie das Territorium der Republik Bulgarien verlassen sollen; und
- die Grenzübergangsstelle, an der sie ausreisen müssen.

Die festgelegte Frist für die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien darf 24 Stunden ab der Ausstellung des Instruktionsscheins nicht überschreiten.

In Fällen, in denen die Fahrer von Lastkraftwagen, die Bulgarien durchfahren dürfen, aber aufgrund eines Verbots eines Nachbarstaates Bulgarien nicht verlassen dürfen, wird ein Ort bestimmt, an dem der Lastkraftwagen und der Fahrer bis zur Aufhebung des Verbots bleiben müssen, danach muss er das Land verlassen.

Am 30. März 2020 und bis auf weiteres ist der Grenzübergang zwischen Bulgarien und Griechenland "Zlatograd-Thermes" wegen der Ausbreitung von Covid-19 geschlossen und eine Quarantäne in der jeweiligen griechischen Grenzregion angekündigt worden.

An allen Ein- und Ausfahrten der Stadt Bansko und aller regionalen Zentren wurden spezielle Kontrollpunkte eingerichtet: Blagoevgrad, Burgas, Varna, Veliko Tarnovo, Vidin, Vratsa, Gabrovo, Dobrich, Kardschali, Kjustendil, Lovech, Montana, Pasardshik, Pernik, Plevna, Plovdiv, Razgrad, Ruse, Silistra, Sliven, Smolyan, Sofia, Stara Zagora, Targovishte, Haskovo, Schumen, Yambol.

Die Menschen können in diese Städte ein- und aus diesen Städten nur ein- und ausreisen, im medizinischen Bereich zu arbeiten, ihre Verwandten zu pflegen und lebenswichtige Grundprodukte und Medikamente zu kaufen.

Lastwagenfahrer dürfen diese Kontrollpunkte passieren, doch sind Verzögerungen möglich.

Lockerungen

Die bulgarische Regierung hat eine vorübergehende Duldung hinsichtlich der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer gemäß der EU-Verordnung 561/2006 für den nationalen und internationalen Warentransport gewährt. Diese Ausnahme gilt vom 19. März 2020, 00:00 Uhr bis zum 16. April 2020, 24:00 Uhr. Die folgenden Maßnahmen wurden aufgehoben:

- Art. 6(1): Ersetzung der Tageshöchstlenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden;
- Artikel 7: Ersetzung der Mindestanforderungen an die tägliche Pause durch eine Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden; und
- Art. 8(6): Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von 45 Stunden auf 24 Stunden.

Am 13. März 2020 führten die bulgarischen Behörden den Ausnahmezustand im Land ein. Gegenwärtig ist der Ausnahmezustand bis zum 13. Mai verlängert worden.

Quelle: AEBTRI

Aktualisiert am 31/03/20

In einer neuen Verordnung hat der Gesundheitsminister von 00:00 Uhr am 20. März 2020 bis zum 17. April 2020 allen Drittstaatsangehörigen (Nicht-EU-Bürgern) die Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien über alle Grenzübergangsstellen mit allen Verkehrsmitteln vorübergehend untersagt. Transportpersonal, das mit der Beförderung von Gütern beschäftigt ist, ist vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen.

Das bereits angekündigte Einreiseverbot für EU-Bürger aus Ländern mit registrierten Infizierten mit COVID-19 und die entsprechenden Regelungen für Fahrer aus diesen Ländern bleiben in Kraft

(offizielle Informationen finden Sie hier. Bulgarische Staatsbürger sowie Personen mit langem oder ständigem Wohnsitz in Bulgarien und ihre Familien sind von diesem Verbot ausgenommen. Sie unterliegen einer 14-tägigen Quarantäne entweder zu Hause oder in einer anderen Unterkunft ihrer Wahl. Für die Lkw-Fahrer wurde eine Sonderregelung vorgesehen (hier ein offizieller Erlass):

- Bulgarische LKW-Fahrer unterliegen ebenfalls der 14-tägigen Quarantäne, es sei denn, sie kehren in eines der Länder auf der Liste zurück. In diesem Fall müssen sie bis zu ihrer Abreise in Quarantäne bleiben;

- Nichtbulgarische Fahrer - Bürger der oben genannten Länder oder aus diesen kommend - können Güter auf- und abladen, müssen dann aber sofort das Gebiet Bulgariens verlassen. Die Dauer ihrer Bewegung durch das Territorium des Landes sollte 24 Stunden nicht überschreiten;

- Alle Lastkraftwagen, die das Land durchqueren, werden unabhängig von ihrer Nationalität von der Polizei eskortiert. Darüber hinaus werden alle ausländischen Lastwagen, die nach Bulgarien einfahren, von der Polizei zu ihrer Entladestelle begleitet.

Darüber hinaus ist laut einer zusätzlichen Anordnung des Gesundheitsministeriums die Ein- und Durchfahrt von in der Islamischen Republik Iran zugelassenen und aus der Islamischen Republik Iran kommenden Lastkraftwagen vorübergehend verboten.

Am 30.03.2020 wurde der Grenzübergang zwischen Bulgarien und Griechenland "Zlatograd-Thermes" wegen der Verbreitung von COVID-19 bis auf weiteres geschlossen und Quarantänemaßnahmen in der jeweiligen griechischen Grenzregion angekündigt.

An allen Ein- und Ausfahrten der Stadt Bansko und aller regionalen Zentren wurden spezielle Kontrollstellen eingerichtet: Blagoewgrad, Burgas, Warna, Weliko Tarnowo, Widin, Wraza, Gabrowo, Dobritsch, Kardschali, Kjustendil, Lovetsch, Montana, Pasardschik, Pernik, Plewen, Plowdiw, Rasgrad, Ruse, Silistra, Sliwen, Smoljan, Sofia, Stara Sagora, Targowische, Chaskowo, Schumen und Jambol.

Die Bürger können in diese Städte nur zur Arbeit, zu Gesundheitszwecken, zur Pflege ihrer Angehörigen, zur Notwendigkeit der Beschaffung von Grundprodukten und Medikamenten ein- und ausreisen. Lkw-Fahrer dürfen diesen Kontrollpunkt passieren, aber es kann zu Verzögerungen kommen.

Quelle: AEBTRI

Aktualisiert am 19/03/20

In einer neuen Verordnung hat der Gesundheitsminister von 00:00 Uhr am 20. März 2020 bis zum 17. April 2020 allen Drittstaatsangehörigen (Nicht-EU-Bürgern) die Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien über alle Grenzübergangsstellen mit allen Verkehrsmitteln vorübergehend untersagt. Transportpersonal, das mit der Beförderung von Gütern beschäftigt ist, ist vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen.

Das bereits angekündigte Einreiseverbot für EU-Bürger aus Italien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz sowie die entsprechenden Regelungen für Fahrer aus diesen Ländern bleiben in Kraft.

Quelle: AEBTRI

Aktualisiert am 18/03/20

Einschränkungen

Vom 18.03.2020 um 00:00 Uhr ist die Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien für Personen aus den folgenden Ländern verboten: China (Volksrepublik); Iran (Islamische Republik); Bangladesch; Indien; Malediven (Republik); Nepal (Demokratische Bundesrepublik); Sri Lanka (Demokratische Sozialistische Republik); Spanien; Italien; Korea (Republik); Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland; Nordirland; Frankreich; Deutschland; Niederlande und Schweiz.

Bulgarische Staatsbürger sowie Personen mit langem oder ständigem Wohnsitz in Bulgarien und ihre Familien sind von diesem Verbot ausgenommen. Sie unterliegen einer 14-tägigen Quarantäne, entweder zu Hause oder in einer anderen Unterkunft ihrer Wahl. Für die Lkw-Fahrer wurde eine Sonderregelung vorgesehen (offizielle Verordnung [hier](#)):

- Bulgarische Lkw-Fahrer unterliegen ebenfalls der 14-tägigen Quarantäne, es sei denn, sie kehren in eines der Länder der Liste zurück. In diesem Fall müssen sie bis zu ihrer Abreise in Quarantäne bleiben;
- Nichtbulgarische Fahrer - Bürger der oben genannten Länder oder von dort kommend - können Güter ein- und ausladen, sollten dann aber sofort das Gebiet Bulgariens verlassen. Im Falle des Transits sollte der Transitvorgang innerhalb von 24 Stunden erfolgen;
- Außerdem sind laut einer zusätzlichen Anordnung des Gesundheitsministeriums die Einfahrt und der Transit von Lastwagen, die in der Islamischen Republik Iran zugelassen sind und aus dieser kommen, vorübergehend verboten.

Lockerungen

Die bulgarische Regierung gewährt eine vorübergehende Duldung bezüglich der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer gemäß der EU-Verordnung 561/2006 für den nationalen und internationalen Warentransport. Diese Ausnahme gilt von 19/03/2020 00:00 Uhr bis 16/04/2020 24.00 Uhr. Aufgehoben werden folgende Maßnahmen:

- Art. 6(1): Ersetzung der täglichen Höchstlenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden;
- Artikel 7: Ersetzung der täglichen Mindestpausen durch eine Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden;
- Artikel 8(6): Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von 45 Stunden auf 24 Stunden.Quelle:

AEBTRI

China (Volksrepublik)

Aktualisiert am 13/04/20

Das Verkehrsministerium der Volksrepublik China hat am 11. April 2020 neue Regeln veröffentlicht - eine Mitteilung über die weitere Prävention und Kontrolle der Einfuhr von Epidemien aus Übersee und die Stärkung des geschlossenen Managements von Fahrern im internationalen Straßengüterverkehr. Spezifische Anforderungen für ausländische Fahrer sind wie folgt:

- Grundsätzlich sollten ausländische Lastkraftwagen, die an der Grenze einfahren, im Frachtterminal entladen werden. Ausländische Fahrer müssen China am selben Tag verlassen und dürfen während der Be- und Entladezeit nicht mit dem Führungspersonal des Frachtterminals und dem Frachturnschlagspersonal Kontakt aufnehmen.

- Ausländische Fahrer, die China aufgrund echter Schwierigkeiten nicht am selben Tag verlassen können, werden einer Temperaturkontrolle unterzogen und direkt vom Frachtterminal an einen bestimmten Ort unter Aufsicht der örtlichen Behörde, die für die Prävention und Kontrolle der Epidemie zuständig ist, gebracht. Es wird nicht erlaubt sein, den bezeichneten Ort vor der Ausreise aus China zu verlassen.

- Während ihres Aufenthalts in China müssen ausländische Fahrer die einschlägigen Bestimmungen zur Verhütung und Kontrolle der Seuchensituation an dem Ort, an dem sich das Frachtterminal befindet, einhalten, ihren eigenen Schutz verstärken, die Initiative zur Gesundheitserklärung ergreifen und alle vermuteten Symptome wie Fieber, trockener Husten und Müdigkeit unverzüglich melden.

- Ausländische Fahrer, die mehrere Fahrten von und zu grenzüberschreitenden Transporten durchführen, werden regelmäßig untersucht (Nukleinsäuretest).

- Fahrer, die sich weigern, die Vorschriften zur Seuchenprävention und -bekämpfung einzuhalten, werden auf eine schwarze Liste gesetzt.

Quelle: CRTA

Aktualisiert am 08/04/20

Mit Wirkung vom 6. April ist die Durchfahrt von Straßengütern durch die russisch-chinesischen Grenzübergänge Poltavka-Dongning und Turirog-Mischan nicht mehr erlaubt. Der Grenzübergang Pogranitschny-Suifenhe ist für den Personenverkehr geschlossen, für den Güterverkehr bleibt er derzeit jedoch offen. Diese Maßnahmen wurden eingeführt, um zentralisierte Inspektionen und/oder Quarantäne in Bezug auf den Güter- und Passagierfluss durch diese Häfen zu gewährleisten.

Mit Wirkung vom 8. April wurde der Grenzübergang Manzhouli-Zabaikalsk aufgrund des rasch zunehmenden Passagierflusses bis auf weiteres für den Personenverkehr geschlossen, da er seine Kapazitäten für Inspektionen, Quarantäne und Virustests überschritten hat. Der Güterverkehr bleibt für den Betrieb geöffnet.

Quellen: Amt für Auswärtige Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz Heilongjiang; People's Daily

Aktualisiert am 31/03/20

Am 30. März 2020 veröffentlichte das Verkehrsministerium der Volksrepublik China eine Bekanntmachung über die Verhütung und Bekämpfung von aus dem Ausland importierten Coronaviren.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf die Schließung von Grenzübergangspunkten (GÜP) und den Betrieb ausländischer Lastkraftwagen:

1. Für Straßen-GÜP: Passagier- und Frachttransport-GÜP und Passagiertransport-GÜP bleiben bis auf Weiteres für den Transportbetrieb geschlossen. Die Eröffnung des internationalen Personenverkehrs bei saisonalen GÜP wird verschoben.
2. Für LKW-Fahrer: Ausländische LKWs sollen an GÜP Fracht entladen, und ausländische LKW-Fahrer sollen noch am selben Tag nach ihrer Ankunft in China zurückkehren. Ausländische Lkw-Fahrer, die Schwierigkeiten bei der Rückkehr haben, können in Unterkünften wohnen, die von den örtlichen Behörden für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ausgewiesen wurden.

Quelle: China Transportation News

Aktualisiert am 27/03/20

1. China hat beschlossen, die Einreise von Ausländern mit gültigen Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen nach China wegen der raschen weltweiten Verbreitung des COVID-19 vorübergehend auszusetzen, wie das Außenministerium und die nationale Einwanderungsbehörde am Donnerstag bekannt gaben.

Die Aussetzung - beginnend am Samstag, dem 28. März - ist eine vorübergehende Maßnahme, die China angesichts der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie und der Praktiken anderer Länder ergreifen muss.

Darüber hinaus wird die Einreise mit Diplomaten-, Dienst-, Höflichkeits- oder C-Visa nicht beeinträchtigt, und ausländische Staatsangehörige, die für notwendige wirtschaftliche, handelspolitische, wissenschaftliche oder technologische Aktivitäten oder aus humanitären Gründen nach China kommen, können bei den chinesischen Botschaften oder Konsulaten Visa beantragen.

(Hinweis: C-Visa werden an Mitglieder des Flug-, Eisenbahn- und Seepersonals sowie an Fahrer im internationalen Straßenverkehr ausgestellt. Daher sind internationale Fahrer von der oben genannten Politik ausgenommen).

Quelle: Außenministerium, Nationale Einwanderungsbehörde, [China Daily](#)

2. Die chinesischen Behörden haben auf strikte Maßnahmen gedrängt, um die Rückkehr eines einheimischen Ausbruchs zu verhindern und gleichzeitig die Einfuhr neuer Fälle von Coronavirus (COVID-19) zu kontrollieren. Die Zentralregierung hat die Lokalregierungen aufgefordert, ihre Pflichten bei der Verhinderung von Fällen, die über den Land- und Wasserweg importiert oder exportiert wurden, zu erfüllen und Maßnahmen zur Aussetzung des grenzüberschreitenden internationalen Straßentransports und zur Verbesserung des Managements des internationalen Wasserwegtransports zu ergreifen.

Die Provinzregierungen sollten in ihrer Verwaltung Quarantänemaßnahmen für diejenigen durchsetzen, die über Landhäfen in die Grenze einreisen, mit Ausnahme der an der Grenze lebenden Einwohner, der Diplomaten und der Personen, die in wichtigen Bereichen des Handels sowie der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit tätig sind.

Um einen ungehinderten Gütertransport zu gewährleisten, müssen Maßnahmen zur Kontrolle und Verhinderung von COVID-19 für Fahrer von Frachtfahrzeugen durchgeführt werden. Ausländische Lastkraftwagen, die an der Grenze einfahren, sollten im Hafen entladen werden, es sei denn, die Güter können nicht auf halber Strecke bewegt werden.

Quelle: [Der Staatsrat der Volksrepublik China](#)

Aktualisiert am 20/03/20

Überblick über die Situation an den Landgrenzen für den Personenverkehr:

Laut einer am 20. März vom Staatsrat der Volksrepublik China veröffentlichten Mitteilung wird China den grenzüberschreitenden Straßentransport von Passagieren aussetzen und die ein- und ausgehenden touristischen Personenverkehre im Rahmen einer umfassenderen Anstrengung zur Eindämmung der Einfuhr neuartiger Coronavirus-Fälle (COVID-19) ab dem 20. März bis auf weiteres unterbinden.

Quellen: Nationale Einwanderungsbehörde und <https://www.chinadaily.com.cn/a/202003/20/WS5e740aa9a31012821728095b.html>

Aktualisiert am 16/03/20

Die Seuchenbekämpfung bei inländischen Fällen stabilisiert sich in China, aber die Regierung hält an strengen Maßnahmen zur Vermeidung von aus dem Ausland importierten Fällen fest.

Überblick über die Situation an den Landgrenzen:

- An den Grenzen zu Kasachstan gibt es auf chinesischer Seite keine obligatorischen Quarantänebestimmungen für nicht-chinesische LKW-Fahrer, die nach China einreisen, aber der reguläre Geschäftsbetrieb wurde stark beeinträchtigt:
 - o Die Alashankou BCP hat den TIR-Transport seit Februar wieder aufgenommen, der Betrieb ist normal,
 - o Die Hilfsdienste in Khorgos haben Anzeichen einer Wiedereröffnung gezeigt. Aufgrund der in Kasachstan angewandten Kontrollmaßnahmen finden jedoch nur sehr wenige Operationen statt,
 - o bei Baketu BCP wird keine Operation gemeldet, da nicht-chinesische Fahrer aufgrund der in Kasachstan angewandten Kontrollmaßnahmen nicht bereit sind, nach China einzureisen.
- In Erenhot, das an die Mongolei grenzt, ist der Frachtbetrieb möglich, aber der normale Betrieb wurde stark beeinträchtigt. Quarantänemaßnahmen sind für alle, die nach China einreisen, obligatorisch. In Manzhouli, an der Grenze zu Russland, ist der Frachtbetrieb möglich, aber der normale Betrieb wurde stark beeinträchtigt. Quarantänemaßnahmen sind für alle Personen, die aus 34 Ländern nach China einreisen, obligatorisch. Russische Fahrer sind von der Quarantänekontrolle ausgenommen.

Quelle: Chinesischer Zoll

Dänemark

Aktualisiert am 07/04/20

Am 6. April kündigte der dänische Premierminister an, dass die an den dänischen Grenzen geltenden Beschränkungen bis einschließlich 10. Mai verlängert werden; die Frist könnte je nach den Umständen weiter verlängert werden. Der Waren- und Güterverkehr bleibt weiterhin ausgenommen.

Auch die derzeit geltenden Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens (z.B. Verbote für Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen) werden bis zum gleichen Datum verlängert. Große Versammlungen sind bis Ende August verboten.

Quelle: ITD

Aktualisiert am 27/03/20

Verlängerung einer zeitweiligen Ausnahme von den Lenk- und Ruhezeitregeln bezüglich der wöchentlichen Ruhezeit

Vom 13. März 2020 bis zum 11. April 2020 ist der gesamte nationale Güterverkehr in Dänemark von den Vorschriften über die wöchentliche Ruhezeit ausgenommen. Ab dem 26. März 2020 gilt die befristete Ausnahme sowohl für den internationalen als auch für den nationalen Güterverkehr.

Weitere Informationen finden Sie hier ([auf Englisch](#)) oder hier ([auf Dänisch](#)).

Quellen: DLT- und DI-Verkehr

Aktualisiert am 25/03/20

Es wurde eine Verordnung zur Verlängerung der Gültigkeit einer Reihe von Führerscheinen und Bescheinigungen im Verkehrssektor erlassen. Das Verbot des Fahrerwechsels zwischen Unternehmen wurde ebenfalls vorübergehend aufgehoben. Diese Maßnahmen wurden eingeführt, um einem Fahrermangel vorzubeugen.

Die Gültigkeit der folgenden Kategorien von Führerscheinen und Bescheinigungen, die zwischen dem 1. März und dem 30. April 2020 ablaufen, wird bis zum 31. August 2020 verlängert:

Führerscheintypen: C1, C1/E, C, C/E, D1, D1/E, D und D/E.

Bescheinigungen für die Fahrerausbildung, die gemäß der Verordnung der Exekutive über die Qualifikationsanforderungen für bestimmte Fahrzeugführer im Straßenverkehr ausgestellt werden.

Bescheinigungen über die Fahrerschulung für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, die gemäß der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter ausgestellt werden.

Sicherheitsberater-Zertifikat, das gemäß der Verordnung der Exekutive über Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter ausgestellt wurde.

Darüber hinaus ist ungeachtet des Paragraphen 6a (2), 1 des Speditionsgesetzes der Austausch von Fahrern zwischen Unternehmen mit einer Betriebsgenehmigung für den internationalen Güterverkehr gemäß Paragraph 1 (1) erlaubt. 1 des Güterverkehrsgesetzes. Dies gilt bis zum 30. März 2020.

Originalartikel auf Dänisch: <http://dtl.eu/presserum/nyheder/2020/marts/sundhedsministerens-aetter-lempelser-i-kraft-for-vejtransport/>

Aktualisiert am 22/03/20

Der dänische Verkehrsminister hat [mitgeteilt](#), dass die befristete Ausnahme für die wöchentliche Ruhezeit der Fahrer um weitere 20 Tage verlängert wurde und somit bis zum 11. April (einschließlich) gilt.

Die Ausnahme betrifft nur den nationalen Verkehr.

Aufgehoben sind die in Art. 8.6 des Reg. (EG) 561/2006; alle anderen Bestimmungen gelten.

Quelle: DI Verkehr

Aktualisiert am 21/03/20

Die führenden dänischen Transport- und Logistikverbände haben eine Liste mit Empfehlungen für den Empfang und den Versand von Gütern erstellt. Das Dokument enthält Empfehlungen für Transportunternehmen, Berufskraftfahrer, Verlader und Empfänger und ist in [Englisch](#), [Deutsch](#) und [Polnisch](#) erhältlich.

Quelle: DTL

Aktualisiert am 14/03/20

Einschränkungen

Die dänische Regierung hat am Freitag, den 13. (Abend), mitgeteilt, dass die dänischen Grenzen für die Einreise nach Dänemark geschlossen werden, es sei denn, es kann ein vernünftiger Zweck nachgewiesen werden (beachten Sie, dass Tourismus nicht als legitim angesehen wird). Die neue Maßnahme wird ab 14.3. um 12.00 Uhr durchgesetzt und ist bis einschließlich 13. April in Kraft.

Der Transport von Gütern wird weiterhin möglich sein. Alle Kanäle des Gütertransports auf der Straße, dem Seeweg, der Schiene und dem Schienenweg werden ohne andere Kontrollen als die normalen Zoll-/Passkontrollen auf Stichprobenbasis offengehalten. Der internationale Güterverkehr (einschließlich des Transits) auf der Straße sollte jedoch über die folgenden Grenzübergangsstellen abgewickelt werden: Frøslev, Sæd oder Kruså. Bitte beachten Sie, dass die Grenzübergangsstelle Kruså für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen nicht zugänglich ist. Für Lastwagen wird empfohlen, die Grenzübergangsstelle Frøslev (E45) zu benutzen. Der Grenzübergang in Padborg sowie andere kleinere Grenzübergänge sind geschlossen. Der Frachtverkehr kann auch über die "blaue Grenze" (Öresundbrücke und Fähren) abgewickelt werden.

Lockerungen

In Dänemark gelten vom 10. bis 22. März nationale Ausnahmeregelungen für die wöchentlichen Ruhezeiten. Aufgehoben sind die Maßnahmen in Artikel 6 und 8 der [EU-Verordnung Nr. 561/2006](#), aber alle anderen Artikel gelten. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Quellen: ITD und DTL

Deutschland

Aktualisiert am 15/04/20

Das Bundesministerium für Gesundheit teilte mit, dass Reisende ohne triftigen Reisegrund nach Deutschland nicht mehr einreisen dürfen.

Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem anderen Staat in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, haben sich derzeit auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes abzusondern und sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten.

Sie sind außerdem verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf ihre Einreise hinzuweisen.

Von diesen Regelungen sind nur Personen ausgenommen, die einer in der landesrechtlichen Bestimmung genannten Ausnahmeregelung unterliegen und die keine Krankheitssymptome für COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen.

Hierzu zählen beispielsweise Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Post, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.

Die lokal zuständige Gesundheitsbehörde überwacht die Einhaltung dieser Absonderung.

Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie im Internet hier: <https://tools.rki.de/plztool/>

Quelle: BMG

Aktualisiert am 08/04/20

Die Ausnahmen von Sonn- und Feiertagsfahrverboten wurden aktualisiert. Die aktuelle Liste finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass Bayern zweimal erscheint, da es hier zwei parallele Erlasse mit unterschiedlicher Gültigkeitsdauer gibt. An den Osterfeiertagen (Karfreitag, Ostermontag) sowie am Ostersonntag dürfen nun in allen Bundesländern alle Gütergruppen gefahren werden.

Aktualisiert am 31/03/20

Das Land Bayern hat die Lockerung des Fahrverbotes an Sonn- und Feiertagen für alle Güter bis zum 19. April 2020 verlängert. Hessen hat die Lockerung des Fahrverbots an Sonn und Feiertagen auf alle

Güter ausgedehnt. Die Lockerung gilt in Hessen bis zum 30. Juni 2020. Eine stets aktualisierte Übersicht über die Länderbestimmungen finden Sie [hier](#).

Quelle: BAG, DSLV

Aktualisiert am 28/03/20

Die befristete Aussetzung des Kabotageverbots sowie der Genehmigungspflichten für den gewerblichen Güterkraftverkehr sind wieder aufgehoben. Damit wurde die alte Rechtslage wie vor dem 18. März 2020 wiederhergestellt.

Quelle: BMVI

Aktualisiert am 26/03/20

Situation in Raststätten und Raststätten entlang der deutschen Autobahnen

- In den Raststätten und Raststätten der Gruppe TANK & RAST (T&R) ist die Benutzung der SANIFAIR-Sanitäreinrichtungen seit dem 17.03.2020 kostenlos, mit dem Ziel, den Zugang der Fahrer zu der wichtigen Handhygiene zu gewährleisten. Der freie Zugang zu den SANIFAIR-Sanitäreinrichtungen wird über den "Kindereintritt" gewährt und ist ausdrücklich ausgeschildert. Die TANK & RAST-Gruppe betreibt 330 der Rastplätze auf deutschen Autobahnen und die Fahrer sollten auf das TANK & RAST-Symbol achten. Als Reaktion auf Beschwerden über den Sauberkeitszustand der Toiletten und Duschen bestätigt T&R, dass die Kontrollen verstärkt wurden und dass überall dort, wo ein Bedarf festgestellt wurde, Reinigungspersonal bestellt wird.

- TANK & RAST kündigte außerdem an, dass sie nicht nur die Tankstellen, sondern auch die angeschlossenen Geschäfte (Backwaren, Snacks, Einzelhandel) an allen von ihnen betriebenen Raststätten und Servicebereichen geöffnet lassen werden. Sie informieren auch, dass sie ihr Angebot an warmen Speisen zum Mitnehmen erweitert haben, um den Bedürfnissen der Fahrer am besten gerecht zu werden.

- Bei Problemen mit dem TANK & RAST-Service werden die Fahrer gebeten, eine spezielle, kostenlose Hotline anzurufen: 0800 9 555 777 (über die deutschen Netze erreichbar) oder per E-Mail an kundenservice@tank.rast.de

Quelle: BGL

Aktualisiert am 24/03/20

Die Ausnahmen von Sonn- und Feiertagsfahrverboten wurden aktualisiert. Die aktuellste Liste finden Sie [hier](#) (Änderungen kursiv und farbig hervorgehoben).

Quelle: BGL

Aktualisiert am 20/03/20

Einschränkungen

Seit dem 16. März, 08:00 Uhr, führt Deutschland wieder temporäre Grenzkontrollen an den Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark ein.

Folgende Personengruppen dürfen weiterhin über die Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark in das deutsche Hoheitsgebiet einreisen:

- Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit.

- Personen mit einer deutschen Aufenthaltserlaubnis.
- Personen mit Wohnsitz in Deutschland.
- Berufspendler, unabhängig von ihrer Nationalität - ein Nachweis über den Pendlerstatus sollte mitgeführt werden (Vorlage für eine Pendlerbescheinigung [hier](#)). Saisonarbeiter, EU-Parlamentarier und akkreditierte Diplomaten dürfen ebenfalls einreisen.
- Personen, die dringende Gründe für die Einreise haben - ein Nachweis über dringende Gründe sollte mitgeführt werden. Die Bundespolizei trifft individuelle Entscheidungen nach eigenem Ermessen.

Zusätzlich zu den oben genannten und für unseren Beruf am wichtigsten:

Der grenzüberschreitende Warenverkehr bleibt gewährleistet. Dem BGL sind keine Fälle bekannt, in denen grenzüberschreitenden Warentransporten die Einreise nach Deutschland über die oben genannten Grenzen verweigert wurde.

Folgenden Personengruppen wird die Einreise über die Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark auf deutsches Gebiet verweigert:

- Personen, die keiner der oben genannten Gruppen angehören, wird die Einreise nach Deutschland verweigert.
- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen - in diesen Fällen wird unverzüglich die zuständige Gesundheitsbehörde konsultiert.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Situation in Raststätten und Raststätten auf deutschen Autobahnen:

- In den Raststätten der Gruppe TANK & RAST ist die Nutzung der SANIFAIR-Sanitäreinrichtungen seit dem 17.03.2020 kostenlos, mit dem Ziel, den Zugang der Autofahrer zu der wichtigen Handhygiene zu gewährleisten. Der freie Zugang zu den SANIFAIR-Sanitäreinrichtungen wird über den "Kindereintritt" gewährt und ist ausdrücklich ausgeschildert. Die TANK & RAST-Gruppe betreibt 330 der Rastplätze auf deutschen Autobahnen und die Fahrer sollten auf das TANK & RAST-Symbol achten.
- TANK & RAST hat außerdem angekündigt, dass sie nicht nur die Tankstellen, sondern auch die angeschlossenen Geschäfte (Backwaren, Snacks, Einzelhandel) an allen von ihnen betriebenen Raststätten geöffnet lassen werden.
- Der BGL steht mit allen übrigen Anbietern von Autobahnraststätten in Kontakt, um die laufende Versorgung und den Zugang zu sanitären Einrichtungen mit geeigneten Öffnungszeiten für alle deutschen Raststätten auf Autobahnen sicherzustellen. Dieses Thema wird auch auf höchster politischer Ebene mit dem Verkehrsministerium diskutiert.

Lockerungen

Die Bundesregierung hat die Länder aufgefordert, die Wochenendverkehrsverbote für Lastkraftwagen auszusetzen, um die Situation während der Krise zu entschärfen. Der BGL hat [hier](#) einen Überblick über die Situation in den verschiedenen Regionen gegeben.

Darüber hinaus wurde auf Bundesebene eine vorübergehende Lockerung der Lenk- und Ruhezeiten auf der Grundlage von Artikel 14.2 der EU-Verordnung 561/2006 beschlossen. Die Maßnahme gilt für den Straßengüterverkehr mit Gütern des täglichen Bedarfs, darunter Lebensmittel, medizinische Geräte und Treibstoff, und ist bis einschließlich 17. April gültig. Dies betrifft:

- Möglichkeit, die Lenkzeit fünfmal pro Woche auf 10 Stunden zu verlängern.
- Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten zu nehmen.

Die Maßnahme gilt für den Berufs- und Werkverkehr. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Quellen: BGL, Bundesregierung

Estland

Aktualisiert am 18/03/20

Die Regierung hat beschlossen, das Überschreiten der Schengener Binnen- und Außengrenze vorübergehend einzuschränken und die Grenzkontrollen wieder einzuführen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen.

Nur estnische Staatsbürger und Inhaber einer estnischen Aufenthaltsgenehmigung (oder eines Aufenthaltsrechts) können nach Estland einreisen, ebenso wie ausländische Staatsbürger mit im Land lebenden Familienangehörigen.

Der internationale Straßengüterverkehr ist davon ausgenommen.

Ausländer dürfen Estland bei der Einreise in ihr Heimatland durchqueren, solange sie keine Symptome des COVID-19 aufweisen.

Bei der Grenzkontrolle werden die Reisedokumente und die medizinischen Symptome überprüft.

Es gibt keine Einschränkungen für die Ausreise.

Die Grenzkontrolle wurde am 17. März 2020 wieder eingeführt. Die vorübergehende Beschränkung des Grenzübertritts wird bis auf weiteres in Kraft sein, und die Situation wird alle zwei Wochen überprüft.

Quelle: ERAA

Europäische Union

Aktualisiert am 13/04/20

Die Europäischen Kommission hat am 12. April 2020 eine [Mitteilung](#) herausgegeben, in der die EU-Mitgliedstaaten informiert werden, wie sie mit Fahrerkarten unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen des COVID-19 verfahren sollen, bei denen mit Verzögerungen bei der Ausstellung oder dem Ersatz von Fahrerkarten zu rechnen ist.

Die EG erkennt an, dass die EU-Gesetzgebung, wie sie in der [Verordnung \(EG\) Nr. 561/2006](#), der [Richtlinie 2002/15/EG](#) und [der Verordnung \(EU\) Nr. 165/2014 \(Fahrtenschreiberverordnung\)](#) enthalten ist, keine Rechtsgrundlage enthält, die die Kommission ermächtigt, eine Abweichung von den in der Gesetzgebung enthaltenen Fristen zu genehmigen, um außergewöhnlichen Umständen gerecht zu werden. In ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge ist die Kommission jedoch berechtigt, außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen, denen die Mitgliedstaaten während der gegenwärtigen Krise ausgesetzt sind.

Die Kommissionsdienststellen schlagen daher den nachstehenden Ansatz vor, vorausgesetzt, die von den EU-Mitgliedstaaten beschlossenen Maßnahmen beschränken sich sowohl inhaltlich als auch zeitlich auf das angesichts der gegenwärtigen Krise erforderliche Maß.

- Die zuständigen nationalen Behörden sollten bestrebt sein, so bald wie möglich nach Eingang eines diesbezüglichen detaillierten Antrags eine neue Karte auszustellen. Bei diesem Ansatz könnte eine Frist von 45 Tagen nach Eingang des Antrags unter den gegenwärtigen Umständen als angemessen angesehen werden.

- Die nationalen Vollzugsbehörden sollten bei der Kontrolle der Einhaltung der Tachographen-Verordnung die derzeitigen außergewöhnlichen Umstände berücksichtigen, soweit der Fahrer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

In Bezug auf abgelaufene Karten schlägt die EK die folgende Vorgehensweise vor:

- Es gelten die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 (Verpflichtung, die Erneuerung 15 Werkzeuge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte zu beantragen) und Absatz 2 (Bestimmungen für den Fall von Erneuerungen, bei denen der Mitgliedstaat, in dem der Fahrer seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, ein anderer ist als der, der seine derzeitige Karte ausgestellt hat) von Artikel 28 der Tachographen-Verordnung. Die Einreichung eines Online-Antrags wird empfohlen und sollte immer bevorzugt werden, wenn verfügbar.

- Unbeschadet der Notwendigkeit für die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die relevanten Zeiträume und Ereignisse ordnungsgemäß aufgezeichnet werden, sollte der Fahrer stets im Besitz der abgelaufenen Karte sein und diese auf Verlangen der Kontrollbehörden vorlegen.

- Der Fahrer sollte den zuständigen nationalen Behörden den Nachweis über den Antrag auf Ersatz der abgelaufenen Karte aufbewahren und den Kontrollbehörden auf Verlangen vorlegen.

Quelle: Europäische Kommission

Aktualisiert am 11/04/20

Im Anschluss an viele Fragen im Zusammenhang mit den Zollverfahren während der COVID-19-Krise richtete die Europäische Kommission, GD TAXUD, eine [Webseite](#) mit Informationen für die Wirtschaftsbeteiligten zu verschiedenen Zollfragen ein. Diese Informationen werden regelmäßig aktualisiert und sollten daher regelmäßig konsultiert werden.

Der Leitfaden enthält Aspekte im Zusammenhang mit Zollentscheidungen, Zollverfahren und -formalitäten. Sie behandeln Fragen zur Verwendung von NCTS und TIR, wie z.B:

- Befähigung von Zollvertretern zum elektronischen Handel
- Prioritätensetzung bei wesentlichen Zollentscheidungen
- Flexibilität bei Zollschulden und Zolllbürgschaften
- Eingang, Transit und Ausgang von Waren
- Zoll und spezielle Zollverfahren.

Quelle: Europäische Kommission, GD TAXUD

Aktualisiert am 07/04/20

Die DG MOVE gibt Leitlinien für die Erneuerung bestimmter Lizenzen und Bescheinigungen für Berufskraftfahrer in der EU heraus.

Nach dem [Schreiben](#) des Generaldirektors der DG MOVE an die EU-Mitgliedstaaten, in dem diese aufgefordert wurden, den Dienststellen der Europäischen Kommission (EK) über eine spezielle E-Mail-Adresse, EU-COVID-TRANSPORT@ec.europa.eu, ihre nationalen Maßnahmen in Bezug auf die COVID-19-bezogene Notfallverlängerung der Gültigkeit von Lizenzen und Bescheinigungen für Einzelpersonen und Berufskraftfahrer und Arbeitnehmer mitzuteilen (Meldung vom 27. März), hat die EK nun einen [speziellen Anhang](#) veröffentlicht, in dem diese Bescheinigungen aufgeführt sind. Für den Straßentransport sind die folgenden Hauptkontrolldokumente aufgeführt:

- die Ausbildung der Kraftfahrer zur Erlangung der Bescheinigungen über die berufliche Befähigung (Befähigungsnachweis), wie in Artikel 8 der Richtlinie 2003/59/EG vorgesehen;
- Führerscheine, die die Erneuerung oder in einigen Fällen den Umtausch von Führerscheinen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2006/126/EG betreffen;
- Gefährliche Güter, die durch die Richtlinie 2008/68/EG abgedeckt sind, einschließlich unter anderem der Erneuerung der Bescheinigungen über die Fahrerschulung für die Beförderung gefährlicher Güter und der Erneuerung der Bescheinigungen über die Sicherheitsberater für gefährliche Güter;
- Inspektion des Fahrtenschreibers, wie in Artikel 23 der Verordnung 165/2014 gefordert;
- Regelmäßige Straßentauglichkeitsprüfungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/45/EU;
- Erneuerung von Gemeinschaftslizenzen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1072/20097 und Artikel 4 der Verordnung 1073/20098;
- Erneuerung der Genehmigung für die Erbringung von Liniendiensten mit Omnibussen gemäß Artikel 9 der Verordnung 1073/2009;
- Erneuerung der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ausgestellten Fahrerbescheinigung; und
- Erneuerung des Befähigungsnachweises für Fahrer für den Transport lebender Tiere gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/20059.

Um sicherzustellen, dass die nationalen Behörden über die außergewöhnlichen Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten informiert werden, wird die EK die nationalen Informationen auf ihrer Coronavirus-Transportplattform unter https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en veröffentlichen.

Quelle: Europäische Kommission

Aktualisiert am 06/04/20

Verbringung von Abfällen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise (COVID-19).

Am 30. März 2020 hat die Europäische Kommission [einige spezifische Leitlinien](#) herausgegeben, um die Fortsetzung der nationalen und grenzüberschreitenden Abfallverbringung in der EU sicherzustellen. Die Leitlinien weisen darauf hin, dass die Grünen Fahrspuren entsprechend für die Verbringung von Abfällen gelten, und fordern die Mitgliedstaaten auf, dieses Prinzip umzusetzen.

Darüber hinaus wird gefordert, die Behandlung von Papierdokumenten aufzugeben und zum digitalen Dokumentenaustausch überzugehen, insbesondere in Fällen von Mitteilungen im Zusammenhang mit der Notifizierung von Verbringungen.

Schließlich wird mehr Flexibilität empfohlen, wenn es Änderungen in der Weiterleitung gibt, die keinen Mitgliedstaat betreffen, der nicht in der ursprünglichen Route enthalten war.

Quelle: Europäische Kommission, GD Umwelt

Aktualisiert am 06/04/20

Am 16. März 2020 gab die Europäische Kommission (EK) eine [Mitteilung](#) heraus, in der sie angesichts des Coronavirus eine **vorübergehende Beschränkung nicht notwendiger Reisen** in die EU fordert (COVID-19). Um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser neuen Vorschriften zu unterstützen, hat die Kommission letzte Woche einen [Leitfaden](#) erstellt, der Informationen über die vorübergehende Beschränkung für alle nicht wesentlichen Reisen in die EU und die Auswirkungen auf die Visapolitik enthält.

Die Hauptelemente des Leitfadens sind wie folgt:

- Die Einführung vorübergehender Reisebeschränkungen, die für alle nicht wesentlichen Reisen aus Drittländern in den Raum EU+ gelten*;
- Mindestservice in den Konsulaten für die Bearbeitung von Visumanträgen;

Umgang mit durch Reisebeschränkungen verursachten Aufenthalten, einschließlich Personen aus Drittländern, die von der Visumpflicht befreit sind.

In dem Leitfaden wird eindeutig festgestellt, dass die vorübergehende Beschränkung nicht für Personen mit einer wesentlichen Funktion oder einem wesentlichen Bedarf, einschließlich des Transportpersonals, gelten sollte. Darüber hinaus sollten die Konsulate der Mitgliedstaaten (und möglicherweise externe Dienstleister) offenbleiben und Visaanträge von Reisenden, die von der Visumpflicht befreit sind, einschließlich des Transportpersonals, annehmen bzw. bearbeiten. Darüber hinaus besagt der Leitfaden, dass die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über Grenzübergänge die von der Kommission vorgeschlagenen [Maßnahmen zur Umsetzung der Green Lanes](#) berücksichtigen sollten.

Eine Zusammenfassung der Leitlinien pro Element finden Sie in diesem vom IRU-Sekretariat erstellten [Dokument](#).

Quelle: Europäische Kommission, GD HOME

**Der EU+-Raum wird von der Europäischen Kommission als alle Schengen-Mitgliedstaaten (einschließlich Bulgarien, Kroatien, Zypern und Rumänien) sowie die vier assoziierten Schengen-Staaten (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) definiert.*

Aktualisiert am 06/04/20

SURE - ein neues befristetes Instrument im Wert von bis zu 100 Milliarden Euro, das zum Schutz der Arbeitsplätze und der Beschäftigten beiträgt

Die Europäische Kommission hat ein neues Instrument zur vorübergehenden Unterstützung zur Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in Notfällen ([SURE](#)) vorgeschlagen. SURE wird finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen zu günstigen Konditionen von der EU an die Mitgliedsstaaten in Höhe von insgesamt bis zu 100 Milliarden Euro bereitstellen. Ziel des Programms ist es, die Anstrengungen der nationalen Behörden zur Unterstützung der vom Coronavirus (COVID-19) betroffenen Arbeitnehmer und die EU-weit ergriffenen Eindämmungsmaßnahmen zu ergänzen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission für das SURE-Instrument muss noch vom Rat gebilligt

werden. Seine Dauer und sein Anwendungsbereich sind auf die Bewältigung der Folgen der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) beschränkt.

Quelle: Europäische Kommission

Aktualisiert am 04/04/20

Europäische Kommission veröffentlicht Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer während des Ausbruchs des Coronavirus (COVID-19)

Zusätzlich zu ihren Mitteilungen über die [Grenzverwaltung](#) und die [Green Lanes](#) hat die Europäische Kommission jetzt eine weitere Mitteilung herausgegeben ([siehe Text](#) in allen EU-Amtssprachen), in der die Bedingungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern (einschließlich Transportarbeitern) innerhalb der Europäischen Union während des Ausbruchs des Coronavirus (COVID-19) geklärt werden. Diese spezifischen Leitlinien, die einen breiteren Sektor von Arbeitnehmern abdecken, verdeutlichen und ergänzen die in der Mitteilung über die Grünen Fahrbahnen dargelegten Bestimmungen für Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen und lassen die Arbeitnehmer im Verkehrswesen unberührt. Die Mitgliedstaaten werden auch aufgefordert, Selbständige in einem der in diesen Leitlinien aufgeführten kritischen Berufsfelder in gleicher Weise zu behandeln.

Die aufgeführten Berufe sind wie folgt:

- Angehörige der Gesundheitsberufe, einschließlich paramedizinischer Berufe;
- Persönliche Pflegekräfte im Gesundheitswesen, einschließlich der Pflegekräfte für Kinder, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen;
- Wissenschaftler in gesundheitsbezogenen Branchen;
- Beschäftigte in der pharmazeutischen und medizintechnischen Industrie;
- Arbeitnehmer, die an der Lieferung von Gütern, insbesondere für die Lieferkette von Arzneimitteln, medizinischem Bedarf, medizinischen Geräten und persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich deren Installation und Wartung, beteiligt sind;
- Fachleute der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Informations- und Kommunikationstechniker sowie andere Techniker für die wesentliche Wartung von Geräten;
- Ingenieurfachleute wie Energietechniker, Ingenieure und Elektrotechniker;
- Personen, die an kritischen oder anderweitig wesentlichen Infrastrukturen arbeiten;
- Angehörige der Wissenschaft und Technik (einschließlich Wasseranlagentechniker);
- Mitarbeiter von Schutzdiensten;
- Feuerwehrleute, Polizeibeamte, Gefängniswärter, Sicherheitsbeamte und Zivilschutzpersonal;
- Nahrungsmittelherstellung und -verarbeitung sowie damit verbundene Berufe und Wartungsarbeiter;
- Maschinenbediener für Lebensmittel (und verwandte Produkte) (einschließlich Bediener in der Lebensmittelproduktion);

- insbesondere Transportarbeiter (wie in der Mitteilung über die grünen Fahrspuren und im Schreiben des Generaldirektors der GD MOVE - Anmerkung IRU):

a) Auto-, Lieferwagen- und Motorradfahrer, Fahrer schwerer Lastwagen und Busse (einschließlich Bus- und Straßenbahnfahrer) und Fahrer von Krankenwagen (einschließlich der Fahrer, die im Rahmen des Katastrophenschutzmechanismus der Union angebotene Hilfe transportieren, sowie der Fahrer, die repatriierte EU-Bürger aus einem anderen Mitgliedstaat an ihren Ort oder ihre Herkunft bringen);

b) Piloten von Fluggesellschaften;

c) Triebfahrzeugführer, Wagenmeister, Mitarbeiter von Instandhaltungswerkstätten sowie Mitarbeiter der Infrastrukturbetreiber, die am Verkehrsmanagement und an der Kapazitätszuweisung beteiligt sind;

d) See- und Binnenschiffahrtspersonal;

- Fischer;

- Mitarbeiter öffentlicher Einrichtungen, einschließlich internationaler Organisationen in kritischen Funktionen.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, spezifische, belastungsfreie und schnelle Verfahren für Grenzübergänge mit einem regelmäßigen Strom von Grenzgängern und entsandten Arbeitnehmern einzuführen, um ihnen einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Dies könnte zum Beispiel und gegebenenfalls durch spezielle Fahrspuren an der Grenze für solche Arbeiter oder durch solche mit speziellen, von den benachbarten Mitgliedstaaten anerkannten Aufklebern geschehen.

Die Gesundheitsuntersuchungen für Grenzgänger und entsandte Arbeitnehmer müssen unter den gleichen Bedingungen durchgeführt werden wie für Staatsangehörige, die die gleichen Berufe ausüben. Gesundheitsuntersuchungen können je nach der verfügbaren Infrastruktur vor oder nach der Grenze durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass der Verkehr flüssig bleibt. Die Mitgliedstaaten sollten sich untereinander abstimmen, um die Gesundheitsuntersuchungen nur auf einer Seite der Grenze durchzuführen, um Überschneidungen und Wartezeiten zu vermeiden. Die Kontrollen und Gesundheitsuntersuchungen sollten nicht dazu führen, dass die Arbeitnehmer die Fahrzeuge verlassen müssen, und sollten grundsätzlich auf der elektronischen Messung der Körpertemperatur basieren. Temperaturkontrollen der Arbeitnehmer sollten nicht mehr als dreimal am selben Tag durchgeführt werden.

Für die in Absatz 19 der Mitteilung über die Einrichtung der [Green Lanes](#) genannten Transportarbeiter gelten die in diesen Leitlinien genannten spezifischen Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, spezifische Verfahren einzuführen, um die reibungslose Durchfahrt dieser Arbeitnehmer zu gewährleisten, sowie den technischen Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu nutzen, um die besten Praktiken zu ermitteln, die auf alle Mitgliedstaaten ausgeweitet werden können, damit diese Arbeitnehmer ihren Beruf ungehindert ausüben können.

Quelle: Europäische Kommission

Aktualisiert am 31/03/20

Die EU-Kommission hat neue praktische Leitlinien veröffentlicht, mit denen sichergestellt werden soll, dass mobile Arbeitskräfte in der EU und insbesondere diejenigen, die in systemrelevanten Funktionen gegen die Coronavirus-Pandemie kämpfen, an ihren Arbeitsplatz gelangen können.

In den Leitlinien werden Arbeitskräfte mit systemrelevanten Aufgaben aufgeführt, für die die Wahrung der Freizügigkeit in der EU als wesentlich erachtet wird. Die Liste in diesen Leitlinien ist nicht erschöpfend, explizit aufgenommen sind aber auch Arbeitskräfte im Verkehrssektor sowie Menschen, die in der Lebensmittelbranche tätig sind. Die EU-Kommission fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck dazu auf, spezielle unbürokratische Schnellverfahren einzuführen, damit ein reibungsloser Grenzübertritt für diese Grenzgänger gewährleistet ist; dies schließt verhältnismäßige Gesundheitskontrollen ein.

In den Leitlinien wird zudem klargestellt, dass die Mitgliedstaaten über die genannten Berufsgruppen hinaus Grenzgängern generell den Grenzübertritt für ihre Arbeit gestatten sollten, wenn die Beschäftigung in dem betreffenden Bereich im Aufnahmemitgliedstaat weiterhin erlaubt ist.

Die Mitgliedstaaten sollten Grenzgänger und einheimische Arbeitskräfte gleichbehandeln.

Diese Leitlinien ergänzen die kürzlich angenommenen Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen sowie die Hinweise zur Umsetzung der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU.

Die Leitlinien haben keine Bindungswirkung für die Mitgliedstaaten, sondern sind lediglich Vorschläge, die jeder Mitgliedstaat berücksichtigen sollte. Den Grundsatz, dass der Sektor Transport und Verkehr systemrelevant ist, hat der DSLV gegenüber verschiedenen Bundesministerien wiederholt deutlich gemacht. Wichtig ist dies zum Beispiel für die Notfallbetreuung in KiTas und Schulen. Die Leitlinien bieten eine gute Argumentationshilfe, auch gegenüber den deutschen (Landes)Behörden, wenn es darum geht die Logistik als systemrelevant einzustufen.

Quelle: EU Kommission, CLECAT, DSLV

Aktualisierung am 30/03/20

Freizügigkeit von Transportarbeitern in der Europäischen Union - Klärung der erforderlichen Dokumente zur Bescheinigung internationaler Transporttätigkeit

In ihrem [Schreiben](#) an die EU-Mitgliedstaaten vom 26. März hat der Generaldirektor der GD MOVE die Bedeutung des Begriffs "Transportarbeiter" geklärt, der für den Straßenverkehrssektor auch Berufskraftfahrer umfasst, die ihre Aufgaben international ausführen.

In ihrer [Mitteilung "green lanes"](#) (siehe Text in allen EU-Sprachen) vom 23. März stellte die Europäische Kommission den Grundsatz der Freizügigkeit von Transportarbeitern auf und forderte die Mitgliedstaaten auf, sie nicht der Quarantäne zu unterwerfen, es sei denn, sie weisen COVID-19-Symptome auf, und auch keine ärztliche Bescheinigung oder Erklärung von ihnen zu verlangen. In ihrer [gemeinsamen Erklärung vom 26. März](#) unterstützten die Staats- und Regierungschefs der EU die EG-Mitteilung über die *green lanes* (siehe Punkt 3) und machten sie damit zu einer gemeinsamen Verpflichtung aller EU-Mitgliedstaaten.

In Anhang 3 der [Mitteilung „green lanes“](#) führte die Kommission ein EU-Muster für eine vom Arbeitgeber zu unterzeichnende Bescheinigung für Arbeitnehmer im internationalen Verkehr ein, die bescheinigt, dass der Fahrer berufliche Tätigkeiten im internationalen Verkehr ausübt. Diese

Bescheinigungsvorlage wird für LKW-Fahrer empfohlen, die mit anderen Transportmitteln (wie Bus oder Auto und nicht mit ihrem LKW) fahren, um ihre berufliche Tätigkeit zu bescheinigen; dies schließt auch Fahrer ein, die z.B. Transporterfahren, die keinen C- oder D-Führerschein haben. Berufskraftfahrer, die ihre internationale Transporttätigkeit mit ihrem Lastwagen ausüben, brauchen diese Bescheinigung nicht zu besitzen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Ausweisdokument des Fahrers, seine Bescheinigung über die berufliche Befähigung (Certificate for Professional Competence - CPC) und die oben genannte Bescheinigung für Arbeitnehmer im internationalen Verkehr gemäß Anhang 3 der Mitteilung der Kommission über die *green lanes*, die vom Arbeitgeber erstellt und unterzeichnet wurde, von den Kontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten als ausreichender Nachweis der beruflichen Tätigkeit akzeptiert werden sollten. Von Berufskraftfahrern sollten keine zusätzlichen Dokumente verlangt werden.

Quelle: Eigene Analyse der IRU

Aktualisierung am 30/03/20

Die jüngste Mitteilung der Europäischen Kommission über *green lanes* ist nun in allen EU-Amtssprachen hier verfügbar.

Bitte beachten Sie, dass auch die Staats- und Regierungschefs der EU in ihrer letzten [Erklärung](#) (26. März) ihre Unterstützung für *green lanes* mit der folgenden Erklärung zum Ausdruck gebracht haben: "Dort, wo vorübergehende Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführt wurden, werden wir einen reibungslosen Grenzschutz für Personen und Güter gewährleisten und das Funktionieren des Binnenmarktes auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission vom 16. März 2020 in Übereinstimmung mit dem Schengener Grenzkodex und den Leitlinien der Kommission für die Umsetzung der "*green lanes*" erhalten.

Dies bestätigt, dass die Umsetzung der *green lanes* eine gemeinsame Verpflichtung aller EU-Mitgliedstaaten ist.

Quelle: IRU

Aktualisiert am 28/03/20

Nach den zwischen den IRU-Mitgliedern ausgetauschten Informationen erlaubt die große Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten eine Besatzung mit zwei Fahrern (Artikel 4, Absatz o)) der Verordnung 561/2006).

In **Frankreich, Italien und Spanien** gelten besondere Vorschriften, wobei ein sozialer Abstand von 1 Meter eingehalten werden muss.

Im Falle des **Vereinigten Königreichs** ist die Doppelbesetzung nicht verboten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Minimierung des Kontakts mit den Kollegen und Kunden. Mindestkontakt ist eine Kombination aus Zeit und Entfernung.

Wenn kein enger Kontakt erforderlich ist, sollten Sie einen Abstand von mindestens zwei Metern einhalten.

Regelmäßige Handhygiene entweder durch formelles Händewaschen (am besten) oder durch Alkoholgel (gut) ist wichtig.

Bringen Sie Ihre Hände nicht zum Gesicht / Kopf (z.B. um sich die Nase zu putzen), es sei denn, Sie haben sich gerade die Hände gewaschen / geliert.

Entsorgen Sie das zum Nasenschnäuzen verwendete Tuch und waschen/desinfizieren Sie die Hände vor weiteren Maßnahmen.

Wenn Sie Handschuhe benutzen, wechseln Sie diese bei sichtbaren Schäden oder sichtbarer Kontamination.

Die Informationen über das Vereinigte Königreich basieren auf den zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels gültigen Ratschlägen, können jedoch geändert werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt empfehlen wir nicht, in **Ungarn** mit einer Doppelbesetzung zu fahren.

Wir werden die Situation weiter beobachten und die Mitglieder über Änderungen informieren.

Quelle: IRU und Austausch mit IRU-Mitgliedern

Aktualisiert am 27/03/20

Am 26. März sandte der Generaldirektor der GD MOVE, Henrik Hololei, ein Schreiben an die EU-Mitgliedstaaten, in dem er sie aufforderte, der Europäischen Kommission (EG) ihre nationalen Maßnahmen bezüglich der COVID-19-bezogenen Notfallverlängerung der Gültigkeit von Lizenzen und Bescheinigungen, die Einzelpersonen und Berufsverkehrsunternehmen und Arbeitnehmern ausgestellt werden, mitzuteilen (über eine einzige E-Mail-Adresse EU-COVID-TRANSPORT@ec.europa.eu). Er forderte auch die nationalen Behörden auf, diese Informationen bei der Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf Berufskraftfahrer und Arbeitnehmer, die internationale Tätigkeiten ausüben.

Die Informationen, die die Mitgliedstaaten der EG zur Verfügung stellen, sollten mindestens folgende Angaben enthalten:

- die einschlägigen EU- (oder nationalen) Rechtsvorschriften und spezifische Bestimmungen
- Eine kurze Beschreibung der Maßnahme
- Die vorgesehene Dauer der Verlängerung (Datum, von-bis)

Um sicherzustellen, dass die nationalen Behörden über außergewöhnliche Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten informiert werden, wird die EG die nationalen Informationen auf ihrer Transportplattform Coronavirus veröffentlichen.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine erste allgemeine Erklärung handelt, auf die "spezifische rechtliche Anforderungen (EU oder national), die von dieser Situation betroffen sein könnten, identifiziert und so schnell wie möglich mitgeteilt werden". Die Dienststellen der GD MOVE arbeiten derzeit an dieser Liste, auch für den Straßentransport, und beabsichtigen, sie so bald wie möglich zu veröffentlichen. Eine spezielle IRU-Flash-Info wird unmittelbar folgen.

Quelle: Europäische Kommission

Aktualisiert am 22/03/20

Klarstellungen der IRU zu den von den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gewährten Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften - Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten haben gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 befristete Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften gewährt.

Die neuesten offiziellen Informationen der Europäischen Kommission können auf ihrer speziellen Website https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social_provisions/driving_time_en unter "COVID-19 - Vorübergehende Lockerung der Vorschriften über die Lenkzeiten" abgerufen werden.

Nach mehreren Diskussionen unter Experten und mit den Dienststellen der Europäischen Kommission stellt die IRU die folgenden Sachverhalte klar:

- Wenn Ausnahmen von den EU-Mitgliedstaaten für den internationalen Verkehr gewährt werden (in den meisten Fällen, aber nicht in allen), gelten sie für alle Fahrer von in der EU registrierten Unternehmen auf dem Hoheitsgebiet des jeweiligen EU-Mitgliedstaats;
- Die Durchsetzungsbehörden der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten wurden und werden weiterhin über die verschiedenen von den EU-Mitgliedstaaten eingeführten befristeten Ausnahmen informiert, damit sie diese bei der Kontrolle der Fahrer am Straßenrand berücksichtigen können;
- Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben die Liste der Ausnahmeregelungen formell an das Sekretariat der UNECE geschickt, mit dem Ziel, auch die zuständigen Behörden der AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, über diese Ausnahmeregelungen zu informieren, damit sie möglicherweise berücksichtigt werden können, wenn EU-Fahrer anschließend auf den Gebieten der AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, kontrolliert werden;
- In der Regel gelten die Ausnahmeregelungen dieser EU-Mitgliedstaaten gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht für Fahrer von Unternehmen, die in AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, eingetragen sind. Ein EU-Mitgliedstaat (Polen) hat formell und ausdrücklich erklärt, dass die auf polnischem Gebiet gewährten Ausnahmen nicht für Fahrer aus AETR-Vertragsparteien gelten, die keine EU-Mitglieder sind. Wir empfehlen daher den Fahrern von AETR-Vertragsparteien, die nicht Mitglieder der EU sind, dringend, die Regeln des [AETR-Abkommens](#) zu respektieren.
- In Ausnahmefällen, wie sie derzeit auf der Straße und an den Grenzen auftreten, und gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 des AETR-Abkommens können Fahrer aus AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, "... von den Bestimmungen dieses Abkommens abweichen, soweit dies notwendig ist, um die Sicherheit von Personen, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Der Fahrer muss die Art und den Grund für seine Abweichung von diesen Bestimmungen auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts oder in seinem Arbeitszeitplan angeben."
- Die IRU steht in fast ständigem Kontakt mit den Dienststellen der Europäischen Kommission und den repräsentativen Organisationen der Vollzugsbehörden in Europa, um diese Fragen zu erörtern, zu erörtern und zu beraten.

Aktualisiert am 21/03/20

Die Europäische Kommission hat auf ihrer Website einen [speziellen Bereich](#) zum Thema COVID-19 Temporäre Lockerung der Vorschriften für die Lenkzeiten zur Verfügung gestellt, in dem zusammenfassende Informationen über die verschiedenen von den EU-Mitgliedstaaten eingeführten Ausnahmeregelungen zu den Lenk- und Ruhezeiten dargestellt werden. Die Tabelle ist [hier](#) verfügbar (unter "COVID-19 - Vorübergehende Lockerung der Lenkzeitvorschriften").

Quelle: Europäische Kommission

Aktualisiert 21/03/20

Die Europäische Kommission hat [Leitlinien](#) für Grenzschutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen veröffentlicht, in denen die Notwendigkeit der Mitgliedstaaten, "grüne Fahrspuren" für Notfalltransportdienste an den Straßengrenzen auszuweisen, erstmals erwähnt wurde. Die Kommission hat auch einen regelmäßig aktualisierten [Überblick](#) über die von verschiedenen EU-Mitgliedstaaten auferlegten Transportbeschränkungen wie Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen zusammengestellt.

Quelle: CLECAT

Finnland

Aktualisiert am 15/04/20

Am 15. April hob die [finnische Regierung](#) die am 28. März in Kraft getretenen zeitweiligen Beschränkungen für den Verkehr in die und aus der Region Uusima auf. Dies soll unmittelbar nach der Plenarsitzung der Regierung in Kraft treten, die für 13.00 Uhr Ortszeit vorgesehen ist.

Alle anderen Maßnahmen, einschließlich derjenigen an den Außengrenzen, der sozialen Distanzierung, in Restaurants und Schulen usw., bleiben weiterhin anwendbar.

Quelle: SKAL

Aktualisiert am 07/04/20

Am 7. April beschloss die finnische Regierung, die Gültigkeit der vorübergehenden Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Grenzen und der Verkehrsbeschränkungen zu verlängern; die Grenzkontrollen werden bis zum 13. Mai 2020 durchgeführt. Entsprechende Dekrete werden dem Parlament morgen (8. April) zur Genehmigung vorgelegt und sollen noch in dieser Woche verabschiedet werden.

Die Kontrollen zielen darauf ab, den Verkehr an den wichtigsten Grenzübergangsstellen für Pendelverkehr mit Schweden, Norwegen und Estland weiter zu reduzieren; es werden nur unbedingt notwendige Arbeitsreisen erlaubt sein, und die Arbeitnehmer müssen eine Bescheinigung des Arbeitgebers mitführen, aus der hervorgeht, dass die Arbeit unerlässlich ist.

Die Personenbeförderung auf dem Seeweg ist verboten: Unternehmen, die von Schweden, Estland und Deutschland nach Finnland fahren, werden aufgefordert, den Verkauf von Fahrkarten für Schiffe, die am oder nach dem 11. April 2020 abfahren, auszusetzen. Die Bestimmung gilt nicht für den Güter- und Frachtverkehr.

Auf den Åland-Inseln ist der Personenflugverkehr nur auf Linienflügen von Stockholm, Helsinki und Turku nach Mariehamn erlaubt. Passagiere, die von den Åland-Inseln mit dem Ziel des finnischen Festlandes reisen, sind ebenfalls zugelassen.

Personen, die nach Finnland einreisen, sind verpflichtet, 14 Tage lang unter quarantäneähnlichen Bedingungen zu bleiben. Diese Anforderungen gelten nicht für wesentliche Grenzübergänge von medizinischen Notfall- und Rettungsdiensten oder für den Gütertransport.

Was den Verkehr zwischen Finnland und Nicht-Schengen-Ländern (d.h. Russland) betrifft, so erlauben die finnischen Grenzschutzbeamten die Ein- und Ausreise von

- Die Rückkehr nach Finnland: Finnische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen; Staatsangehörige anderer EU- und Schengen-Länder und ihre Familienangehörigen, die in Finnland wohnen; Drittstaatsangehörige, die mit einer Aufenthaltsgenehmigung in Finnland wohnen.

- Rückführung im Transitverkehr in andere EU- oder Schengen-Länder oder über diese: Staatsangehörige von EU- und Schengen-Ländern und ihre Familienangehörigen, in einem anderen EU- oder Schengen-Land wohnende Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsgenehmigung.

- Ausreise von Drittstaatsangehörigen.

- Notwendiger Verkehr, das heißt:

a) Fachleute des Gesundheits- und Rettungsdienstes/Personal, Gesundheitsforscher und Fachleute der Altenpflege.

b) Transportpersonal und anderes Transportpersonal, soweit erforderlich. Die Unternehmen sollten sich bewusst sein, dass die Grenzen trotz zusätzlicher Kontrollen offen und funktionsfähig bleiben; die bisherigen Beschränkungen sind nach wie vor in Kraft.

c) Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen, Militärpersonal und Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen, die ihre Arbeit ausführen.

d) Notwendige Transit- und Rückreisen.

e) Reisende, die aus zwingenden familiären Gründen reisen.

f) Personen, die internationalen Schutz benötigen oder aus anderen humanitären Gründen reisen.

g) Anderer notwendiger und gerechtfertigter Verkehr (z.B. Wartungsarbeiten, die ein bestimmtes Wartungsteam oder eine aus einem anderen Land ankommende Person erfordern und deren Arbeit nicht aufgeschoben werden kann).

Die von Russland festgelegten Beschränkungen an der finnisch-russischen Grenze gelten bis zum 1. Mai 2020.

Quelle: FinMobilität

Aktualisiert am 03/04/20

Das finnische Parlament hat der Verlängerung der Frist der derzeit geltenden Maßnahmen zugestimmt. Diese Maßnahmen bleiben bis zum 13. Mai 2020 anwendbar.

Die finnische Regierung schränkt den Verkehr an den Außengrenzen ein. Die Personenbeförderung im Einreiseverkehr wurde ausgesetzt, mit Ausnahme der Bürger und Einwohner, die nach Finnland zurückkehren. In diesem Fall müssen Personen, die aus einem anderen Land nach Finnland zurückkehren, 14 Tage lang unter Quarantäne gestellt werden. Finnischen Staatsbürgern und Einwohnern wird dringend empfohlen, nicht ins Ausland zu reisen.

Derzeit laufen Vorbereitungen, um den Verkehrsfluss über die nördlichen und westlichen Grenzen einzuschränken. Die Überwachung der Grenzen wurde verstärkt, und der gesamte Personenverkehr auf dem Seeweg ist jetzt extrem eingeschränkt. Der Güterverkehr ist jedoch von den Beschränkungsmaßnahmen in den finnischen Häfen ausgenommen.

Alle derzeitigen Beschränkungen in der Region Uusimaa bleiben bis zum 19. April 2020 gültig und in Kraft.

Aktualisiert am 02/04/20

Am 2. April erließ die finnische Regierung einen Erlass mit dem Ziel, die Kontinuität der Gefahrguttransporte zu gewährleisten.

Die derzeitigen außergewöhnlichen Umstände können es unmöglich machen, Schulungen und Prüfungen im Zusammenhang mit der beruflichen Qualifikation im Gefahrguttransport oder planmäßige und vorläufige Inspektionen von Tanks oder Fahrzeuginspektionen für die Beförderung gefährlicher Güter durchzuführen. Daher kann die Gültigkeit von Lizenzen, Genehmigungen und Bescheinigungen, die in naher Zukunft auslaufen, ausnahmsweise im Jahr 2020 weiter verlängert werden.

Quelle: FinMobilität

Aktualisiert am 28/03/20

Ab 28. März (00:00 Uhr) hat die finnische Regierung die Region Uusimaa (Großraum Helsinki-Hauptstadt) geschlossen. Damit wurde in der Praxis eine vorübergehende Binnengrenze errichtet, um Uusimaa vom Rest des Landes zu trennen.

Die Beschränkungen gelten für Bewegungen in die und aus der Region Uusimaa und bleiben bis zum 19. April 2020 in Kraft. Der Zweck dieser neuen Beschränkungen ist es, Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) zu verhindern und die Ausbreitung der Epidemie von Uusimaa in andere Teile Finnlands zu verlangsamen. Tatsächlich lebt ein Drittel der finnischen Bevölkerung in dieser Region, und die überwiegende Mehrheit der COVID-19-Fälle in Finnland wurde dort registriert.

- Der Waren- und Güterverkehr sollte wie üblich fortgesetzt werden, aber es wird mit Verzögerungen aufgrund der Bewegungsbeschränkungen gerechnet. Es gibt etwa 30 Grenzübergänge von und nach Uusimaa, aber es wurden noch keine Grünen Fahrspuren für Lastwagen eingerichtet.

- Der öffentliche Verkehr wird nicht eingestellt. Die Nutzung der Dienste hat jedoch bereits abgenommen und wird aufgrund der Verkehrsbeschränkungen weitergehen.

- Einschränkungen für die Bewegung von Personen gelten nicht, wenn Bewegungen notwendig sind:

a) offizielle Aktivitäten;

(b) Reisen zur Arbeit, sei es als Angestellter oder als Unternehmer oder Selbständiger, zum Studium oder im Zusammenhang mit einer gesellschaftlichen Vertrauensstellung;

(c) die Erfüllung des Militärdienstes oder einer anderen gesetzlichen Verpflichtung;

(d) die Notwendigkeit der Betreuung, das Risiko des Todes oder des Todes eines Familienmitglieds, das Recht auf Zugang zu einem Kind oder aus einem anderen ähnlichen zwingenden persönlichen Grund.

Die Polizei wird die Einhaltung der Bewegungsbeschränkungen überwachen. Auf Verlangen der Polizei müssen die Personen über den Grund ihrer Reise Rechenschaft ablegen.

Weitere Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

- [Vom finnischen Innenministerium veröffentlichte Informationen.](#)

- Fragen und Antworten zu den Einschränkungen durch [die finnische Polizei.](#)

- [Informationen des finnischen Verkehrsministeriums.](#)

Quelle: FinMobilität

Aktualisiert am 27/03/20

Am 26. März 2020 erließ die Regierung einen Erlass über die Verlängerung der Lenkzeiten und die Verkürzung der Ruhezeiten der Fahrer von Bussen und Lastkraftwagen aufgrund der Coronavirus-Pandemie.

Die Ausnahmeregelung soll vom 27. März bis zum 25. April 2020 auf den Straßenverkehr angewendet werden und eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit der Fahrer auf 9 Stunden und der wöchentlichen Ruhezeit auf 24 Stunden ermöglichen. Die Regierung schlägt außerdem vor, die vorgeschriebene Mindestruhezeit von 45 Minuten innerhalb eines Zeitraums von viereinhalb Stunden freier auf 15 und 30 Minuten zu verteilen.

Die vollständige Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

Quelle: Ministerium für Verkehr und Kommunikation

Aktualisiert am 19/03/20

Die finnische Regierung schränkt den Verkehr an den Grenzen ab dem 19. März 2020, 00:00 Uhr, ein. Personen, die nach Finnland zurückkehren, unterliegen einer 14-tägigen Quarantäne.

Eingehende Personenbeförderungen werden ausgesetzt, außer für Bürger und Einwohner, die nach Finnland zurückkehren. Finnische Staatsbürger und Einwohner dürfen nicht ins Ausland reisen.

Notwendige Reisen für die Arbeit und den Zugang zu anderen notwendigen Dienstleistungen werden über die nördlichen und westlichen Grenzen erlaubt. Der Fracht- und Güterverkehr wird wie üblich fortgesetzt. Aktualisierte Situation an den Grenzen:

- Die Flughäfen Helsinki-Vantaa, Mariehamn und Turku werden für den Waren- und Rückreiseverkehr offengehalten. Die Grenzschutzbeamten können die Einreise zur Arbeit zulassen, wenn ein notwendiger und begründeter Grund vorliegt. Andere Flughäfen werden für den internationalen Verkehr gesperrt.

- An den internationalen Grenzübergangsstellen der Ostgrenze werden der Verkehr und die Öffnungszeiten eingeschränkt. - Der Personenverkehr über die Grenzübergangsstelle Vainikkala wird ausgesetzt.

- Straßen- und Schienenverkehr: o Die Grenzübergangsstellen Imatra, Kuusamo, Niirala, Nuijamaa, Rajajooseppi, Salla, Vaalimaa und Vartius sind nur für den Güterverkehr und die Rückreise nach/von/über Finnland für finnische und andere EU-Bürger sowie Bürger der Russischen Föderation vorgesehen. o Die Grenzübergangsstellen Inari, Parikkala und Vainikkala sind nur für den Güterverkehr vorgesehen.

- An der Grenze zwischen Finnland und Norwegen werden Kilpisjärvi, Karigasniemi, Kivilompolo, Nuorgam, Näätämö und Utsjoki für den Waren- und Rückreiseverkehr offengehalten. Darüber hinaus können notwendige Reisen für die Arbeit und andere notwendige Transporte erlaubt werden. Das Überschreiten der Grenze ist anderweitig nicht erlaubt. - An der finnisch-schwedischen Grenze werden Karesuvanto, Kolari, Muonio, Pello, Tornio und Ylitornio für den Waren- und Rückreiseverkehr offengehalten. Darüber hinaus können die für die Arbeit notwendigen Reisen und der sonstige notwendige Verkehr zugelassen werden. Das Überschreiten der Grenze ist anderweitig nicht gestattet.

Obwohl der Grenzübertritt nicht verhindert wird, wird die Verringerung des Luft- und Seeverkehrs die Einreise ausländischer Arbeitnehmer aus dem Ausland nach Finnland erheblich erschweren. Für

EU-Bürger und Personen mit einer Daueraufenthaltsgenehmigung in einem anderen EU-Land, die über Finnland in ihr Heimatland zurückkehren, wird eine solche Reise unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der Person erlaubt sein.

Detaillierte Maßnahmen sind [hier](#) verfügbar, und Richtlinien für den Grenzverkehr sind [hier](#) erhältlich.

Quelle: FinMobilität

Frankreich

Aktualisiert am 15/04/20

Am 15. April veröffentlichten die FNTR und andere französische Transportverbände Richtlinien über bewährte Praktiken, die die Beschäftigten von Gütertransport- und Logistikunternehmen befolgen müssen, um die Fortführung der Aktivitäten zu gewährleisten und gleichzeitig die Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verhindern. Die Richtlinien können [hier](#) heruntergeladen und konsultiert werden.

Quelle: FNTR

Aktualisiert am 11/04/20

Am 10. April erhielt die IRU von der Europäischen Kommission die Bestätigung, dass die französischen Behörden nicht-französischen Berufskraftfahrern die Einreise nach Frankreich unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang 3 der EG-Mitteilung "Green Lanes – [Vorlage für eine Bescheinigung für internationale Transportarbeiter](#)" gestatten.

Quelle: Europäische Kommission

Aktualisiert am 09/04/20

Am 7. April veröffentlichte das französische Innenministerium eine zusätzliche Bescheinigung mit drei Varianten (je nachdem, welche Art von Reisen durchgeführt wird), die zur Rechtfertigung von internationalen Reisen verwendet werden müssen. Die drei Varianten des Zertifikats decken die folgenden Fälle ab und können [hier](#) heruntergeladen werden:

- Reisen vom französischen Festland in die französischen Überseegebiete
- Reisen aus dem Ausland ins französische Mutterland
- Reisen aus dem Ausland in französische Überseegebiete

Nach ausführlichen Diskussionen mit den nationalen Verbänden und den zuständigen Behörden empfiehlt die IRU den Unternehmen, den Fahrern eine der oben genannten Bescheinigungen sowie das schriftliche Dokument zur Rechtfertigung einer Beförderung ("attestation de déplacement") und die Bescheinigung für Berufstätige ("Justificatif de déplacement professionnel") auszustellen. Die Formulare können sowohl in französischer als auch in englischer Sprache heruntergeladen werden, indem Sie auf den obigen Hyperlink klicken. Ordnungsgemäß ausgefüllte Formulare müssen dem Fahrer vor Beginn des Einsatzes ausgehändigt werden; der Fahrer muss sie an der Grenze vorlegen.

Die Kontrollen der Bescheinigungen haben am 8. April um 00.00 Uhr begonnen.

Quelle: FNTR, AFTRI

Aktualisiert am 28/03/20

Die französische Regierung eine [Karte](#) mit einer Übersicht über die für Lkw-Fahrer noch offenen Servicestellen herausgegeben.

Quelle: CLECAT

Aktualisiert am 23/03/20

Die französische Regierung hat eine [Karte](#) herausgegeben, um die Lkw-Fahrer über die Tankstellen zu informieren, die geöffnet sind und wesentliche Dienstleistungen (wie sanitäre Einrichtungen und Restaurants zum Mitnehmen) anbieten. Diese Karte gibt auch Auskunft darüber, welche fahrzeugtechnischen Zentren geöffnet sind.

Quelle: AFTRI

Aktualisiert am 22/03/20

Gemäß einem am [20. März veröffentlichten Erlass](#) und einer offiziellen E-Mail-Antwort, die von der IRU eingesehen werden konnte, und nach der Bestätigung durch die Mitgliedsverbände der IRU in Frankreich, FNTR und AFTRI, informieren wir, dass in Frankreich eine Besatzung von zwei Fahrern in der Kabine erlaubt ist (aber nicht eine Besatzung von drei), solange der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird.

Darüber hinaus gelten die folgenden vorübergehenden Erleichterungen:

Die täglichen Lenkzeiten werden auf 10 Stunden pro Tag verlängert. Die Fahrer können sich auch dafür entscheiden, an maximal zwei Tagen in der Woche 11 Stunden pro Tag zu fahren.

Verlängerung der wöchentlichen Lenkzeiten auf 60 Stunden pro Woche und 110 Stunden an zwei aufeinanderfolgenden Wochen, sofern diese Verlängerungen die für Fahrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten einhalten.

Quelle: AFTRI und FNTR

Aktualisiert am 21/03/20

Einschränkungen

Ab dem 17. März, 12:00 Uhr und für 15 Tage sind neue Maßnahmen in Kraft getreten, um die Aktivitäten und öffentlichen Versammlungen zu begrenzen, um die Auswirkungen der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie zu begrenzen. Es wurde eine nationale Ausgangssperre verhängt. Die Menschen dürfen nur in Notfällen, zum Kauf von Lebensmitteln oder zur Arbeit hinausgehen (ein [schriftliches Dokument](#) ist erforderlich). Der Güterverkehr ist von den Beschränkungen ausgenommen.

Es ist Verwirrung darüber entstanden, ob eine Bescheinigung zur Rechtfertigung von Fahrten zu beruflichen Zwecken (justificatif de déplacement professionnel) auch für nicht-französische Berufskraftfahrer erforderlich ist. Diese Bescheinigungen sind in Französisch und Englisch erhältlich und können [hier](#) heruntergeladen werden. Bis zur offiziellen Bestätigung empfiehlt die IRU, dass alle Berufskraftfahrer eine solche Bescheinigung mit sich führen, um unnötige Strafen zu vermeiden.

Nur die Grenzen des Schengen-Raums werden für die nächsten 30 Tage geschlossen (Außengrenzen der Europäischen Union).

Am 20. März 2020 veröffentlichte die französische Regierung eine Reihe zusätzlicher Anforderungen für den Personenverkehr mit Bussen, Reisebussen und Taxis sowie für den Straßengüterverkehr:

- Kraftomnibusse

- o Die Fahrzeuge müssen einmal täglich desinfiziert werden.
- o Die Vordertür von mehrtürigen Fahrzeugen kann von den Fahrgästen nicht mehr benutzt werden, es sei denn, der Fahrer ist durch eine transparente Barriere vollständig geschützt.
- o Die sozialen Distanzierungsregeln müssen am Fahrzeug angezeigt werden.
- o Fahrkarten werden an Bord nicht mehr verkauft.

- Taxi

- o Fahrgäste können nicht mehr neben dem Fahrer sitzen.
- o Der Fahrer kann Fahrgäste mit sichtbaren Symptomen des COVID-19-Virus ablehnen.

- Straßengüterverkehr (Bedingungen gelten für Fahrer und Personal an Be- und Entladestellen)

- o Die Regeln der sozialen Distanzierung sind zu beachten.
- o Wo kein Zugang zu Wasser vorhanden ist, muss Desinfektionsgel zur Verfügung gestellt werden.
- o Bei der Unterzeichnung von Verträgen ist kein persönlicher Kontakt erlaubt.
- o Die Waren können nur an dem auf dem Transportdokument angegebenen Ort geliefert werden.
- o Die Lieferung nach Hause ist nur möglich, wenn die Waren an der Tür abgegeben werden. Es ist kein physischer Kontakt mit dem Kunden erlaubt.
- o Es wurden Fristen für Beschwerden über die Lieferung festgelegt.

Entlastungen

Nach erheblichen Störungen im Straßenverkehr, auf die die Straßengüterverkehrs- und Logistikunternehmen nach der Ankündigung der Sperrung gestoßen sind, hat die französische Regierung neue Maßnahmen zur Erleichterung des Güterverkehrs erlassen. Dazu gehören Garantien für den Zugang der Beschäftigten im Güterverkehr und in der Logistik zu ihrem Arbeitsplatz und zu den Be- und Entladestellen, ein zusätzlicher Schutz für die Beschäftigten im Güterverkehr und in der Logistik sowie eine Ausnahmeregelung für die Offenhaltung von Geschäften, Restaurants und sanitären Einrichtungen an den Tankstellen. Den Text der Ankündigung finden Sie [hier](#). Eine Karte mit den geöffneten Restaurants ist [online](#) verfügbar.

Darüber hinaus wurde am 20. März 2020 eine Verordnung veröffentlicht, die die Wochenendverkehrsverbote für schwere Nutzfahrzeuge bis zum 20. April 2020 aufhebt. Weitere Einzelheiten finden Sie [hier](#).

Quellen: Französische Regierung, FNTR und AFTRI

Georgien

Aktualisiert am 05/04/20

Im Ausland zugelassene Frachtfahrzeuge bewegen sich durch das Gebiet Georgiens unter folgenden Bedingungen:

- Nach Abschluss der Prozeduren an der Zollkontrolle sollen die Fahrzeuge ohne Unterbrechung zu ihrem Endziel fahren. Das Anhalten ist nur auf speziell dafür vorgesehenen Flächen erlaubt - an den Haltpunkten, an den Parkplätzen in der Nähe der Zollkontrolle, die für den Abschluss der obligatorischen Haftpflichtversicherung (<https://www.tpl.ge/en/salespoints>) vorgesehen sind;
- Speziell ausgewiesene Haltepunkt-Bereiche dienen für Lastwagen zum Tanken, zur Bezahlung der Straßengebühr, zur obligatorischen Haftpflichtversicherung des Besitzers eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugs. Sie stehen auch zum Kauf von persönlichen Bedürfnissen, Lebensmitteln, WC usw. zur Verfügung.
- In Notfällen oder wenn unbedingt erforderlich (Autounfall, gesundheitliche Probleme usw.) sollte der Fahrer die zuständigen Dienste kontaktieren und in der Kabine bleiben, bis die Vertreter dieser Dienste den Fahrer erreichen. Zu diesem Zweck muss der Fahrer die Notfall- und Einsatzzentrale unter der Nummer 112 anrufen;
- Der Lastwagen sollte das Gebiet Georgiens verlassen:
 - a) Im Falle einer Transitbewegung (mit Ausnahme der Bewegungen vom/zum Zollkontrollpunkt "Kasbegi") sollen die Transportmittel das Territorium Georgiens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise in das Land verlassen;
 - b) Im anderen Fall (einschließlich der Einfuhrbewegung und des Transitfalles der Ein- und Ausreise über den Zollkontrollpunkt "Kasbegi" innerhalb von 48 Stunden. Die für die Erfüllung der Zollformalitäten und das Anhalten auf den Parkplätzen in der Nähe des georgischen staatlichen Zollgrenzübergangs erforderlichen Zeiträume werden nicht gezählt.
- Es wird dringend empfohlen, nur bargeldlose Zahlung (Online-Kauf, Plastikkarte usw.) zu leisten und die persönliche Schutzausrüstung (medizinische Maske, Handschuhe usw.) zu benutzen.

Anmerkung:

Regelverstöße (Fahrzeug ohne Ausfahrgenehmigung, Anhalten in verbotenen Bereichen, Verletzung der Bewegungsbedingungen usw.), außer wenn die Witterungsbedingungen oder andere äußere Faktoren die Einhaltung der Regeln erschweren und/oder unmöglich machen, wird der Fahrzeugführer gemäß Präsidialerlass №1 21. März 2020, Artikel 8, mit 3000 GEL für die Verletzung des staatlichen Notstandsregimes bestraft und in eine 14-tägige Quarantäne gestellt, die Transportmittel werden auf die beschlagnahmte Parzelle gebracht.

Die STOPPUNKT-Bereiche befinden sich an:

- Urbnis- Kareli Bezirke, Katasterordnung: 68.16.45.054;
- Bezirk Trejola, Dorf Siktarva, Katasternummer: 33.08.38.224;
- Gori - Bezirk Gori, Dorf Tiniskhidi, Katasternummer: 66.44.02.033;
- Bezirk Zestaponi - Zestapoini, Dorf Argveta, Katasternummer: 32.03.34.211.

Quelle: GIRCA und Außenministerium Georgiens

Aktualisiert am 19/03/20

Als Teil der Präventivmaßnahmen des Coronavirus (COVID-19) hat die georgische Regierung beschlossen, die Einreise von Ausländern zu beschränken. Die Beschränkungen gelten ab 18. März 2020, 00:00 Uhr, und bleiben zwei Wochen lang in Kraft.

Die Beschränkungen gelten für alle ausländischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme von:

- Vertreter der in Georgien akkreditierten diplomatischen Vertretungen und internationalen Organisationen sowie deren Familienangehörige;
- Familienangehörige georgischer Staatsbürger, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit (Ehepartner, Kind oder Elternteil; entsprechende Dokumente müssen vorgelegt werden);
- Personen, die im Rahmen einer notwendigen humanitären Mission in Georgien eintreffen (d.h. Ärzte, Freiwillige);
- Personen, denen von den jeweiligen Behörden Georgiens der Status eines Staatenlosen zuerkannt wurde;
- Personen, die im Besitz von statusneutralen Reisedokumenten sind;
- Personen mit Flüchtlingsstatus in Georgien;
- offizielle Delegationen - dies wird von Fall zu Fall entschieden;
- Zug- und Lastwagenfahrer, die am Transport von Gütern und Dienstleistungen beteiligt sind;
- Flugpersonal.

Der Regierungschef Georgiens hat festgestellt, dass es vier Bereiche von entscheidender Bedeutung gibt, die wirksam verwaltet werden müssen, um die Herausforderungen zu bewältigen.

Einer dieser Bereiche ist die Logistik und die Lagerverwaltung. In diesem Zusammenhang und um den reibungslosen Ablauf des Straßengüterverkehrs zu gewährleisten, müssen Lastkraftwagen, die aus den von der WHO als Hochrisikozone ausgewiesenen Gebieten in das Land einfahren, die folgenden Regeln einhalten:

- die vollständige Desinfektion des Lastwagens unter der Aufsicht von autorisiertem Zollpersonal;
- die Begleitung der Lastwagen bis zum Bestimmungsort (im Falle des Transits);
- die Ersetzung des Fahrers an der Grenzübergangsstelle: der ursprüngliche Fahrer (die Person, die das Fahrzeug bis zur Zollgrenze Georgiens fährt) wird entweder zurückgeschickt (wenn er ein ausländischer Staatsbürger ist) oder je nach seinem klinischen Zustand in Quarantäne gesetzt bzw. in die entsprechende medizinische Einrichtung eingewiesen; der LKW-Fahrer, der die Operation übernimmt, darf nicht als Risiko für die Verbreitung des Coronavirus betrachtet werden (COVID-19).
- den Austausch des Lastwagens und der Anhänger, falls dies für notwendig erachtet wird.

Quellen: GIRCA und das georgische Außenministerium

Griechenland

Aktualisiert am 04/04/20

Am 2. April veröffentlichte die griechische Regierung einen neuen Ministerialerlass über die Quarantäne-Routine, die Personen, die aus dem Ausland nach Griechenland einreisen, befolgen müssen. Art. 2 des Erlasses enthält besondere Bestimmungen für LKW-Fahrer, die wie folgt lauten:

Arbeitnehmer aller Nationalitäten, die im internationalen Verkehr (Land, Luft, See) tätig sind, müssen bei der Einreise nach Griechenland unverzüglich entweder das Land durchqueren oder ihren

endgültigen Bestimmungsort innerhalb des Landes erreichen. Nach Erreichen des Endziels in Griechenland müssen die Fahrer eine vorübergehende Isolationsperiode von 14 Tagen beginnen.

Ausnahmen von dieser Regel gelten in folgenden Fällen:

Wenn die Notwendigkeit besteht, einen neuen internationalen Transport zu beginnen (z.B. bilateraler Transport). In diesem Fall kann die obligatorische Quarantäne jederzeit, auch am Tag nach ihrem Beginn, aufgehoben werden.

Wenn ein nationaler Transport (innerhalb des griechischen Hoheitsgebiets) erforderlich ist. In diesem Fall muss der Fahrer mindestens 7 Tage in Isolation verbringen, beginnend mit dem Tag seiner Einreise in das Land. Aufgrund der obligatorischen Woche, die er in der Isolation verbringen muss, ist die Kabotage nicht möglich.

Die Maßnahme gilt vom 2. April bis zum 20. April.

Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße von 5.000 EUR verhängt.

Quelle: OFAE

Aktualisiert am 01/04/20

Am 31. März hat das griechische Ministerium für Infrastruktur und Verkehr beschlossen, die Verkehrsverbote für Lastwagen am Ostersonntag, 12. April, und Freitag, 1. Mai, auszusetzen.

Quelle: OFAE

Aktualisiert am 26/03/20

Die Fahrer müssen ein [Bescheinigungsformular](#) ihres Arbeitgebers sowie einen Pass/Personalausweis und einen CMR Frachtbrief vorlegen, um die Transporttätigkeit während des Aufenthalts auf griechischem Hoheitsgebiet nachzuweisen.

Bei der Zollstelle von Evzoni (BCP Griechenland-Nord-Mazedonien) werden täglich von 22.00 bis 06.00 Uhr die Fahrbeschränkungen für Lastwagen durchgesetzt. Lastwagen, die Ethylalkohol, verderbliche Waren und medizinische Güter befördern, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Quelle: OFAE

Aktualisiert am 24/03/20

Einschränkungen

Am 22. März 2020 kündigte der griechische Premierminister an, dass Griechenland ab dem 23. März 2020, 06:00 Uhr, eine nationale Sperre verhängen wird.

Personenverkehr:

- Die Bewegungsfreiheit der griechischen Bürger ist auf griechischem Gebiet stark eingeschränkt. Unter bestimmten Umständen ist eine besondere schriftliche Genehmigung erforderlich. Für Personen, die zu/von ihrem Arbeitsplatz fahren, ist ein [Bescheinigungsformular](#) ihres Arbeitgebers erforderlich (nur in griechischer Sprache beigefügt).
- Ausländische Bürger dürfen nicht nach Griechenland einreisen.
- Griechische Staatsbürger, die aus dem Ausland nach Griechenland zurückkehren, müssen sich für 14 Tage im Inland selbstständig machen.

- Die meisten internationalen Flüge von/nach griechischen Flughäfen wurden vorübergehend gestrichen.

Gütertransport:

- Der Güterverkehr ist von allen restriktiven Maßnahmen ausgenommen.

- Alle Grenzen sind für internationale Transporte offen.

- Lkw-Fahrer sind von der Selbstisolierung ausgenommen.

- In einigen Fällen können die Hafenbehörden bei der Einreise nach Griechenland ein Ortungsformular verlangen. Die Lkw-Fahrer erhalten das Formular und werden gebeten, es auszufüllen und zu unterschreiben. Das [Formular](#) erfordert persönliche und familiäre Kontaktdaten (in englischer Sprache beigefügt).

- Derzeit ist noch unklar, ob ausländische Transportunternehmer/Fahrer ein Bescheinigungsformular ihres Arbeitgebers benötigen (wie unter Punkt 1 des Personenverkehrs oben). Das OFAE hat die griechischen Behörden um eine weitere Klärung dieses Punktes gebeten.

Entlastungen

Vorübergehende Lockerung der [EU-Verordnung Nr. 561/2006](#) oder AETR

Gültig vom 19.03.2020 bis zum 18.04.20 (einschließlich):

- Art. 6(1): Ersetzung der Tageshöchsthfahrzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden.

- Artikel 6(1): Ersetzen der maximalen täglichen Lenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden.
6(2): Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch eine von 60 Stunden.

- Artikel 6(2): Ersetzung der maximalen wöchentlichen Lenkzeit von 56 Stunden durch eine von 60 Stunden. 7: Ersetzung der Mindestanforderungen an die tägliche Pause durch die Einführung einer Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden.

- Artikel 6(2): Ersetzen der maximalen wöchentlichen Lenkzeitbegrenzung von 56 Stunden durch eine von 60 Stunden. 8(1): Verringerung der täglichen Ruhezeit von 11 auf 9 Stunden.

- Artikel 8(1) 8(6): Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit über sechs 24-Stunden-Perioden hinaus.

Quelle: OFAE

Aktualisiert am 16/03/20

Die griechische Regierung hat am 15. März die Einführung neuer außerordentlicher Maßnahmen zur Begrenzung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) angekündigt.

Personenverkehr: - Griechenland hat beschlossen, seine Grenzen zu Albanien und Nord-Mazedonien zu schließen, Flüge von und nach Spanien einzustellen und den Passagier-Schiffsverkehr von/nach Italien zu beenden. Beachten Sie, dass griechische Staatsbürger und Personen mit ständigem Wohnsitz in Griechenland weiterhin aus Albanien und Nord-Mazedonien einreisen dürfen, - Kreuzfahrtschiffe werden in griechischen Häfen nicht mehr zugelassen.

Gütertransport: - Der Güterverkehr ist von diesen Maßnahmen ausgenommen, - Fährverbindungen nach/von Italien werden für den Warenverkehr normal betrieben

Darüber hinaus kündigte die griechische Regierung am 16. März an, dass Personen, die aus einem anderen Land nach Griechenland einreisen, 14 Tage in einer obligatorischen Quarantäne verbringen müssen. LKW-Fahrer, die im internationalen Güterverkehr tätig sind, sind von der 14-tägigen Quarantänebestimmung ausgenommen.

Quelle: OFAE

Indien

Aktualisiert am 15/04/20

Das indische Innenministerium hat neue Richtlinien herausgegeben, die ab 15. April gelten. Der Personentransport mit Bussen bleibt ausgesetzt, ebenso der Taxitransport (einschließlich Auto- und Fahrradrikschas) und die Dienste von Taxi-Aggregatoren (d.h. Taxi-Apps). Der Straßentransport von Gütern ist nach wie vor erlaubt. Die vollständigen Richtlinien können [hier](#) nachgelesen werden.

Quelle: FICCI

Aktualisiert am 26/03/20

Einschränkungen

Am 24. März 2020 kündigte der indische Premierminister an, dass Indien ab dem 25. März 2020 für einen Zeitraum von 21 Tagen eine nationale Sperre verhängt.

Personenverkehr:

- Die Bewegungsfreiheit indischer Bürger ist innerhalb Indiens stark eingeschränkt. Unter bestimmten Umständen ist eine besondere schriftliche Genehmigung erforderlich.
- Alle Inlandsflüge wurden ausgesetzt.
- Der gesamte ankommende Passagierverkehr an allen 107 Einwanderungskontrollstellen, einschließlich aller Flughafen-, See-, Land-, Eisenbahn- und Flusshafenkontrollstellen, wird weiterhin ausgesetzt.

Gütertransport:

Alle Transportdienstleistungen - Luft, Schiene, Straße - bleiben ausgesetzt.

Entlastungen/Genehmigungen

- a. Transport nur für wesentliche Güter.
- b. Feuerwehr, Polizei und Notfalldienste.

Diese Beschränkung tritt in allen Teilen des Landes für einen Zeitraum von 21 Tagen mit Wirkung vom 25.03.2020 in Kraft.

Iran

Aktualisiert am 08/04/20

Am 5. April verboten die Behörden der Provinz Razavi Khorasan am Grenzübergang Islam Qala - Dogharoun den Personentransport von Afghanistan nach Iran. Der Warentransport wurde von dieser Bestimmung ausgenommen.

An den Grenzübergangsstellen Farah - Mahirood und Zaranj - Milak sind nur der Warentransport und die Einreise iranischer und afghanischer Staatsangehöriger erlaubt. Die Ausreise iranischer und afghanischer Staatsangehöriger und der Transit von Drittstaatsangehörigen ist verboten.

Quelle: I.R. IRAN MRUD - RMTO

Aktualisiert am 07/04/20

Im März 2020 veröffentlichte das iranische Gesundheitsministerium [Anweisungen](#) und [Richtlinien](#) zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) an den Grenzübergangsstellen des Iran.

Bitte beachten Sie auch das:

- Alle iranischen Grenzübergangsstellen sind für den Transit durch das Gebiet des Iran offen, sofern die Fahrer die veröffentlichten Richtlinien beachten;
- Die Notrufnummer ist 190;
- Da es keine spezifischen Beschränkungen gibt, ist keine grüne Fahrspur erforderlich, und alle Transitstrecken sind derzeit für den Transport geöffnet. Die Zollbehörden erleichtern den Transport von Medikamenten und Lebensmitteln.

Quelle: Iranische Zollverwaltung

Aktualisiert am 27/03/20

Die Situation an den iranischen Grenzübergangsstellen stellt sich wie folgt dar:

Grenzübergänge Irak - Iran im kurdischen Gebiet Parvizkhan - Parvizkhan, Baschmakh - Baschmaq und Tamarchin - Haj Omran:

Der iranische Export, der Zugang der jeweiligen nationalen Fahrzeuge von beiden Seiten der Grenze sowie der Grenzumschlag sind erlaubt. Der Grenzübertritt der Flotte Dritter und der Grenzübertritt der irakischen Exportflotte wird jedoch vom Nachbarland verboten. Während der Zugang iranischer und irakischer Staatsangehöriger erlaubt ist, ist die Ausreise iranischer und irakischer Bürger sowie die Durchreise von Drittstaatsangehörigen durch das Nachbarland verboten.

Grenzübergänge Irak - Iran im Hauptgebiet Chazabeh - Sheib, Schalamcheh - Shalamjeh, Mehran - Zorbatieh:

Die Handelstransporte, mit Ausnahme der nationalen Flotte, wird vom Nachbarland verboten. Während der Zugang iranischer und irakischer Staatsangehöriger erlaubt ist, ist die Ausreise iranischer und irakischer Bürger sowie die Durchreise von Drittstaatsangehörigen durch das Nachbarland verboten.

Pakistan - Iran Grenzübergang Taftan - Mirjaveh:

Sowohl die Handels- als auch die Passagierflotte, einschließlich der Zulassung der nationalen Flotte, wird vom Nachbarland verboten.

Turkmenistan - Iran: Grenzübergang Sarakhs - Sarakhs, Artiq - Lotfabad und Inchehboroun - GuderOlum:

Die Handelsflotte, mit Ausnahme der nationalen Flotte, wird vom Nachbarland verboten. Das Nachbarland hat die Einreise von Passagieren verboten. In Bajgiran - Gudan ist sowohl die kommerzielle Flotte als auch die Passagierflotte, einschließlich der Zulassung der nationalen Flotte, durch das Nachbarland verboten.

Grenzübergänge Türkei - Iran:

In Kapikoi - Razi BCP ist der kommerzielle Transport bereits verboten, während die Zulassung iranischer und türkischer Staatsangehöriger erlaubt ist, die Ausreise iranischer und türkischer Bürger sowie der Transit von Drittstaatsangehörigen wird vom Nachbarland verboten.

In den BCPs Esendere - Sero und Gurbulak - Bazargan ist der Zugang iranischer und türkischer Staatsangehöriger erlaubt, während die kommerzielle Flotte, mit Ausnahme der Einreise der nationalen Flotte, vom Nachbarland verboten ist.

Afghanistan - Grenzübergänge zum Iran:

Im Islam Qala - Dogharoun BCP ist die Zulassung der Handels- und Passagierflotte erlaubt.

In Farah - Mahirood und Zaranj - Milak ist die kommerzielle Flotte erlaubt.

Während der Zugang iranischer und afghanischer Staatsangehöriger erlaubt ist, ist die Ausreise iranischer und afghanischer Bürger sowie der Transit von Drittstaatsangehörigen von beiden Ländern verboten.

Armenien - Iran Grenzübergang Meghri - Nordooz:

Die Handels- und Passagierflotte ist von Armenien verboten, während Armenien in jüngster Zeit einige Ausnahmen, insbesondere für medizinische Fracht, erklärt hat.

Quelle: Ministerium für Straßen- und Stadtentwicklung

Irland

Aktualisiert am 19/03/20

Einschränkungen

Die irische Regierung hat spezielle Ratschläge zum Thema Reisen herausgegeben, einschließlich einer 14-tägigen Beschränkung der Bewegungsfreiheit für diejenigen, die nach Irland einreisen und in betroffene Gebiete eingereist sind. Der Güterverkehr ist davon ausgenommen. Die Regierung hat einen Leitfadens für Beschäftigte in der Lieferkette veröffentlicht. Dieses Dokument enthält etwa eineinhalb Seiten mit nützlichen Richtlinien für Fahrer. Um das Infektionsrisiko zu verringern, hat die Fährgesellschaft Seatruck Ferries den Transport von LKW-Fahrern oder anderen Passagieren auf ihren Schiffen in der Irischen See vorübergehend eingestellt. Der begleitete Straßentransport (komplette LKW-Kombinationen mit Fahrer) wird dann bis auf weiteres eingestellt, aber das Unternehmen wird weiterhin unbegleitete Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter befördern. Entlastet

Als Reaktion auf die außerordentliche Krise aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) hat Irland einer vorübergehenden und begrenzten Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und

Ruhezeitvorschriften für die Fahrer von Fahrzeugen im nationalen und internationalen Güterverkehr zugestimmt. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt und gilt ab dem 18. März 2020 und wird bis zum 16. April 2020 gelten, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, wenn Verkehrsunternehmen von diesen Ausnahmen Gebrauch machen. Die Arbeitgeber bleiben für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und anderer Verkehrsteilnehmer verantwortlich. Für die oben erwähnte Kategorie von Fahrern werden die folgenden Bestimmungen vorübergehend wie folgt gelockert: - Ausnahme zu Art. 6(3): Die vierzehntägige Lenkzeitbeschränkung wird von 90 auf 112 Stunden angehoben. - Ausnahme zu Artikel 6(3): Die Begrenzung der vierzehntägigen Lenkzeit wird von 90 auf 112 Stunden aufgehoben. 8(6): In zwei aufeinanderfolgenden Wochen muss ein Fahrer mindestens zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten einlegen, wobei die Regel beibehalten wird, dass eine wöchentliche Ruhezeit spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit beginnt. Ein Ausgleich oder eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit ist nicht erforderlich.

Quelle: IRHA

Italien

Aktualisiert am

Am 11. April wurde der Erlass zur Verlängerung der Sperrmaßnahmen bis zum 3. Mai im Amtsblatt veröffentlicht. Der Text kann [hier](#) eingesehen werden.

Die italienischen Behörden haben auch die [Liste der Kontaktstellen für Fahrer](#), die nach Italien einreisen, aktualisiert.

Quelle: FIAP

Aktualisiert am 14/04/20

Bis zum 3. Mai 2020 müssen LKW-Fahrer von Unternehmen, die nicht in Italien ihren Rechtssitz haben, die Eigenerklärung (siehe Meldung zum 11/04/20) weiterhin ausfüllen.

Diese Erklärung muss aus rechtlichen Gründen auf Italienisch ausgefüllt werden. Die Handelskammer Bozen stellt eine Ausfüllhilfe auf Deutsch zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass ausländische LKW-Fahrer Italien innerhalb von 72 Stunden verlassen müssen. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um 48 Stunden verlängert werden.

[Eigenerklärung](#)

[Ausfüllhilfe auf Deutsch](#)

[Ausfüllhilfe auf Englisch](#)

Quelle: Handelskammer Bozen

Aktualisiert am 11/04/20

Am 7. April erteilte das Innenministerium weitere Anweisungen für das Personal von Unternehmen, die nicht in Italien ansässig sind und internationale Gütertransporte nach oder durch Italien durchführen. Die Anweisungen betreffen die Anwendung des [Dekretes 145/2020](#).

Personen (einschließlich des reisenden Personals ausländischer Unternehmen), die mit ihrem eigenen Fahrzeug oder mit einem privaten Transportfahrzeug nach Italien einreisen, um dort nachweislich zu arbeiten, müssen die folgenden Bestimmungen einhalten:

- Der Transit auf italienischem Gebiet darf 72 Stunden nicht überschreiten. Dieser Zeitraum kann im Falle spezifischer und begründeter Gründe um weitere 48 Stunden verlängert werden.

- Bei der Einreise nach Italien müssen die Fahrer die Einreise bei der Präventionsabteilung ("Dipartimento di Prevenzione") der örtlichen Gesundheitsbehörde (ASL) anmelden und die ordnungsgemäß ausgefüllte Selbsterklärung einreichen, die [hier](#) heruntergeladen werden kann.

- Auch Fahrer, die Italien durchqueren, müssen die Meldeanforderungen erfüllen. Der erlaubte Aufenthalt im Land darf 24 Stunden nicht überschreiten, der im Falle spezifischer und begründeter Bedürfnisse um weitere 12 Stunden verlängert werden kann.

Eine Abteilung des Ministeriums ermittelt derzeit die Kontaktstellen für jede Grenzübergangsstelle. Die Liste wird aktualisiert, sobald Änderungen verfügbar sind, und kann [hier](#) eingesehen werden.

Die IRU und die örtlichen Mitgliedsverbände raten den Fahrern, die örtlichen Gesundheitsbehörden so bald wie möglich zu benachrichtigen und das Original der Selbsterklärung an Bord mitzuführen.

Quelle: FIAP

Aktualisiert am 08/04/20

Zwischenzeitlich liegt der entsprechende Erlass des italienischen Infrastrukturministeriums vor.

Danach sind die Fahrverbote bis einschließlich Dienstag, 14. April 2020 aufgehoben.

Somit werden die Fahrverbote in Italien an den nachfolgenden Terminen aufgehoben:

Freitag, 10. April 2020 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr;

Samstag, 11. April 2020 von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

Sonntag, 12. April 2020 von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr;

Montag, 13. April 2020 von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr;

Dienstag, 14. April 2020 von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr;

Quelle: CONFETRA, BGL

Aktualisiert am 07/04/20

Wie der italienische Verband Confetra soeben mitteilt, hat die italienische Regierung beschlossen, aufgrund des Coronavirus die Lkw-Fahrverbote bis einschließlich 13.04.2020 aufzuheben. Somit werden die Fahrverbote an den nachfolgenden Terminen aufgehoben:

- Freitag, 10. April 2020 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr;

- Samstag, 11. April 2020 von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

- Sonntag, 12. April 2020 von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr;

- Montag, 13. April 2020 von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr;

Quelle: CONFETRA, BGL

Aktualisiert am 03/04/20

Am 1. April erließ der italienische Premierminister ein neues [Dekret](#), mit dem die Frist der derzeit geltenden Maßnahmen verlängert wird. Diese Maßnahmen bleiben bis zum 13. April 2020 in Kraft.

Quelle: Italienische Regierung

Aktualisiert am 01/04/20

Am 31. März hat das italienische Verkehrsministerium die befristete Genehmigung für die Nutzung von Genehmigungen für die rollende Landstraße verlängert, die normalerweise **von Nicht-EU-Unternehmen** für die Einreise nach Italien auf der Schiene genutzt werden; diese Genehmigungen sind vorübergehend auch für die Einreise nach Italien auf der Straße gültig. Die Verlängerung gilt bis auf weiteres.

Quelle: CONFETRA

Aktualisiert am 27/03/20

Das italienische Ministerium für Infrastruktur und Verkehr hat ein Dekret unterzeichnet, mit dem die Aussetzung des derzeitigen Fahrverbots für LKWs mit einer Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen auf außerstädtischen Straßen für die nächsten beiden Sonntage, den 29. März und den 5. April 2020, verlängert wird. Beachten Sie, dass für Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden, die Aussetzung der Verkehrsbeschränkungen bis auf weiteres beibehalten wird. Der Text des Erlasses ist [hier](#) verfügbar.

Quelle: Italienisches Ministerium für Infrastruktur und Verkehr

Aktualisiert am 23/03/20

Gestern Abend wurde der Erlass des Premierministers vom 22. März 2020 über "weitere Durchführungsbestimmungen des Erlasses - 23. Februar 2020, Nr. 6, mit dringenden Maßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung des epidemiologischen Notstands von COVID-19" veröffentlicht. Dieses Dekret gilt für das gesamte Staatsgebiet, aber auch für Regionen mit Sonderstatut sowie für die autonomen Provinzen Trient und Bozen.

Auf die folgenden Punkte wird besonders hingewiesen:

- Art. 1.1b: Die Personen können nicht mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln eine andere Gemeinde als diejenige, in der sie sich gerade befinden, erreichen, außer aus Arbeits- oder Gesundheitsgründen oder in Fällen von äußerster Dringlichkeit.
- Art. 1.4: Nicht wesentliche Unternehmen haben bis zum 25. März Zeit, um sich auf die Aussetzung vorzubereiten; dies schließt den Versand von Waren auf Lager ein.

Dieser Erlass tritt am 23. März 2020 in Kraft und gilt bis zum 3. April 2020. Darüber hinaus werden der Erlass des Premierministers vom 11. März 2020 und die Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. März 2020, die beide ab dem 25. März 2020 in Kraft treten, bis zum 3. April 2020 verlängert.

Alle nicht wesentlichen industriellen und kommerziellen Produktionstätigkeiten werden ausgesetzt, mit Ausnahme der in Anhang 1 des Textes genannten. Die allgemeinen Regeln des Dekrets (pdf-Datei [hier](#)) in Anhang 1 spezifizieren die Produktionsaktivitäten und Dienstleistungen, die mit ihrer Tätigkeit fortgeführt werden können (ATECO-Kodizes - <https://www.istat.it/it/archivio/17888>).

Es wird empfohlen, dass Straßengüterverkehrs- und Logistikunternehmen bei ihren in Italien ansässigen Kunden/Klienten überprüfen, ob ihre Tätigkeit zu den in Anhang 1 aufgeführten gehört und sie daher ihre Tätigkeit fortsetzen können.

Einige der in Anhang 1 aufgeführten Aktivitäten:

- Herstellung von Holzverpackungsmaterial
- Abfallsammlung, -behandlung und -entsorgung; Rückgewinnung von Materialien
- Wartung und Reparatur von Fahrzeugen

- Handel mit Fahrzeugteilen und -zubehör
- Großhandel mit Transportmitteln
- Großhandel mit Mineralölerzeugnissen, Schmiermitteln und Heizöl
- Landverkehr und Pipelinetransport
- See- und Wasserstraßenverkehr
- Luftverkehr
- Unterstützungsaktivitäten für Lagerung und Transport
- Post- und Kurierdienste
- Verpackung (auf eigene Rechnung und für Dritte)

Quelle: FIAP

Aktualisiert am 21/03/20

Das italienische Ministerium für Infrastruktur und Verkehr hat ein Dekret unterzeichnet, mit dem das derzeitige Fahrverbot für LKWs mit einer Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen auf außerstädtischen Straßen an den beiden Tagen des 15. und 22. März 2020 ausgesetzt wird. Beachten Sie, dass für Fahrzeuge, die internationale Transporte durchführen, die Aussetzung der Verkehrsbeschränkungen bis auf weiteres beibehalten wird. Der Text des Erlasses ist [hier](#) verfügbar.

Die italienische Regierung hat auch das [Dekret 18 vom 17.3.2020](#) (sog. "Cura Italia") veröffentlicht, um die Krise zu bewältigen. Es ermöglicht die Verlängerung der Gültigkeit einer Reihe von Genehmigungen und Bescheinigungen für den Straßenverkehr sowie die Verlängerung der Zahlung von Zöllen.

Einige der genannten Elemente sind:

- Art. 92.3: Die Frist für die Zahlung der zwischen dem 17.3. und 30.4. fälligen Zölle kann bis zum 30.5. ohne zusätzliche Zinskosten verlängert werden.
- Art. 92.4: Fahrzeuge, die vor dem 31/7/2020 zu kontrollieren sind, können nun bis zum 31/10/2020 im Verkehr bleiben.
- Art. 103.1: Bescheinigungen, Zeugnisse und Genehmigungen, die zwischen dem 31.1.20 und 15.4.20 ablaufen, sind jetzt bis zum 15.6.20 gültig.
- Art. 104.1: Ausweisdokumente und Führerscheine, die nach dem 17/3/2020 ablaufen, sind jetzt bis zum 31/8/2020 gültig.

Quelle: Italienische Regierung

Aktualisiert am 19/03/20

Einschränkungen

Am 17. März gab die Regierung eine neue Version des [Zertifikats](#) heraus, mit der der Erklärende auch versichert, dass sie nicht unter Quarantäne stehen. Die [Staatspolizei](#) bestätigte, dass das Dokument nicht digital (apps oder pdfs) vorgelegt werden kann, sondern ausgedruckt und unterschrieben werden muss. Fotokopien eines ausgefüllten Dokuments werden ebenfalls nicht akzeptiert.

Am 18. März veröffentlichte das Verkehrsministerium eine neue [Verordnung](#): 14 Tage Zwangsisolierung für Personen, die ins Land einreisen. Ein solches Dekret gilt nicht für Straßenverkehrsarbeiter, die Italien ausliefern oder durch Italien durchfahren, sofern sie das Land nach 72 Stunden verlassen.

Was die Verbindungen nach Sardinien und Sizilien betrifft, so wurde der Personenverkehr stark eingeschränkt:

- Sizilien: Bis zum 25. März verkehren nur 4 Züge pro Tag mit Hin- und Rückfahrt auf den folgenden Strecken: Messina-Villa San Giovanni, Messina-Reggio Calabria, Villa San Giovanni-Reggio Calabria. Kategorien, die sich bewegen dürfen: Polizei und Streitkräfte, Angehörige der Gesundheitsberufe, Pendler, Personen, die aus gerechtfertigten beruflichen Gründen/ernsten gesundheitlichen Gründen/Notwendigkeit umziehen. Der Güterverkehr funktioniert normal.

- Sardinien: (nationaler Erlass und regionales Durchführungsgesetz) wird der Personenlinienverkehr bis zum 25. März ausgesetzt. Personen können die Insel aus gerechtfertigten Arbeits-/Gesundheitsgründen oder im Falle der Rückkehr an ihren Wohnort weiterhin erreichen. Personen, die nach und von Sardinien reisen wollen, müssen vor der Reise das Online-Formular ausfüllen. Die Flugverbindung ist nur auf der Strecke Cagliari-Roma garantiert; die Passagiere müssen vor dem Einsteigen von den sardischen Regionalbehörden genehmigt werden (dasselbe Online-Formular muss mindestens 48 Stunden vor dem Abflug ausgefüllt werden). Beim Einsteigen müssen die Passagiere eine gedruckte Kopie des Formulars zusammen mit ihrem Personalausweis und der ausgefüllten Selbstbescheinigung vorlegen. Der Güterverkehr kann fortgesetzt werden, sofern die Güter unbegleitet sind. Falls der Container nicht vom Kraftfahrzeug getrennt werden kann, darf der Fahrer an Bord gehen. Das Online-Formular und die Selbstzertifizierung müssen ausgefüllt werden.

Entlastungen

Das italienische Ministerium für Infrastruktur und Verkehr unterzeichnete ein Dekret, mit dem die üblichen Verkehrsverbote für LKWs mit einer Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen auf außerstädtischen Straßen an den Tagen 15. und 22. März 2020 ausgesetzt werden. Beachten Sie, dass für Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden, die Aussetzung der Verkehrsbeschränkungen bis auf weiteres zu verstehen ist. Der Text des Erlasses ist [hier](#) verfügbar.

Quellen: Italienisches Verkehrsministerium, Innenministerium und Region Sardinien

Jordanien

Aktualisiert am 15/03/20

Das Königreich Jordanien hat Maßnahmen ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID19) zu begrenzen. Zwischen dem Maßnahmenpaket wurde angekündigt, dass:

- die Fluggesellschaften ab dem 17. März den Flugverkehr von und nach Jordanien einstellen, - die Landgrenzen zum Westjordanland, zu Syrien, Irak und Saudi-Arabien für den Passagiertransport geschlossen werden. Waren dürfen passieren.

Quelle: RACJ

Kasachstan

Aktualisiert am 02/04/20

Nach Angaben des kasachischen Grenzdienstes werden ab dem 4. April in Kasachstan die folgenden Grenzübergänge für den Straßentransport vorübergehend geschlossen.

Grenze Kasachstan - China:

- Kolzhat (Region Almaty)
- Bakhty (Region Ostkasachstan)
- Maykapchagay (Region Ostkasachstan).

Grenze Kasachstan - Russland:

- Kandibai (Region Kostanay)
- Akbalshik (Region Kostanay)
- Kyzyl Zhar (Region Nord-Kasachstan)
- Naiza (Region Pavlodar)
- Zheskent (Region Ostkasachstan)
- Baitanat (Region Ostkasachstan)
- Koanbai (Region Ostkasachstan)
- Orda (Region West-Kasachstan)
- Shagan (Region West-Kasachstan)
- Karaschatau (Region Atyrau).

Kasachstan - Grenze zu Kirgisistan:

- Aukhatty (Gebiet Zhambyl)
- Kordai (Region Zhambyl)
- Sapatai Batir (Region Zhambyl)
- Sartobe (Region Zhambyl)
- Kagen (Region Almaty).

Grenze Kasachstan - Usbekistan:

- Tselinniy (Region Turkestan)
- Sirdaria (Region Turkestan).

Quelle: KAZATO

Aktualisiert am 30/03/20

Das Ministerium für Industrie und Infrastrukturentwicklung der Republik Kasachstan hat ein [Memo](#) für Fahrer, Spediteure und Transportunternehmen, die im internationalen Güterverkehr tätig sind,

sowie für Passagiere auf dem Territorium der Republik Kasachstan herausgegeben. Dieses Memo wurde erstellt, um ihnen zu helfen, die derzeit geltenden Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) in Kasachstan einzuhalten.

Quelle: DSLV (vom Ministerium für Industrie und Infrastrukturentwicklung Kasachstans)

Aktualisiert am 26/03/20

Frachtfahrzeuge und ihre Fahrer können nun [ohne Einschränkungen](#) über die Staatsgrenze der Republik Kasachstan fahren.

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu begrenzen, dürfen gemäss der Entscheidung der Staatskommission nach dem am 20. März 2020 ausgerufenen Ausnahmezustand Güterfahrzeuge und ihre Fahrer die Staatsgrenze der Republik Kasachstan ohne Einschränkungen passieren, unterliegen jedoch sanitären, epidemiologischen Massnahmen.

Quelle: KAZATO

Zwecks der Maßnahmen zur Begrenzung von Ausbreitung der Coronavirus-Infektion "COVID-19" wird gemäß dem Beschluss der Staatskommission zur Gewährleistung des Ausnahmezustands vom 20. März 2020 die Durchfahrt von Frachtfahrzeugen und ihren Fahrern über die Staatsgrenze der Republik Kasachstan uneingeschränkt unter Vorbehalt sanitärer und epidemiologischer Maßnahmen durchgeführt.

Quelle: Ministerium für Industrie und Infrastrukturentwicklung der Republik Kasachstan

Aktualisiert am 24/03/20

Die Behörden haben die folgenden Grenzübergangsstellen für den internationalen Straßengüterverkehr festgelegt:

Grenze Kasachstan - Kirgisistan:

- Karasu (Gebiet Zhambyl);
- Grenzübergang Aisha-bibi (Region Zhambyl)

Grenze Kasachstan - Usbekistan:

- Kolzhat (Region Turkestan)
- Kasygurt (Region Turkestan);
- Tazhen (Region Mangistau);

Kasachstan - turkmenische Grenze:

- Temir Baba (Gebiet Manistau);

Grenze Kasachstan - China:

- Kolzhat (Region Almaty);
- Nurzholy (Region Almaty);
- Dostyk (Region Almaty);
- Bakhty (Region Ostkasachstan);

- Maykapchagay (Region Ostkasachstan);

Grenze Kasachstan - Russland:

- Kairak (Region Kostanay);

- Zhana Zhol (Region Nord-Kasachstan);

- Karakoga (Region Nord-Kasachstan);

- Sharbakty (Region Pavlodar);

- Urlitobe (Region Pawlodar);

- Kosak (Region Pawlodar);

- Auyl (Region Ostkasachstan);

- Ube (Region Ostkasachstan);

- Zhaisan (Region Aktobe);

- Alimbet (Region Aktobe);

- Syrym (Region West-Kasachstan);

- Taskala (Region West-Kasachstan);

- Zhanibek (Region West-Kasachstan);

- Kurmangazy (Gebiet Atyrau).

Quelle: KAZATO

Aktualisiert am 18/03/20

Nach der Ausrufung des Ausnahmezustands in Kasachstan, der am 16. März um 08.00 Uhr in Kraft trat, hat der staatliche Grenzdienst Richtlinien für an Import-/Exportoperationen beteiligte Einrichtungen erstellt.

Während der Notstandszeit ist das Überschreiten der Staatsgrenzen durch Fahrer und Fahrzeuge, die an internationalen Straßentransporten beteiligt sind, nur dann erlaubt, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Der internationale Straßentransport von Gütern wird unter Einhaltung der Quarantäne- und sanitär-epidemiologischen Normen durchgeführt;
- im Falle der Ankunft an der Grenzübergangsstelle für die Einreise in das Gebiet Kasachstans (auch für den Transit) von Fahrern aus Ländern der Kategorien 1a) und 1b) sowie von Fahrern anderer Länder, die innerhalb der letzten 15 Tage Länder der Kategorien 1a) und 1b) besucht haben, wird die Ladung nur dann zur Einreise zugelassen, wenn ein Fahrer auf dem Gebiet der Grenzübergangsstelle unter Einhaltung der Quarantäne- und sanitär-epidemiologischen Normen ersetzt wird oder der Lastkraftwagen (Traktor) durch einen kasachischen ersetzt wird.

Die [hier](#) aufgeführten Grenzübergangsstellen sind für den internationalen Straßengüterverkehr festgelegt worden.

Quelle: KAZATO (<https://www.kazato.kz/posts/chrezvychnoe-polozhenie-v-ps-knb-sdelali-zayavlenie>)

Aktualisiert am 16/03/20

Der Präsident Kasachstans hat sich am 16. März an die Nation gewandt, um den einmonatigen Ausnahmezustand auszurufen. Unter den angekündigten Maßnahmen ist die Schließung der Grenzen für den Personenverkehr (Ein- und Ausreise).

Die oben genannten Maßnahmen gelten nicht für den Güterverkehr. Derzeit wird jedoch über große Verzögerungen an den kasachischen Grenzen berichtet.

Aktualisierte Informationen über den Grenzübergang sind im Lagezentrum des Verkehrsausschusses von Kasachstan, Tel., erhältlich. +7 7172 983535, +7 7172 983615.

Quelle: Offizielle Seite des Premierministers der Republik Kasachstan

Kroatien

Aktualisiert am 31/03/30

Nach dem letzten Austausch (25. und 26. März) mit den kroatischen Behörden stellt sich die aktuelle Situation wie folgt dar:

- Es gibt keine Einschränkungen für den Transit an den Grenzübergängen bei der Benutzung der grünen Fahrspuren, wie in der [Mitteilung](#) der Europäischen Kommission definiert (siehe Anhang 1 und die [Karte der green lanes](#)). Die grünen Fahrspuren sind sowohl für den Transit (in Konvois mit 50 Lastwagen) als auch für die Entladung von Lastwagen in Kroatien offen;
- Was die Papierdokumente betrifft, so folgt Kroatien der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Einführung der grünen Fahrspuren, um deren Flexibilität zu demonstrieren;
- An den slowenischen Grenzübergängen zu Österreich und Italien werden Konvois gebildet. Für Waren im Transit fahren sie im Konvoi über die kroatische Grenze, aber immer noch innerhalb des Landes, bis zur Grenze des nächsten Bestimmungslandes weiter.
- Für Waren, die innerhalb Kroatiens geliefert werden, gibt es keinen Konvoi.

Die Kontaktstelle für die zuständige kroatische Behörde ist uprava.infrastruktura@mmpi.hr .

Vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten

Kroatien hat über eine vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzungsbestimmungen bezüglich der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer von Fahrzeugen im Güterverkehr berichtet. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt. Sie gilt für Fahrer, die im nationalen und internationalen Güterverkehr für wesentliche Güter eingesetzt werden, insbesondere für die Verteilung von Lebensmitteln, Futtermitteln, Treibstoff, den Transport von Rohstoffen, Medikamenten und medizinischer Ausrüstung, die Verteilung von Ausrüstung an Krankenhäuser und andere öffentliche Einrichtungen.

Anfangsdatum: 18.03.2020

Enddatum: 16.04.2020

Quelle: Website der Europäischen Kommission unter https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en und <https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/temporary-relaxation-drivers-covid.pdf>.

Allgemeine Informationen für Reisende

- Für Reisende, die aus bestimmten Ländern einreisen, besteht eine obligatorische 14-tägige Quarantäne oder Selbstisolierung (Liste [hier](#) verfügbar; italienische Staatsbürger eingeschlossen).
- Folgende Personen sind von der Umsetzung dieser Maßnahme ausgenommen:
- Angehörige der Gesundheitsberufe, Forscher und Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Experten in der Altenpflege und Personen, die dringend medizinische Behandlung benötigen, sind von dieser Maßnahme ausgenommen;
- Grenzüberschreitende Arbeitnehmer;
- Güterträger und anderes Transportpersonal, soweit erforderlich;
- Diplomaten, Polizeibeamte während der Ausübung ihrer Tätigkeit, Zivildienstleistungen und -teams, Mitarbeiter internationaler Organisationen und internationales Militärpersonal während der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- Passagiere im Transit.

Die oben genannten freigestellten Personen unterliegen den Anweisungen und Maßnahmen des CIPH.

Enddatum: nicht verfügbar

Weitere Informationen: <http://www.mvep.hr/en/info-servis/press-releases/coronavirus-control-str...> See auch <https://www.koronavirus.hr/>.

Quelle: Kroatisches Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Aktualisiert am 17.03.20

Die Republik Kroatien hat am 13. März neue Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) im Land einzudämmen. Ausländische Staatsangehörige, die in Länder kommen, die als besonders gefährdet eingestuft wurden, werden in eine obligatorische 14-tägige Quarantäne geschickt oder müssen in eine selbst auferlegte 14-tägige Isolation gehen. Für den Transport gelten besondere Einschränkungen: Alle ausländischen Fahrer aus Italien, China, Südkorea, Hongkong, Japan, Singapur, Malaysia, Bahrain, Iran, Deutschland, Frankreich, der Schweiz, Spanien, Österreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden und der Region Bela Krajina (Slowenien), mit Ausnahme von Fahrern im Transit, werden in Kroatien in eine 14-tägige Quarantäne geschickt, wobei die ausländischen Fahrer an den Grenzen gewarnt werden, dass sie umkehren können, um die Quarantäne zu umgehen. Derzeit werden an den Grenzen lange Wartezeiten beobachtet. Die serbisch-kroatische Grenze ist teilweise geschlossen (siehe Serbien).

Quelle: Nationaler Außenminister und Verband der kroatischen Straßengüterverkehrsunternehmen

Lettland

Aktualisiert am 22/03/20

Seit dem 18. März 2020 müssen Personen, die nach Lettland einreisen, die folgenden Antragsformulare ausfüllen und beim staatlichen Grenzdienst einreichen:

Formular für lettische Staatsbürger und Personen mit ständigem Wohnsitz in Lettland (Inhaber einer unbefristeten/befristeten Aufenthaltsgenehmigung und eines Langzeit-D-Visums, sofern diese in der Republik Lettland ausgestellt wurden).

Das Formular ist in [lettischer](#), [russischer](#) und [englischer](#) Sprache erhältlich.

Formular für litauische und estnische Staatsbürger und Einwohner (Inhaber einer unbefristeten/befristeten Aufenthaltserlaubnis und eines Langzeit-D-Visums, sofern diese in Litauen oder Estland ausgestellt wurden), die nach Litauen oder Estland zurückkehren.

Mit der Unterzeichnung des Formulars "verpflichtet sich die Person, keine öffentlich zugänglichen Räume zu besuchen". Parkplätze und Tankstellen sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

Das Formular ist in [Russisch](#) und [Englisch](#) erhältlich.

Formular für alle Frachtführer (einschließlich Ausländer im Transit durch Lettland), mit dem sich die Person "verpflichtet, keine öffentlich zugänglichen Plätze zu besuchen". Parkplätze und Tankstellen sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

Das Formular ist in [lettischer](#), [russischer](#) und [englischer](#) Sprache erhältlich.

Quelle: Lettisches Verkehrsministerium

Aktualisiert am 16/03/20

Das Ministerkabinett hat einen Beschluss veröffentlicht, der besagt, dass ab dem 17. März keine Passagierbeförderung über Flughäfen, Häfen, mit Bussen und mit der Bahn (mit Ausnahme der Beförderung von Passagieren mit Dienstflugzeugen und Militärtransporten) mehr erlaubt ist. Das Verkehrsministerium kann von Fall zu Fall Ausnahmen für einige internationale Passagierdienste machen.

Für die Beförderung von Gütern gelten keine Einschränkungen.

Quelle: LATVIJAS AUTO

Litauen

Aktualisiert am 04/04/20

Die litauische Regierung hat für den 16. März um 00.00 Uhr eine zweiwöchige landesweite Quarantäne (dritte Ebene des nationalen Plans) angekündigt. Die derzeitige Quarantäne wurde bis zum 13. April verlängert.

Litauen hat die Beschränkungen an den Grenzen zu Polen und Lettland wieder eingeführt. Seit dem 14. März dürfen Ausländer mit keinem Transportmittel ins Land einreisen. Ausnahmen gelten für Personen, die in der Republik Litauen wohnen, und für Personen, die in litauischen Unternehmen beschäftigt sind und entweder im internationalen gewerblichen Güterverkehr tätig sind oder einen internationalen gewerblichen Güterverkehr mit einem beliebigen Verkehrsmittel durchführen.

Personen, die aus dem Ausland zurückkehren oder ankommen, müssen 14 Tage lang isoliert werden, mit Ausnahme von Besatzungsmitgliedern litauischer Unternehmen, die im internationalen kommerziellen Transport tätig sind oder einen internationalen kommerziellen Transport mit allen Arten von Fahrzeugen durchführen, von ausländischen Staatsbürgern im Transit durch die Republik

Litauen mit einer obligatorischen Begleitung (Konvoi) in den Staat ihres Wohnsitzes und von Personen, die keine Symptome von COVID-19 aufweisen.

Für die Besatzung und die Mitglieder der Besatzung, die in litauischen Unternehmen im internationalen gewerblichen Verkehr tätig sind oder internationale gewerbliche Transporte in allen Arten von Fahrzeugen durchführen, ist die Isolierung vom Tag der Ankunft in der Republik Litauen bis zum Tag der Abreise aus ihrem Hoheitsgebiet, jedoch nicht länger als 14 Tage, obligatorisch. Das dem Gesundheitsministerium unterstellte Nationale Gesundheitszentrum hat bei der Rückkehr oder Ankunft aus dem Ausland ein Screening an den Grenzübergängen auf Symptome von COVID-19 organisiert.

Die Fahrer internationaler Verkehrsmittel müssen die während der Fahrt eingelegten Haltestellen in einem frei gestalteten Dokument markieren und deren Zweck und Dauer angeben.

Ausländische Transportunternehmen mit Frachtfahrzeugen, die Litauen durchqueren, sind zugelassen.

Die Anzahl der Grenzübergangsstellen für die Einreise nach Litauen wurde auf folgende reduziert:

Kalvarijos-Budzisko, Medininkų-Grenstalės, Būtingės-Rucavos, Smėlynės-Saločių, Medininkų-Kamenyj Logo, Raigardo-Privalkos, Būtingės-Černyševskojės, Panemunės-Sovetsko, Kenos- Gudagojo, Šalčininkų-Benekainių, Mockavos-Trakiškių, Trakiškių-Ogrodnikų, internationale Flughäfen Vilnius, Kaunas, Palanga, Šiauliai, Bahnhof Vilnius und Grenzübergänge der Bahn in Stasylai sowie der Seehafen Klaipėda.

Die Einreise von Personen und/oder deren Personenkraftwagen in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen ist nur über die folgenden internationalen Staatsgrenzübergänge gestattet: Kalvarija - Budziskas, Saločiai - Grenstalė.

Der Grenzübergang für den gewerblichen und/oder internationalen Güterverkehr erfolgt zusätzlich über den Eisenbahn-Grenzübergang Stasylai-Benekainiai und den Eisenbahn-Grenzübergang Pagėgiai-Sovetsk. Der erleichterte Transit von Personen vom Territorium der Russischen Föderation in das Gebiet Kaliningrad der Russischen Föderation und zurück auf das Territorium der Russischen Föderation muss zusätzlich über den Eisenbahn-Grenzübergang Kena und den Eisenbahn-Grenzübergang Kybartai erfolgen.

Ab dem 4. April um 00.00 Uhr ist es verboten, Passagiere und ihre Autos mit Passagierschiffen und Fähren in die Republik Litauen zu transportieren, mit Ausnahme der Fährverbindung Kiel-Klaipėda-Kiel oder mit Genehmigung des Innenministers oder seines bevollmächtigten Vertreters.

Ab dem 4. April um 00.00 Uhr sind Passagierflüge von und zu litauischen Flughäfen ebenfalls verboten, es sei denn, die litauische Verkehrssicherheitsbehörde hat dies genehmigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verkehrs- und Außenministerien.

Quelle: LINAVA

Aktualisiert am 21/03/20

Update zur Situation an den Landgrenzen in Litauen:

Litauen hat die Beschränkungen an den Grenzen zu Polen und Lettland wieder eingeführt. Seit dem 14. März dürfen Ausländer mit keinem Verkehrsmittel ins Land einreisen. Ausnahmen gelten für Personen mit Wohnsitz in der Republik Litauen und für Personen, die in litauischen Unternehmen

beschäftigt sind und entweder im internationalen gewerblichen Güterverkehr oder im internationalen gewerblichen Güterverkehr mit allen Verkehrsmitteln tätig sind.

Ausländische Frachtführer mit Frachtfahrzeugen, die Litauen durchqueren, sind zugelassen.

Quelle: LINAVAL

Aktualisiert am 19/03/20

Die litauische Regierung hat für den 16. März um 00.00 Uhr eine zweiwöchige landesweite Quarantäne (dritte Ebene des nationalen Plans) angekündigt.

Litauen hat am 14. März die Kontrolle seiner Grenzen zu Polen und Lettland wieder eingeführt. Ausländische Staatsangehörige dürfen mit keinem Verkehrsmittel ins Land einreisen, es sei denn, sie arbeiten und leben dauerhaft in Litauen (ein vorübergehender Korridor wird lettischen und estnischen Bürgern zur Verfügung stehen, um ihre Länder zu erreichen).

Der Warentransport ist nach wie vor erlaubt. Ausländern ist jedoch die Einreise verboten, es sei denn, sie führen die notwendigen Warenlieferungen nach Litauen durch.

Die Anzahl der Grenzübergänge für die Einreise nach Litauen wurde auf folgende reduziert:

Kalvarijos–Budzisko, Saločiu–Grenstalės, Būtingės–Rucavos, Smėlynės–Medumės, Medininkų–Kamenyj Logo, Raigardo–Privalkos, Kybartų–Černyševskojės, Panemunės–Sovetsko, Kenos–Gudagojo, Šalčininkų–Benekainių, Mockavos-Trakiškių, Lazdijų–Ogrodnikų, Vilnius, Kaunas, Palanga, Šiauliai internationale Flughäfen, Vilnius Bahnhof und Stasylai Bahngrenzübergang sowie der Seehafen Klaipėda.

Der Grenzübergang für den gewerblichen und/oder internationalen Güterverkehr erfolgt zusätzlich über den Eisenbahn-Grenzübergang Stasylai-Benekainiai und den Eisenbahn-Grenzübergang Pagėgiai-Sovetsk, und der erleichterte Transit von Personen vom Territorium der Russischen Föderation in das Gebiet Kaliningrad der Russischen Föderation und zurück auf das Territorium der Russischen Föderation erfolgt zusätzlich über die Eisenbahn-Grenzübergangsstelle Kena und die Eisenbahn-Grenzübergangsstelle Kybartai.

Die Zahl der örtlichen Fahrgäste in Überlandbussen und -zügen ist begrenzt, um den notwendigen Abstand zwischen den Fahrgästen zu wahren.

Quelle: LINAVAL

Luxemburg

Aktualisiert am 20/03/20

Einschränkungen

Der Notstand wurde für 3 Monate ausgerufen, kann aber früher aufgehoben werden. Es gibt keine Einschränkungen für den Warentransport in Luxemburg, aber es kann zu kurzen Wartezeiten an den Grenzen kommen.

Entlastungen

Luxemburg hat sich auf eine vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für die Fahrer, die an der nationalen und internationalen Lieferung von Gütern beteiligt sind, geeinigt. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.

561/2006 gewährt. Diese vorübergehende Lockerung gilt ab dem 19. März 2020 und läuft bis zum 17. April 2020.

Luxemburg hat klargestellt, dass die Sicherheit der Fahrer und die Sicherheit im Straßenverkehr nicht beeinträchtigt werden darf. Von den Fahrern sollte nicht erwartet werden, dass sie müde fahren - die Arbeitgeber bleiben für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Angestellten und anderer Verkehrsteilnehmer verantwortlich.

Für die oben genannte Kategorie von Fahrern werden die folgenden Bestimmungen vorübergehend wie folgt gelockert:

- Abweichung von Artikel 6 Absatz 2: Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch eine von 60 Stunden.
- Ausnahme zu Artikel 6 Absatz 3: Ersetzung der maximalen vierzehntägigen Lenkzeit von 90 Stunden durch eine von 96 Stunden.
- Abweichung von Artikel 8 Absatz 6: Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit über den Zeitraum von sechs bis 24 Stunden hinaus.

Quelle: CLC

Malta

Aktualisiert am 08/04/20

Einschränkungen

Der Personenverkehr im See- und Luftverkehr ist bis auf weiteres verboten;

Derzeit gibt es weder für den See- noch für den Luftfrachtverkehr zwischen Malta und dem Kontinent Beschränkungen.

Die Spediteure werden dringend aufgefordert, unbeaufsichtigte Lastwagen und Güter auf RoRo-Schiffen zu schicken und ein Fahrerteam sowohl in Malta als auch auf dem Kontinent zu behalten. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, dürfen maximal 2 Fahrer pro Lastwagen von Bord gehen, wobei diese jedoch unter Quarantäne gestellt werden können.

Lockerungen

Malta hat der EG eine vorübergehende Lockerung der in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 festgelegten Lenk- und Ruhezeitbestimmungen mitgeteilt. Die maximale tägliche Lenkzeit beträgt nun 11 Stunden, und die tägliche Ruhezeit wurde auf 9 Stunden reduziert. Diese vorübergehende Lockerung gilt bis zum 16. April 2020.

Quelle: ITF

Aktualisiert am 16/03/20

Personen, die aus einem anderen Land nach Malta einreisen, müssen ab 13.03.2020, 13:00 Uhr MEZ, 14 Tage in einer obligatorischen Quarantäne verbringen.

Bisher verkehren die Roro-Schiffe für den Gütertransport normal von und nach Malta. Die maltesische Regierung hat angekündigt, dass ab dem 17. März auch für Fahrer, die mit ihren Lastwagen nach Malta einreisen, eine Quarantänepflicht besteht. Um eine Quarantäne zu

vermeiden, sollten die Transportunternehmen daher den Anhänger/Container unbegleitet verschiffen.

Quellen: Gesundheitsministerium und ATTO

Marokko

Aktualisiert am 16/03/20

Das Land hat strenge Maßnahmen ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu begrenzen. Der internationale Personenverkehr ist "vollständig verboten" (Luft, Straße und Fähre), wobei zwischen Marokko und den folgenden Ländern keine Transporte abgewickelt werden (mit Ausnahme von Sondertransporten) um die Passagiere in ihr Herkunftsland zurückkehren zu lassen): Italien, Spanien, Frankreich, Österreich, Dänemark, Griechenland, Schweiz, Schweden, Norwegen, Türkei, Libanon, Ägypten, Bahrain, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jordanien, Tunesien, Senegal, Mauretanien, Niger, Mali, Tschad, Kanada und Brasilien.

Es wurde keine Beschränkung des Güterverkehrs gemeldet.

Der nationale Personenverkehr wird aufrechterhalten.

Quellen: ASTIC und marokkanische Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten und Verkehr

Moldawien (Republik Moldau)

Aktualisiert am 08/04/20

Ab dem 7. April 2020 sind die Grenzübergänge Criva-Mamaliga und Mirnoe-Tabaki für den Personen- und Güterverkehr gesperrt.

Folglich sind ab dem 7. April die Grenzübergangsstellen offen:

Grenze Moldawien-Rumänien

Leuşeni (MD) - Albița (RO)

Sculeni (MD) - Sculeni (RO)

Giurgiulești (MD) - Galați (RO)

Grenze Moldawien-Ukraine

Otaci (MD) - Moghilev-Podolsk (UA)

Giurgiulești (MD) - Reni (UA)

Palanca(MD) - Maiaki-Udobnoe (UA)

Tudora (MD) - Starokazacie (UA)

Unternehmen sollten sich darüber im Klaren sein, dass bis zum 10. April der Verkehr von Fahrzeugen mit Anhängern oder Sattelaufliegern bei der Einreise nach Moldawien bei Otaci - Moghilev-Podolsk aufgrund von Straßenbauarbeiten eingeschränkt ist.

Quelle: Moghilev-Podolsk: AITA, Zolldienst der Republik Moldau

Aktualisiert am 28/03/20

Gemäß der Vorschrift Nr. 6 der Kommission für Ausnahmesituationen der Republik Moldau vom 26. März 2020 werden die Grenzübergänge "Costești-Stanca" (moldo-rumänische Grenze) und "Briceni-Rossoșanî" (moldo-ukrainische Grenze), ab 29. März 2020 um 08:00 Uhr vorübergehend geschlossen.

Quelle: AITA

Aktualisiert am 26/03/20

Ab dem 25.03.2020 gibt es in Moldawien nur noch 17 Grenzübergangsstellen.

An der Grenze zu Rumänien:

Leușeni - Albița (Straße/international)

Sculeni - Sculeni (Straße/international)

Ungheni - Iași (Bahn/International)

Giurgiulești - Galați (Straße/International)

Giurgiulești - Galați (Bahn/International)

Costești - Stâncă (Straße/international)

An der Grenze zur Ukraine:

Otaci-Moghilev-Podolsk (Straße/international)

Vălcineț-Moghilev-Podolsk (Eisenbahn/international)

Ocnița-Sokireanî (Eisenbahn/international)

Briceni-Rossoșanî (Straße/international)

Briceni-Rossoșanî (Straße/international)

Giurgiulești-Reni (Straße/international)

Giurgiulești-Reni (Schiene/Ausland)

Etulia-Frikăței (Bahn/International)

Mirnoe-Tabaki (Straße/international)

Palanca-Maiaki-Udobnoe (Straße/international)

Tudora-Starokazacie (Straße/international)

Seit dem 17. März 2020 um 00:00 Uhr ist es verboten, die moldauisch-ukrainische Staatsgrenze zu überschreiten, und seit 17. März 2020 um 20:00 Uhr ist die moldauisch-rumänische Staatsgrenze für ausländische Bürger, die über Grenzübergänge nach Moldawien einreisen wollen, gesperrt.

Diese Beschränkung gilt nicht für ausländische Staatsbürger und Personen ohne Staatsangehörigkeit, die in Moldawien wohnen oder sich ständig/vorübergehend dort aufhalten, sowie für Fahrer und Wartungspersonal von Güterfahrzeugen, Besatzungen von Flugzeugen/Schiffen und Besatzungen von Eisenbahnzügen. Ausnahmen gelten auch für Mitglieder diplomatischer und konsularischer Vertretungen, die in der Republik Moldau akkreditiert sind, sowie für Mitglieder internationaler Organisationen/Vertretungen und deren Familienangehörige.

Personen, die in die Republik Moldau einreisen, müssen einen Gesundheitsausweis ausfüllen und eine Erklärung über die persönliche Haftung für die Einhaltung des Selbstisolierungsregimes für 14 Tage an bestimmten Orten unterschreiben.

Ausnahmsweise sind Autofahrer und Transportdienstpersonal, das Fracht, Flugzeug-/Schiffsbesatzungen und Zuggpersonal befördert, nicht verpflichtet, die Selbstisolierung einzuhalten, wenn keine klinischen Anzeichen einer Atemwegsinfektion oder von Fieber vorliegen.

Quelle: Staatliches Zollkomitee der Republik Moldau, Regierung der Republik Moldau, AITA.

Aktualisiert am 18/03/20

In der Republik Moldau sind mehrere staatliche Grenzübergangsstellen auf unbestimmte Zeit geschlossen. Derzeit sind nur 17 Grenzübergangsstellen normal in Betrieb:

An der Grenze zu Rumänien: PTF Leușeni - Albița (Straße / international) PTF Sculeni - Sculeni (Straße / international) PTF Giurgiulești - Galați (Straße / international) PTF Costești- Rock (Straße / international)

An der Grenze zur Ukraine: PTF Otaci-Moghilev-Podolsk (Straße / international) PTF Briceni-Rossoșani (Straße / international)

PTF Criva-Mamaliga (Straße / international) PTF Giurgiulești-Reni (Straße / international) PTF Mirnoe-Tabaki (Straße / international) PTF Palanca-Maiaki - Udobnoe (Straße / international) PTF Tudora-Starokazacie (Straße / international)

Außerdem ist es ab 17. März 2020 um 00.00 Uhr verboten, die moldauisch-ukrainische Staatsgrenze zu überschreiten, und ab 17. März 2020 um 20.00 Uhr ist es Ausländern untersagt, aus Rumänien über die für den Verkehr geöffneten Staatsgrenzübergänge in die Republik Moldau einzureisen.

Diese Beschränkung gilt nicht für Ausländer und Staatenlose mit Wohnsitz oder ständigem/zeitweiligem Aufenthalt in der Republik Moldau, für Fahrer und Servicepersonal, die mit der Beförderung von Fracht, Flugzeug-/Schiffs- und Zuggpersonal befasst sind. Darüber hinaus sind Mitarbeiter von diplomatischen Vertretungen und Konsulaten mit Sitz in der Republik Moldau sowie Mitarbeiter internationaler Organisationen/Missionen und deren Familienangehörige ebenfalls ausgenommen.

Quelle: AITA (von der Zollbehörde der Republik Moldau)

Mongolei

Aktualisiert am 31/03/20

Obwohl die staatliche Notfallkommission der Mongolei keine Einschränkungen für Lastwagen und Waren beim Überschreiten der mongolischen Grenze vorsieht, dürfen ausländische Lastwagen seit dem 30.03.2020 nur noch über die Grenzübergänge Altanbulag und Ulaanbaishint in die Mongolei einreisen. Als zusätzliche Massnahme werden ausländische Lastwagen bis zum Bestimmungs- oder Ausreiseort des Landes begleitet.

Ausländischen Transportunternehmen wird daher dringend empfohlen, nicht über andere Grenzübergangsstellen, mit Ausnahme von Altanbulag und Ulaanbaishint, in die Mongolei einzureisen, bis klare Anweisungen der zuständigen Behörden vorliegen.

Quelle: IRU-Büro Moskau

Aktualisiert am 24/03/20

Am 20. März 2020 hat die Staatliche Notfallkommission der Mongolei ihre 13. Sitzung abgehalten und nun folgende zusätzliche Maßnahmen verhängt:

Die Aussetzungsfrist für den internationalen Personenverkehr (Straßen-, Luft- und Schienenverkehr) wurde bis zum 30. April 2020 verlängert.

Bitte beachten Sie:

Der nationale Bus-, Flug- und Schienenverkehr funktioniert weiterhin normal;

Alle Grenzen bleiben für den Güter- und Lkw-Fahrerstrom offen.

Alle ausländischen Lastwagen mit Waren, die an der Grenzübergangsstelle Altanbulag ankommen, werden einer Desinfektion unterzogen, die von den Behörden vor Ort organisiert wird. Wenn das Endziel die Mongolei ist, werden die Lastwagen dann von der Polizei in die Zollkontrollzone in Ulaanbaatar begleitet, um die Zollabfertigungsformalitäten zu erledigen und die Lieferung der Waren an den Empfänger zu ermöglichen. Nach Abschluss dieser Verfahren werden die ausländischen Lastwagen aufgefordert, unverzüglich zum Grenzübergang Altanbulag zurückzukehren und das Land zu verlassen. Wenn sich Lastwagen im Transit befinden, werden die Fahrzeuge von der Polizei zum Grenzübergang Zamiin-Uud begleitet. Zwischenstopps in städtischen Gebieten entlang der Straße sind nicht erlaubt.

Quelle: NARTAM

Aktualisiert am 20/03/20

In Bezug auf die Prävention der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie ergreift die Regierung der Mongolei folgende Maßnahmen:

- Vom 11. bis 31. März 2020 ist die Einreise von ausländischen Staatsbürgern aus Drittländern und Staatenlosen verboten;
- Der gesamte internationale Personenflugverkehr und Zugverkehr wird vom 10. bis 28. März 2020 eingestellt;
- Der nationale Bus-, Flug- und Bahnverkehr funktioniert normal;
- Alle Grenzen bleiben für den Waren- und Lastwagenverkehr offen.

Nach ihrer 12. Sitzung am 17. März 2020 hat die staatliche Notfallkommission der Mongolei zusätzliche Maßnahmen eingeführt, die besagen, dass alle ausländischen Lastwagen mit Waren, die am Grenzübergang Altanbulag ankommen, einer Desinfektion unterzogen werden, die von den Behörden vor Ort organisiert wird. Die Lastwagen werden dann von der Polizei in die Zollkontrollzone in Ulaanbaatar begleitet, um die Zollabfertigungsformalitäten zu erledigen und die Lieferung der Waren an den Empfänger zu ermöglichen. Nach Abschluss dieser Verfahren werden die ausländischen Lastwagen aufgefordert, unverzüglich zum Grenzübergang Altanbulag zurückzukehren und das Land zu verlassen. Bitte beachten Sie, dass die neuen Anforderungen für alle ausländischen Gütertransportunternehmen und Lastwagen gelten.

Quelle: NARTAM

Nepal

Aktualisiert am 30/03/20

Die Regierung von Nepal hat die Sperre bis zum 7. April 2020 verlängert. Alle Grenzübergänge bleiben geschlossen, und die Bewegungsfreiheit von Personen und Fahrzeugen innerhalb des Landes wird weiterhin eingeschränkt. Bewegungen sind nur im Notfall und mit vorheriger Genehmigung des Distriktverwaltungsamtes erlaubt.

Quelle: Nepalesischer Automobilclub (NASA)

Aktualisiert am 26/03/20

Am Sonntag, dem 22. März, beschloss das nepalesische Kabinett, alle Zollstellen mit China und Indien zu schließen, um die Bewegung von Menschen aus beiden Ländern zu verhindern. Diese Maßnahme wird für mindestens eine Woche in Kraft bleiben. Der Import und Export von Waren beider Seiten wird jedoch fortgesetzt.

Die Regierung hat bereits beschlossen, alle internationalen Flüge zu schließen.

Ab Dienstag, dem 24. März, wird auch der Transport von Waren und Personen innerhalb Nepals eingeschränkt. Es können nur lebensnotwendige Güter transportiert werden, und der Nottransport von Personen ist erlaubt.

Quelle: NASA

Niederlande

Aktualisiert am 02/04/20

Um den Versorgungsfluss, insbesondere für die Supermärkte und Apotheken, zu gewährleisten, hat der niederländische Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft die Lockerung der Lenk- und Ruhezeiten bis zum 1. Juni 2020 verlängert.

Die gleichen Bedingungen gelten weiterhin für

- Maximale tägliche Lenkzeit von 11 Stunden
- Maximale wöchentliche Lenkzeit von 60 Stunden
- Maximale vierzehntägige Fahrzeit von 96 Stunden
- Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit von sechs auf sieben 24-Stunden-Perioden.

Quelle: EVOFENEDEX

Aktualisiert am 28/03/20

Das niederländische Magazin truckstar hat eine [Übersicht](#) mit einer Übersicht über die für Lkw-Fahrer noch offenen Servicestellen herausgegeben.

Quelle: CLECAT, truckstar

Aktualisiert am 19/03/20

Gegenwärtig gelten in den Niederlanden relativ lockere Regelungen für das Coronavirus (COVID-19). Die meisten Menschen arbeiten von zu Hause aus. Die Regierung strebt an, die Zahl der Infizierten

gleichzeitig unter Kontrolle zu haben. Die Geschäfte bleiben geöffnet, obwohl einige Kaufhäuser individuell beschlossen haben, zu schließen.

Um ein effizientes Be- und Entladeverfahren auf dem Gelände der Spediteure zu ermöglichen, wird empfohlen, dass die Fahrer persönliches Schutzmaterial wie Masken und Handschuhe mitnehmen.

Die Verbände stehen mit der Regierung in Verbindung, um Restaurants und andere Einrichtungen für die Fahrer zu sichern. Das Ministerium empfiehlt den Fahrern, ihre Mahlzeiten an Tankstellen einzunehmen. Alle anderen Restaurants bleiben mindestens bis zum 6. April geschlossen.

Im niederländischen Parlament wird derzeit eine Debatte geführt, und es ist möglich, dass die Maßnahmen in den kommenden Tagen strenger werden.

Quellen: Evofenedex und TLN

Nord-Mazedonien

Aktualisiert am 15/03/20

Die Zollbehörde der Republik Nord-Mazedonien veröffentlichte am 14. März ein Update zum Status der Grenzübergänge:

- Ausländischen Staatsangehörigen aus Ländern mit hohem und mittlerem Risiko (laut Liste der Weltgesundheitsorganisation) ist die Einreise in die Republik Nord-Mazedonien verboten. Es gibt keine Beschränkung für den Güterverkehr,
- Allerdings sind alle Grenzübergänge in der Republik Nord-Mazedonien für Passagiere und Fahrzeuge gesperrt, mit Ausnahme von Bogorodica (Grenze zu Griechenland), Kafasan (Grenze zu Albanien), Tabanovce (Grenze zu Serbien), Deve Bair (Grenze zu Bulgarien) und Blace (Grenze zum Kosovo).

Darüber hinaus ist der Flughafen St. Apostel Paulus in Ohrid geschlossen und alle Flüge von Istanbul nach Skopje mit Pegasus Airlines wurden zwischen dem 22.03.2020 und dem 02.04.2020 gestrichen.

Quelle: AMERIT

Norwegen

Aktualisiert am 26/03/20

An den Grenzübergängen zwischen Norwegen und den Nachbarländern werden die folgenden Kontrollen und die Prioritätensetzung für Waren durchgeführt:

Der Warentransport von und nach Norwegen ist in keiner Weise eingeschränkt.

An den norwegischen Grenzübergängen gibt es keine zusätzlichen Warteschlangen.

Zusätzlich zu den üblichen Zollverfahren wurde die Grenzkontrolle durch Vertreter der Polizei und der Armee verstärkt. Ihre Hauptaufgabe ist die Überprüfung der Identität der Fahrer (Pass, Führerschein usw.).

Priorisierung von Waren: Unternehmen, die früher mit der Zolldirektion Vereinbarungen getroffen haben, hatten einige Vorteile im Zusammenhang mit den Zollverfahren, die jedoch derzeit nicht

gelten. Es gibt ein Expresszollverfahren, allerdings nur an einer Grenzstation. Im Allgemeinen gab es keine neuen Änderungen der Prioritäten beim Grenzübergang.

Normalerweise sind die Grenzübergänge für Lastwagen an der norwegisch-schwedischen und norwegisch-finnischen Grenze im Vergleich zu den meisten anderen Ländern schnell und effizient. Seit dem Ausbruch des Covid-19-Virus hat sich das nicht wesentlich geändert.

Eine Ausnahme ist die norwegisch-russische Grenze, die derzeit geschlossen ist.

Norwegische Quarantänebestimmungen: Diese haben sich nicht geändert - jeder, der in das Land einreist, muss 2 Wochen lang unter Quarantäne gestellt werden, **mit Ausnahme von Lkw-Fahrern, die mit dem Auto kommen, und von Lkw-Fahrern, die zur Arbeit kommen.** Lkw-Fahrer können arbeiten, müssen aber die Quarantänebestimmungen befolgen, wenn sie nicht arbeiten (zusätzlich zu allen anderen Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionen).

Quelle: NLA

Aktualisiert am 15/03/20

Alle Personen, die aus anderen Ländern als Schweden und Finnland mit der Fähre, dem Flugzeug, dem Bus oder dem privaten Auto nach Norwegen einreisen, werden einer obligatorischen 14-tägigen Quarantäne unterzogen (auch wenn sie keine Symptome von COVID-19 aufweisen). Touristen, die nicht bereit sind, sich an diese Maßnahme zu halten, müssen sofort zurückkehren.

Der internationale Straßengüterverkehr ist davon ausgenommen. Die Ausnahme gilt jedoch nicht für Fahrer und Personal norwegischer Unternehmen, die sich vor ihrer Rückkehr nach Norwegen eine Zeit lang in Ländern außerhalb der nordischen Länder aufgehalten haben (viele Unternehmen arbeiten mit ausländischen Fahrern).

Das norwegische Straßenverkehrsamt gewährt außerdem ab dem 13. März für 30 Tage befristete Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeitregelungen für den Güterverkehr, der mit dem Transport von Lebensmitteln, Medikamenten und anderen lebensnotwendigen Gütern zu Geschäften und Apotheken verbunden ist. Aufgehoben werden die Maßnahmen in Artikel 6 und 8 der EU-Verordnung Nr. 561/2006, nicht aber die in Artikel 7.

Quelle: NLF

Österreich

Aktualisiert am 15/04/20

Am 10. April gewährte die österreichische Regierung eine weitere [Lockerung der Lenk- und Ruhezeiten](#). Die folgenden Lockerungen gelten für den nationalen und internationalen Verkehr vom 14. April bis 15. Mai:

- Art. 6.1: Tageshöchstlenkzeit von 9 Stunden auf 11 Stunden ausgedehnt.
- Art. 6.2: wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden auf 60 Stunden ausgedehnt.
- Art. 6.3: zweiwöchentlichen Höchstlenkzeit von 90 Stunden auf 100 Stunden ausgedehnt.

Quelle: ITF

Aktualisiert am 01/04/20

Am 6. April 2020 bestätigte der AISÖ, dass in Österreich das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für LKW über 7,5 Tonnen bis zum 19. April 2020 ausgesetzt wird.

Es sei jedoch zu beachten, dass die derzeit in Tirol geltenden sektoralen Fahrverbote weiterhin gelten.

Quelle: AISÖ

Aktualisiert am 01/04/20

Die Tiroler Landesregierung teilt mit, dass auf Grund der derzeitigen Situation in Abstimmung mit Deutschland und Italien das Wochenendfahrverbot für Schwerfahrzeuge (Samstag 15.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr) bis einschließlich 19. April 2020 ausgesetzt wird.

Quelle: LBS, Land Tirol

Aktualisiert am 25/03/20

Das Sozialministerium hat eine [neue Verordnung](#) erlassen, die die Einreise von Personen, die in folgenden Nachbarländern leben oder sich im Transit befinden, von den Landgrenzübergangsstellen aus nach Österreich beschränkt:

Italien

Schweiz

Liechtenstein

Deutschland

Ungarn

Slowenien

Wer nach Österreich einreisen will, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das in deutscher, englischer oder italienischer Sprache ausgefüllt werden kann und das den negativen SARS-CoV-2-Test belegt. Das [ärztliche Attest](#) darf zum Zeitpunkt der Einreise nicht älter als vier Tage sein, sonst können die Behörden die Einreise verweigern.

Diese Regelung gilt nicht für den Güter- oder Pendlerverkehr. Diese Regelung ist am 20.3.2020 in Kraft getreten.

Quelle: AISÖ

Aktualisiert am 24/03/20

Tirol hat eine weitere [Verordnung](#) erlassen (nur in deutscher Sprache beigefügt). Mit dieser Verordnung werden die bestehenden Maßnahmen bis zum 12. April 2020 verlängert.

Um die weitere Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern, ist das Betreten öffentlicher Plätze auf dem gesamten Staatsgebiet verboten, wobei die Sicherheit der Lieferkette und der freie Warenverkehr für alle Gemeinden gewährleistet ist.

Einige der wichtigsten Bestimmungen sind in Absatz 3 der neuen Verordnung enthalten:

1) Das Betreten und Verlassen der Gemeinden auf Tiroler Gebiet ist verboten.

2) Absatz 1 ist nicht anwendbar auf:

- Allgemeine Fahrten von Lieferanten (z.B. Lebensmitteltransporte) und die Erbringung von allgemeinen Dienstleistungen (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr, Dienstleistungsunternehmen, öffentliche Verwaltung, öffentlicher Straßen- und Schienenverkehr).
- Versorgungskritische öffentliche Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung).

3) Um die Sicherheit der Versorgungskette und den freien Warenverkehr zu gewährleisten, ist der Transit durch Gemeinden auf österreichischem Gebiet erlaubt.

Quelle: AISÖ

Aktualisiert am 21/03/20

In ganz Österreich wird das Wochenendverkehrsverbot für schwere Nutzfahrzeuge über 7,5 Tonnen mit sofortiger Wirkung bis zum 3. April 2020 ausgesetzt. Diese Maßnahme wurde mit Italien und Bayern diskutiert und koordiniert, um Wartezeiten an den Grenzen so weit wie möglich zu vermeiden.

Auch die Fahrverbote für Lastwagen über 7,5 Tonnen an den Grenzübergängen Klingenbach und Deutschkreutz (Burgenland) wurden aufgehoben, um den Druck von der [Grenzstelle Nickelsdorf](#) zu entlasten.

An der österreichisch-ungarischen Grenze:

- Grenzübergänge, die für den internationalen Güterverkehr mit Abfahrt oder Ende in Ungarn genutzt werden sollen:

o Hegyeshalom / Nickelsdorf.

o Sopron / Klingenbach (Transitfahrzeuge über 7,5 t sind bis zum 20. März um 05:00 Uhr erlaubt).

o Kópháza / Deutschkreutz (Transitfahrzeuge über 7,5 t sind bis zum 20. März um 05:00 Uhr erlaubt; Fahrzeuge über 7,5 t mit österreichischen oder ungarischen Kennzeichen sind bis zum 23. März um 00:00 Uhr erlaubt).

o Rábfüzes / Heiligenkreuz

- Grenzübergänge, die vom bilateralen Güterverkehr AT-HUN genutzt werden sollen (zusätzlich zu den drei oben genannten):

o Bucsú / Schachendorf.

o Koszeg / Rattersdorf.

o Rábfüzes / Heiligenkreuz.

Darüber hinaus hat die Regierung eine vorübergehende Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer angekündigt, um die durch die aktuelle Krise verursachten Engpässe zu beseitigen. Die aufgehobenen Maßnahmen entsprechen den Artikeln 6 bis 9 der [EU-Verordnung Nr. 561/2006](#). Diese Ausnahme gilt vom 16. März 2020 bis zum 14. April 2020. Die aufgehobenen Maßnahmen sind die folgenden:

- Art. 6(1): Ersetzung der maximalen Tageslenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden;

- Artikel 6(1) 6(2): Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch eine von 60 Stunden;
- Artikel 6(2): Ersetzen der maximalen wöchentlichen Lenkzeit von 56 Stunden durch 60 Stunden; Art. 6(3): Ersetzung der maximalen vierzehntäglichen Lenkzeit von 90 Stunden durch eine von 100 Stunden; Art. 6(3): Ersetzung der maximalen vierzehntäglichen Lenkzeit von 90 Stunden durch eine von 100 Stunden;
- Art. 6(3): Ersetzen der maximalen wöchentlichen Lenkzeitbegrenzung von 90 Stunden durch eine von 100 Stunden; Art. 7: Ersetzung der Mindestanforderungen an die täglichen Pausen durch die Einführung einer Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden;
- Art. 8(2): Reduzierung der täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden;
- Artikel 8(2): Senkung der täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden; Art. 8(6): Wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nach sechs 24-Stunden-Perioden.

Weitere Einzelheiten sind in der [Verordnung](#) zu finden.

Quelle: AISÖ

Aktualisiert am 12/03/20

Einschränkungen

Österreich hat die vorübergehende Grenzkontrolle an den Grenzen zu Italien wieder eingeführt. Die Temperatur der Fahrer und ihre Aktivitäten der letzten Tage werden systematisch kontrolliert (Maßnahme gilt für die nächsten 10 Tage).

Österreich stellt auch den Schienenverkehr aus Italien ein (gültig bis zum 3. April). Diese Maßnahme gilt nicht für den Güterverkehr.

Aktualisiert am 16/03/20

Entlastungen

In ganz Österreich wird das Wochenendverkehrsverbot für schwere Nutzfahrzeuge über 7,5 Tonnen mit sofortiger Wirkung bis zum 3. April 2020 ausgesetzt. Diese Maßnahme wurde mit Italien und Bayern diskutiert und koordiniert, um Wartezeiten an den Grenzen bestmöglich zu vermeiden.

Darüber hinaus kündigte die Regierung eine vorübergehende Toleranz bei der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer an, um die durch die aktuelle Krise verursachten Engpässe zu beseitigen. Aufgehoben werden die Maßnahmen in den Artikeln 6 bis 9 der EU-Verordnung Nr. 561/2006. Diese Ausnahme gilt von 16/03/2020 bis 14/04/2020.

Quelle: AISÖ

Pakistan

Aktualisiert am 15/03/20

Am 13. März 2020 kündigte das pakistanische Innenministerium die vollständige Schließung der Westgrenze des Landes zu Afghanistan und zum Iran an, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern. Diese Maßnahme wird zunächst für einen Zeitraum von 14 Tagen mit Wirkung vom 16. März 2020 getroffen.

Quelle: PNC-ICC

Portugal

Aktualisiert am 15/04/20

Am 9. April genehmigte der Ministerrat die Verlängerung des Ausnahmezustands bis zum 14. Mai um 00.00 Uhr.

Die Grenzen bleiben für den Personenverkehr geschlossen. Der internationale Güterverkehr, Grenzpendler und Einsatzfahrzeuge sind von Beschränkungen ausgenommen. Allerdings bleiben nur die wichtigsten Grenzübergänge zu Spanien geöffnet: Quintanilha, Tui, Vilar Formoso, Elvas, Castro Marim, Vila Verde de Raia (Chaves), Monfortinho (Castelo Branco), Marvão (Portalegre) und Vila Verde de Ficalho (Beja).

Die Gemeinde Ovar bleibt in Quarantäne (Notstand). Gütertransporte in die Gemeinde sind nur für die Belieferung von zugelassenen Industrien (die Liste der zugelassenen Industrien finden Sie [hier](#)), Supermärkten, Apotheken und Tankstellen erlaubt.

Der internationale Güterverkehr bleibt unabhängig vom verwendeten Fahrzeug oder den beförderten Gütern ausgenommen.

Quelle: ANTRAG

Aktualisiert am 07/04/20

Am 3. April kündigte der Präsident der Portugiesischen Republik ein neues Dekret an, das die Frist der derzeit geltenden Maßnahmen verlängert; diese Maßnahmen bleiben bis zum 17. April 2020 anwendbar.

Um die Ausbreitung von Covid-19 zu verhindern, sollten die Unternehmen, wann immer möglich, Telearbeit leisten und nicht notwendige Geschäfte schließen.

Die Binnengrenzen werden für den Straßenverkehr geschlossen bleiben. Der internationale Güterverkehr, Grenzgänger und Einsatzfahrzeuge sind von dieser Beschränkung ausgenommen. Allerdings werden nur die großen Grenzübergänge zu Spanien geöffnet bleiben: Quintanilha, Tui, Vilar Formoso, Elvas, Castro Marim, Vila Verde de Raia (Chaves), Monfortinho (Castelo Branco), Marvão (Portalegre) und Vila Verde de Ficalho (Beja).

Der internationale Waren- und Güterverkehr ist unabhängig von der Art der durchgeführten Dienstleistungen und der Art der transportierten Güter erlaubt. Die Fahrer sollten jedoch die hygienischen und sanitären Anforderungen einhalten, die zur Verhinderung der Verbreitung des Virus festgelegt wurden.

Während der Osterzeit müssen Berufskraftfahrer eine von ihrem Arbeitgeber unterzeichnete Erklärung haben, die bescheinigt, dass der Fahrer einen Transport durchführt. Die Erklärung soll verhindern, dass sich während dieser Osterzeit unnötige Personenbewegungen ergeben. Das Formular kann [hier](#) heruntergeladen werden. Die Verpflichtung, ein solches Dokument mitzuführen, gilt vom 9. April um 00:00 Uhr bis zum 13. April um 00:00 Uhr. Während dieser Zeit wird die Freizügigkeit von Personen nur aus beruflichen Gründen (einschließlich der Fahrer des

Güterverkehrs) oder aus besonderen Bedürfnissen (um ein Krankenhaus oder eine Apotheke aufzusuchen oder Lebensmittel zu kaufen) erlaubt sein.

Quelle: ANTRAG

Aktualisiert am 17/03/20

Der Ministerrat billigte am 16. März eine Reihe von Maßnahmen zur Reaktion auf die epidemiologische Situation des Coronavirus (COVID-19). Ab 16. März 23.00 Uhr und bis zum 15. April 12.00 Uhr führt Portugal die Grenzkontrollen wieder ein. Die Maßnahme kann alle 10 Tage neu bewertet werden.

Der Straßenverkehr an den Binnenlandgrenzen wird eingestellt. Der internationale Güterverkehr, die Grenzpendler und die Einsatzfahrzeuge sind von dieser Beschränkung ausgenommen. Allerdings werden nur größere

Die Grenzübergänge zu Spanien bleiben offen: Quintanilha, Tui, Vilar Formoso, Elvas, Castro Marim, Vila Verde de Raia (Chaves), Monfortinho (Castelo Branco), Marvão (Portalegre) und Vila Verde de Ficalho (Beja).

Quelle: ANTRAG

Polen

Aktualisiert am 26/03/20

Ab 27.03.2020 besteht die Gefahr, dass polnische Lkw-Fahrer, die im Pkw nach Polen einreisen einer 14-tägigen Quarantäne unterliegen. Nur Fahrer mit Arbeitsverträgen polnischer Arbeitgeber sollen ausgenommen sein.

Ab dem 27. März 2020 tritt eine Verschärfung der Einreisebestimmungen nach Polen in Kraft. Danach werden Grenzpendler ab 27.03.2020 bei der Einreise nach Polen einer 14-tägigen Quarantäne unterliegen.

Nach bisheriger Auslegung des Erlasses vom 20.03.2020 § 2, Abs. 6 Punkt 4 sind wir davon ausgegangen, dass Fahrer, die im Rahmen des internationalen Straßentransports aus dem Ausland mit anderen Verkehrsmitteln als dem Lkw zurückkehren, zum Zwecke einer Ruhepause gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, von der Quarantänepflicht ausgenommen sind.

Soeben erreicht uns eine Meldung des polnischen Verbandes ZMPD wonach angeblich nur diejenigen polnischen Fahrer, die nicht mit einem beladenen Lkw nach Polen einfahren, nicht in einer 14-tägigen häuslichen Quarantäne unterliegen, sofern diese einen Arbeitsvertrag eines polnischen Arbeitgebers vorlegen können.

Zusammengefasst besteht derzeit eine Gefahr, dass in Deutschland beschäftigte polnische Fahrer, die am Wochenende mit dem Pkw nach Polen reisen, dort eine 14-tägige Quarantäne angewiesen bekommen.

Quelle: ZMPD, BGL, DSLV

Mit der Verordnung vom 24. März 2020 hat der Minister für Inneres und Verwaltung die Dauer der Grenzkontrollen an der Binnengrenze zu Deutschland, Litauen, Tschechien und der Slowakei um weitere 20 Tage, also bis zum 13. April, verlängert. Auch die derzeitigen Beschränkungen für die Einreise von Ausländern nach Polen werden beibehalten.

Den vollständigen Text der Verordnung finden Sie [hier](#).

Quelle: ZMPD

Am 24. März änderten die polnischen Behörden mit sofortiger Wirkung die Vorschriften über die obligatorische Quarantäne: Fahrer, die im internationalen Straßentransport mit Fahrzeugen unter 3,5 Tonnen eingesetzt werden, unterliegen nicht mehr der Quarantäne.

Quelle: ZMPD

Aktualisiert am 20/03/20

Einschränkungen

Am 13. März verkündete der polnische Ministerpräsident den "Ausnahmestand". Zusätzlich zu den Maßnahmen zur Begrenzung öffentlicher Versammlungen kündigte die Regierung an, dass die Grenzkontrollen ab dem 15. März (00:00) für 10 Tage (verlängerbar) vorübergehend wieder eingeführt werden sollen. Während dieses Zeitraums:

- Ausländern wird die Einreise in das polnische Staatsgebiet nicht gestattet. Der gesamte Flug- und Zugverkehr aus dem Ausland wird vorübergehend ausgesetzt.
- Polnische Staatsbürger und in Polen arbeitende Ausländer, die aus dem Ausland zurückkehren, müssen eine zweiwöchige Quarantänezeit durchlaufen.
- Der nationale Bus-, Flug- und Bahnverkehr wird normal funktionieren.
- Der internationale Straßengüterverkehr ist von diesen Beschränkungen nicht betroffen. Die Grenzen bleiben für den Warenfluss offen, und die Lkw-Fahrer, die internationalen Straßengüterverkehr betreiben, müssen die zweiwöchige Quarantänezeit nicht einhalten. Die Liste der während dieser Zeit geöffneten Grenzübergangsstellen ist hier verfügbar.

Am 19. März hob der polnische Gesundheitsminister die bisherige Pflicht zur Erfüllung der Fahrerlokalisierungsformulare auf. Darüber hinaus wird nach Informationen auf der Website des Grenzschutzes keine Quarantäne verhängt:

- in Polen lebende Personen, die in einem Nachbarland arbeiten und regelmäßig die Grenze überschreiten (Grenzgänger).
- Ausländer, die in einem Nachbarland leben, in Polen arbeiten und regelmäßig die Grenze überqueren (Grenzgänger).
- Fahrer, die im gewerblichen Güter- und Personentransport tätig sind.

An den Grenzübergangsstellen finden weiterhin Gesundheitskontrollen statt. Fahrer mit einer Temperatur von mehr als 38 Grad werden automatisch einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und können nicht mehr weiterfahren.

Die aktualisierten Wartezeiten an der Grenze finden Sie hier: <https://granica.gov.pl/>

Entlastungen

Der polnische Verkehrsminister hat eine vorübergehende Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer im internationalen Straßenverkehr von Personen und Gütern eingeführt. Diese Ausnahme gilt von 18/03/2020 bis einschließlich 16/04/2020. Die Lockerung betrifft nur den internationalen Verkehr und gilt nur für in der EU registrierte Transportunternehmen (gilt nicht für Vertragsparteien des AETR-Abkommens). Aufgehoben werden die folgenden Maßnahmen:

- Die tägliche Transportzeit der Fahrzeuge darf 11 Stunden nicht überschreiten.
- Die wöchentliche Transportzeit des Fahrzeugs darf 60 Stunden nicht überschreiten.
- Die Gesamtbeförderungszeit des Fahrzeugs in einem aufeinander folgenden Zeitraum von zwei Wochen darf 96 Stunden nicht überschreiten.
- Nach einer fünfeinhalbstündigen Fahrzeit hat der Fahrer Anspruch auf eine ununterbrochene Pause von mindestens fünfundvierzig Minuten.

Aufgrund der verlängerten Transportzeit des Fahrzeugs von 9 auf 11 Stunden werden für die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten keine Ausnahmen gewährt.

Quelle: ZMPD

Rumänien

Aktualisiert am 15/04/20

Am 14. April verlängerte der rumänische Präsident den Ausnahmezustand auf dem rumänischen Staatsgebiet um weitere 30 Tage, beginnend am 15. April. Es gelten die gleichen Bedingungen. Der Text des Dekrets kann [hier](#) nachgelesen werden (nur auf Rumänisch).

Quelle: UNTRR

Aktualisiert am 11/04/20

Das rumänische Innenministerium erließ die Militärverordnung Nr. 8, in der die neuen Maßnahmen wie folgt beschrieben werden:

Die folgenden staatlichen Grenzübergangsstellen bleiben während der gesamten Dauer des Ausnahmezustands ganz oder teilweise geschlossen:

An der rumänisch-ungarischen Grenze:

1. Turnu, Komitat Arad (mit Ausnahme der Freizügigkeit von Grenzgängern);
2. Salonta, Komitat Bihor - Eisenbahn- und Straßenverkehr (mit Ausnahme der Freizügigkeit von Grenzgängern auf der Straße);
3. Săcuieni, Komitat Bihor (mit Ausnahme der Freizügigkeit von Grenzgängern);
4. Valea lui Mihai, Kreis Bihor - Eisenbahn- und Straßenverkehr (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs); 4;
5. Carei, Verwaltungsbezirk Satu Mare.

Anmerkung: Als Grenzgänger gilt eine Person, die den Nachweis erbringt, dass sie in einem Umkreis von höchstens 30 km von der rumänisch-ungarischen Staatsgrenze, gerechnet ab dem nächstgelegenen für Personen geöffneten Grenzübergang, lebt und arbeitet, und die mindestens einmal wöchentlich nach Hause zurückkehrt. Die folgenden rumänisch-ungarischen Grenzübergangsstellen sind für Grenzgänger bei der Einreise nach Rumänien geöffnet: Cenad, Nădlac, Turnu, Vărșand, Salonta, Borș, Săcuieni, Urziceni, Petea.

An der rumänisch-bulgarischen Grenze:

1. Negru Vodă, Constanța Landkreis;
2. Lipnița, Constanța Komitat;
3. Dobromir, Constanța Grafschaft;
4. Zimnicea, Grafschaft Teleorman;
5. Turnu Măgurele, Verwaltungsbezirk Teleorman;
6. Bechet, Bezirk Dolj (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs).

An der rumänisch-ukrainischen Grenze:

1. Sighetu Marmăției, Maramureș Komitat;
2. Isaccea, Verwaltungsbezirk Tulcea.

An der rumänisch-moldauischen Grenze:

1. Rădăuți-Prut, Botoșani Verwaltungsbezirk;
2. Oancea, Galați Gespanschaft.

An der rumänisch-serbischen Grenze:

1. Porțile de Fier II, Mehedinți Gespanschaft;
2. Drobeta-Turnu Severin, Mehedinți (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs);
3. Orșova, Mehedinți Grafschaft;
4. Moldawien Nouă, Caraș-Landkreis Severin;
5. Naidăș, Caraș-Severin Grafschaft;
6. Vălcani, Bezirk Timiș;
7. Stamora-Moravița, Timiș Grafschaft- Eisenbahn (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs);
8. Lunga, Timiș Landkreis;
9. Foeni, Timiș Grafschaft;
10. Jimbolia, Timiș Grafschaft - Eisenbahn (mit Ausnahme des Eisenbahngüterverkehrs).

Die Ausfuhr der folgenden landwirtschaftlichen Nahrungsmittel ist während des Ausnahmezustands verboten/suspendiert:

1. Getreide und Mengkorn - Tarifcode 1001;
2. Gerste - Zolltarifcode 1053;
3. Hafer - Tarifnummer 1004;
4. Mais - Zolltarifcode 1005;
5. Reis - Zolltarifcode 1006;
6. Weizenmehl oder Mengkorn - Tarifcode 1101;
7. Sojabohnen, auch gemahlen - Zolltarifcode 1201;

8. Sonnenblumenkerne, auch geschrotet - Zolltarifcode 1206;
9. Sonnenblumenöl, Safran- oder Baumwollsaatöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert - Zolltarifcode 1512;
10. Rohr- oder Rübenzucker und chemisch reine Saccharose in fester Form - Zolltarifcode 1701;
11. Backwaren, feine Backwaren und Kleingebäck, nicht abgefülltes Brot, leere Kapseln aus Stärkeblättern, die für Arzneimittel verwendet werden, Waffeln mit Deckel, getrocknete Teigwaren aus Mehl, aus Stärke, Stärke aus Kartoffeln und ähnliche Erzeugnisse - Zolltarifcode 1905;
12. Kuchen und andere feste Rückstände, auch gemahlen oder in Form von Pellets, die bei der Gewinnung von Sojaöl anfallen - Zolltarifcode 2304;
13. Kuchen und andere feste Rückstände, auch gemahlen oder in Form von Pellets, aus der Gewinnung von Fetten oder pflanzlichen Ölen, ausgenommen solche der Positionen 2304 oder 2305 - Tarifcode 2306;

Anmerkungen:

Die Ausfuhr der oben genannten Produkte in Nicht-EU-Mitgliedsstaaten ist verboten/suspendiert.

Die Ausfuhr der oben genannten Produkte ist nur dann erlaubt, wenn der EU-Mitgliedsstaat nachweist, dass die erworbenen Produkte für seinen eigenen Binnenmarkt oder einen anderen EU-Mitgliedsstaat und nicht für den Export außerhalb der EU bestimmt sind. Die Erklärung über die Verwendung der erworbenen Waren muss ausgefüllt werden.

Quelle: UNTRR

Aktualisiert am 06/04/20

Am 4. April erließ das rumänische Innenministerium die Militärverordnung Nr. 7, in der die folgenden neuen Maßnahmen für den Straßenverkehr von Personen und Gütern festgelegt wurden:

- Artikel 11. - Der internationale Straßenpersonenverkehr im Linienverkehr, Sonderlinienverkehr und Gelegenheitsverkehr im internationalen Verkehr wurde bis zum Ende des Ausnahmezustands ausgesetzt. Die Bestimmung gilt für die Strecken zwischen Rumänien und Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland, Österreich, Belgien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Vereinigten Königreich, Nordirland, den Niederlanden und der Türkei.

- Artikel 12. - Bei der Einreise nach Rumänien müssen die Fahrer von Lastkraftwagen mit einem Gewicht von mehr als 2,4 Tonnen, die keine Symptome im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) aufweisen, eine Erklärung unter Verwendung der Vorlage des Ministeriums für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation ausfüllen, in der Angaben über den Ort gemacht werden müssen, an dem die Fahrer in der Zeit zwischen den beiden Transporten kontaktiert werden können (Vorlagen dieser Formulare sind [hier](#) in rumänischer Sprache verfügbar). Die Fahrer sind nicht verpflichtet, sich zu Hause einer Selbstisolierung oder Quarantäne zu unterziehen, sofern der Arbeitgeber dafür sorgt, dass sie Schutzmaterial gegen Coronaviren (COVID-19) verwenden.

Hinweis: Ausländische Fahrer von Lastkraftwagen über 2,4 Tonnen, die sich im Transit durch rumänisches Hoheitsgebiet befinden, müssen das ärztliche Attest gemäß Artikel 14 (siehe unten) nicht ausfüllen.

- Artikel 13. - Die Bestimmung des Artikels 12 gilt entsprechend für Fahrer von Lastkraftwagen mit einem Gewicht von mehr als 2,4 Tonnen, die aus beruflichen Gründen entweder von Rumänien in

einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Mitgliedstaat der EU nach Rumänien in den Wohnsitzstaat des Fahrers reisen, unabhängig davon, ob die Fahrt in seinem Lastkraftwagen, mit einem individuellen Transportmittel oder allein durchgeführt wird. Bei der Einreise nach Rumänien müssen sie eine vom Arbeitgeber unterzeichnete [Arbeitnehmerbescheinigung](#) vorlegen.

- Artikel 14.1 - Fahrer von Lastkraftwagen mit einem Gewicht von mehr als 2,4 Tonnen, die sich im Transit durch rumänisches Hoheitsgebiet befinden, müssen bei der Einreise nach Rumänien keine ärztliche Bescheinigung ausfüllen, sofern sie die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

a) Sie benutzen nur die Transitkorridore und die Grenzübergangsstellen am Ende dieser Korridore, die vom Ministerium für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation und vom Innenministerium genehmigt wurden. Eine Abweichung von diesen ist nicht zulässig.

b) Der Transit durch rumänisches Hoheitsgebiet muss innerhalb des Mindestzeitrahmens erfolgen und darf 48 Stunden ab der Einreise nach Rumänien nicht überschreiten, einschließlich der stationären Zeiten für die tägliche Ruhezeit.

c) Das Abstellen des Fahrzeugs erfolgt ausschließlich auf zugewiesenen Parkplätzen entlang der ausgewiesenen Transitkorridore.

Fahrer, die Rumänien durchqueren, müssen dieses [Formular](#) bei der Einreise in das Land ausfüllen. Das Formular muss an der Ausreisegrenze ausgehändigt werden.

Anmerkung: In diesem Fall bestätigte die rumänische Aufsichtsbehörde für die Kontrolle des Straßenverkehrs, dass Berufskraftfahrer auch hier das Formular gemäß ANHANG 3, Muster der [Bescheinigung für Arbeitnehmer](#) im internationalen Verkehr (Mitteilung der EU Kommission über *Green Lanes*), ausfüllen müssen.

- Artikel 14.2 - Im Falle der Nichteinhaltung der in Absatz 1 (14.1) vorgesehenen Bedingungen ist der Fahrer des Fahrzeugs verpflichtet, sich 14 Tage lang in Quarantäne zu begeben, wobei er die für diese Quarantäne anfallenden Kosten trägt.

- Artikel 14.3 - Bei der Einreise nach Rumänien ist der Fahrer verpflichtet, einen speziellen [Aufkleber](#) der Staatlichen Inspektion für die Kontrolle des Straßenverkehrs an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen, um die Transitkorridore (deren Modell vom Minister für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation festgelegt wurde) zu zeigen.

Die rumänischen Behörden haben auch eine [interaktive Karte](#) veröffentlicht, auf der die Transitkorridore, Tankstellen und Rastplätze eingezeichnet sind.

Quelle: UNTRR

Aktualisiert am 05/04/20

Am 4. April hob die Nationale Gesellschaft für Straßeninfrastrukturverwaltung (CNAIR) die Fahrbeschränkungen für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen auf dem Abschnitt Ploiesti-Brasov der Nationalstraße DN1 (E60) auf. Die Maßnahme gilt bis zum 16. April.

Die Fahrbeschränkungen auf dem Abschnitt Bukarest-Ploiesti der Nationalstraße DN1 sind weiterhin in Kraft.

Quelle: UNTRR

Aktualisiert am 30/03/20

Das rumänische Innenministerium hat neue Maßnahmen angekündigt, die am 31. März 2020 in Kraft treten werden:

Bei der Einreise ins Land haben die Fahrer von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 2,4 Tonnen zum Schutz ihrer Familien die Möglichkeit, sich für eine Quarantäne/Isolierung zu entscheiden, und zwar für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen zwischen den Fahrten. Zum Schutz vor der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) kann eine der folgenden Optionen gewählt werden:

- a) Quarantäne in vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Räumen;
- b) die Isolierung zu Hause zusammen mit allen Personen, mit denen sie zusammen oder allein in einem anderen verfügbaren Wohnraum leben;
- c) die Quarantäne auf Antrag in den von den Behörden der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung gestellten Räumen, mit Unterstützung der mit der Quarantäne verbundenen Kosten.

Die Fahrer dieser Lastkraftwagen (mit einem höchstzulässigen Gewicht von mehr als 2,4 Tonnen) müssen die von ihnen gewählte Option für die Dauer der Quarantäne/Isolierung (a), b) oder c)) mitteilen, indem sie eine Erklärung in eigener Verantwortung ausfüllen. Die oben genannten Bestimmungen gelten auch für Flugzeugpiloten und Schiffsbesatzungen.

Diese Maßnahmen gelten nur für rumänische Fahrer.

Für zusätzliche Hinweise sind regelmäßige Aktualisierungen auch auf Englisch auf der [UNTRR-Website](#) verfügbar.

Quelle: UNTRR

Aktualisiert am 29/03/20

Das rumänische Verkehrsministerium veröffentlicht auf seiner Website täglich Informationen über die Situation an den Grenzübergangsstellen. Die aktualisierten Wartezeiten an den Grenzen sind ebenfalls hier zu finden. Derzeit werden vor allem folgende Engpässe gemeldet (um 16:00 Uhr):

KALAFAT-AUSREISE AUS DEM LAND

Mehr als 125 Fahrzeuge warten, und die Warteschlange erstreckt sich über 2,7 km mit einer Wartezeit von mehr als 3 Stunden.

KALAFATEINTRITT IN DAS LAND

51 Fahrzeuge warten und die Warteschlange erstreckt sich über 1,2 km mit einer Wartezeit von 50 Minuten.

GIURGIU EINREISE IN DAS LAND

Warteschlange von 500 Metern, Wartezeit 60 Minuten,

GIURGIU AUSREISE AUS DEM LAND

5 Lastwagen warten derzeit

Zwischen 14:00 und 15:00 Uhr fuhren 44 Fahrzeuge durch den Zoll von Giurgu und 32 Fahrzeuge verließen den Ort.

NADLAC II EINREISE IN DAS LAND

Warteschlange von ca. 2,5 km mit einer Wartezeit von ca. 2 Stunden.

NADLAC II AUSFAHRT AUS DEM LAND

Warteschlange von ca. 3 km, Wartezeit ca. 2 Stunden.

Quelle: UNTRR

Aktualisiert am 26/03/20

Am 24. März 2020 kündigte das rumänische Innenministerium die folgenden neuen Maßnahmen an:

- Isolierung zu Hause oder gegebenenfalls Quarantäne für alle Personen, die nach Rumänien einreisen (es ist nicht klar, ob diese Maßnahme auch für Lkw-Fahrer gilt). Diese Maßnahme trat am 25. März 2020 um 12:00 Uhr (rumänische Zeit) in Kraft.
- Alle Flüge nach Frankreich und Deutschland sowie von Frankreich und Deutschland nach Rumänien werden für einen Zeitraum von 14 Tagen ausgesetzt. Diese Maßnahme gilt nicht für Flüge mit Staatsluftfahrzeugen, Fracht und Post, humanitäre oder medizinische Notfalldienste und genehmigte nicht-kommerzielle technische Flüge. Diese Maßnahme trat am 25. März 2020 um 23:00 Uhr (rumänische Zeit) in Kraft.
- Von den staatlichen Behörden ausgestellte Dokumente, die während des Ausnahmezustands ablaufen, können innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung des Ausnahmezustands ausgetauscht werden.
- Transitkorridore in Rumänien
- Entsprechend dem Antrag der EG hat Rumänien folgende Transitkorridore eingerichtet (Karte [hier](#)):
- Korridor 1
 - Alternative 1: Nădlac (Grenzübergangsstelle) - Arad - Timișoara - Lugoj - Ilia - Deva - Simeria - Sebeș - Sibiu - Râmnicu Vâlcea - Pitești - Bukarest - Giurgiu (Grenzübergangsstelle).
 - Alternative 2: Borș (Grenzübergangsstelle) - Oradea - Cluj Napoca - Alba Iulia - Sebeș - Sibiu - Râmnicu Vâlcea - Pitești - Bukarest - Giurgiu (Grenzübergangsstelle).
- Zusätzlicher Korridor von Bukarest bis Constanța A2.
- Korridor 2
 - Giurgiu (Grenzübergangsstelle) - București - Urziceni - Buzău - Focșani - Bacău - Suceava - Siret (Grenzübergangsstelle).
- Korridor 3
 - Nădlac (Grenzübergangsstelle) - Arad - Timișoara - Lugoj - Caransebeș - Orșova - Drobeta Turnu Severin - Șimian - Maglavit - Calafat (Grenzübergangsstelle).
- Korridor 4
 - Moravița (Grenzübergangsstelle) - Timișoara - Arad - Oradea - Satu Mare - Halmeu (Grenzübergangsstelle).
- Korridor 5

- Nădlac (Grenzübergangsstelle) - Arad - Timișoara - Lugoj - Ilia - Deva - Simeria - Sebeș - Sibiu - Brașov
- Târgu Secuiesc - Lepșa - Focșani - Tesila - Tecuci - Bârlad - Huși - Albița (Grenzübergangsstelle).

Das rumänische Verkehrsministerium veröffentlicht täglich Informationen über die Situation an den Grenzübergangsstellen auf seiner Website [hier](#). Die Informationen werden jeden Abend um 20:00 Uhr aktualisiert.

Nach diesen Informationen (aktualisiert am 25.03.2020) gibt es lange Schlangen von Lastwagen und lange Wartezeiten an den Grenzübergängen zu Ungarn und Bulgarien.

Quelle: UNTRR

Aktualisiert am 22/03/20

Das rumänische Innenministerium kündigte folgende neue Maßnahmen an:

1) Einzelhandelsaktivitäten, Produkte und Dienstleistungen werden in den Einkaufszentren, in denen mehrere Wirtschaftsteilnehmer tätig sind, vorübergehend ausgesetzt, mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln, tierärztlichen oder pharmazeutischen Produkten und Reinigungsdiensten.

2) Empfehlungen, die am 22. März 2020 um 22.00 Uhr (Ortszeit) für den Personenverkehr zwischen 06.00 - 22.00 Uhr in Kraft treten:

- der Personenverkehr sollte nur aus den folgenden Gründen durchgeführt werden

a) Fahrten im beruflichen Interesse, einschließlich des Wechsels zwischen Wohnung/Haushalt und Arbeitsplatz, wenn die berufliche Tätigkeit wesentlich ist und nicht aufgeschoben oder aus der Ferne ausgeführt werden kann;

b) Fahrten zur Bereitstellung von Gütern, die die Grundbedürfnisse der Personen und ihrer Haustiere decken, sowie von Gütern, die für die berufliche Tätigkeit notwendig sind;

c) Fahrten zur Gesundheitsversorgung, die nicht aufgeschoben oder aus der Ferne durchgeführt werden können;

d) Fahrten aus gerechtfertigten Gründen, wie z.B. Betreuung/Begleitung des Kindes, Hilfeleistung für ältere, kranke oder behinderte Personen oder Tod eines Familienmitglieds;

e) kurze Fahrten in der Nähe des Hauses/Haushalts, die mit der individuellen körperlichen Aktivität der Personen und den Bedürfnissen ihrer Haustiere zusammenhängen.

3) Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist die Bewegung von Personen außerhalb des Hauses/Haushalts nur gegen Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung oder einer eigenverantwortlichen Erklärung auf Verlangen der zuständigen Behörden erlaubt. Die eigenverantwortliche Erklärung muss Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse des Wohnortes/Haushaltes/Arbeitsortes und den Grund der Reise enthalten. Die Maßnahme ist ab dem 23. März 2020 um 22:00 Uhr (Ortszeit) anzuwenden.

4) Ausländische Staatsbürger können nicht in das Hoheitsgebiet Rumäniens einreisen, es sei denn, sie durchqueren Rumänien über ausgewiesene Korridore, deren Liste geteilt wird, sobald sie zur Verfügung steht. Die folgenden Kategorien sind von dieser Bestimmung ausgenommen:

a) Familienangehörige von rumänischen Staatsbürgern;

b) Familienangehörige von Bürgern anderer EU-Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in Rumänien wohnen;

- c) Bürger, die ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt, eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein Dokument, das der von den rumänischen Behörden ausgestellten Aufenthaltsgenehmigung gleichwertig ist, oder ein gleichwertiges Dokument, das von den Behörden anderer Staaten gemäß dem Recht der Europäischen Union ausgestellt wurde, besitzen;
- d) Personen, die in beruflichem Interesse reisen, nachgewiesen durch ein Visum, eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein gleichwertiges Dokument, das von den Behörden anderer Staaten ausgestellt wurde;
- e) diplomatisches oder konsularisches Personal, Personal von internationalen Organisationen, Militärpersonal oder Personal, das humanitäre Hilfe leisten kann;
- f) Passagiere im Transit, einschließlich derjenigen, die aufgrund der Gewährung von konsularischem Schutz zurückgeführt werden;
- g) Passagiere, die aus zwingenden Gründen (medizinische oder familiäre Gründe) reisen;
- h) Personen, die internationalen Schutz oder aus anderen humanitären Gründen benötigen.

Ausnahmen:

- Nationale Beförderung von Gütern und Personen
- Internationaler Straßengüterverkehr
- Fahrer von Lastkraftwagen über 2,4 t, die aus "roten Bereichen" oder "gelben Bereichen" kommen oder diese durchfahren haben, unterliegen nicht der Quarantäne- oder Isolationsmaßnahme, wenn sie an der Grenzübergangsstelle keine Symptome im Zusammenhang mit der Coronavirusinfektion SARS-CoV-2 aufweisen. Alle Personen, die nach Rumänien einreisen, müssen ein Formular ausfüllen. Vorlagen dieser Formulare sind [hier](#) in rumänischer und englischer Sprache verfügbar.
- Die Fahrer von Lastkraftwagen über 2,4 t sind verpflichtet, an der Grenzübergangsstelle individuelle Schutzmittel wie Desinfektionsmittel, Handschuhe, Gesichtsmaske mitzuführen und zu tragen sowie Dokumente vorzulegen, die die Reiseroute zum Zielort bescheinigen.

Quelle: UNTRR

Aktualisiert am 19/03/20

Einschränkungen

Der Präsident Rumäniens erklärte am Montag, den 16. März 2020, den 30-Tage-Notstand, um die Ausbreitung von COVID-19 zu begrenzen. Es wurden auch zusätzliche Maßnahmen ergriffen: - Alle Personen, die aus Ländern mit mindestens 500 bestätigten COVID-19-Fällen (auf der Grundlage der WHO-Liste) nach Rumänien einreisen, werden unter Quarantäne oder Selbstisolierung gestellt. Nach Angaben der rumänischen Behörden sind die roten Zonen: China - Hubei-Zone, Italien, Republik Korea - Daegu-Stadt und Chengdu-Zone, Iran - Personen, die aus den oben genannten Regionen kommen, werden für 14 Tage unter Quarantäne gestellt. Personen, die aus den folgenden Ländern kommen (die mehr als 500 bestätigte COVID-19-Fälle registrieren), werden 14 Tage lang in Selbstisolierung zu Hause bleiben: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Republik Korea, Dänemark, Schweiz, Frankreich, Deutschland, Japan, Großbritannien, Malaysia, Norwegen, Niederlande, China, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweden.

- Restaurants, Hotels, Cafes und Pubs sind geschlossen.

- Alle Flüge von und nach Spanien werden auf allen rumänischen Flughäfen für einen Zeitraum von 14 Tagen ausgesetzt. Diese Entscheidung tritt am 18.03.2020, 20:00 Uhr rumänischer Zeit in Kraft.

- Die Entscheidung Rumäniens, die Flüge von und nach Italien auszusetzen, wurde für einen Zeitraum von 14 Tagen, ab dem 23. März 2020, verlängert.

- Der Straßenpersonenverkehr im Linienverkehr, im Sonderlinienverkehr und im Gelegenheitsverkehr im internationalen Verkehr für alle Fahrten der Verkehrsunternehmen von/nach Italien von/nach Rumänien vom 10.03.2020 um 12:00 Uhr bis zum 31.03.2020 um 12:00 Uhr (rumänische Zeit) wird ausgesetzt. Ausnahmen:

- Nationaler Güter- und Personenverkehr, - Internationaler Straßengüterverkehr,

- Fahrer von Güterkraftfahrzeugen über 3,5t, die aus "roten Zonen" oder "gelben Zonen" ankommen oder diese durchfahren haben, unterliegen nicht der Quarantäne- oder Isolierungsmaßnahme, wenn sie an der Grenzübergangsstelle keine Symptome im Zusammenhang mit COVID-19 aufweisen. Alle Personen

Bei der Einreise nach Rumänien muss ein Formular ausgefüllt werden. Vorlagen dieser Formulare sind [hier](#) auf Rumänisch und Englisch verfügbar. - Die Fahrer von Lastkraftwagen über 3,5 t sind verpflichtet, an den Grenzübergängen persönliche Schutzmittel wie Desinfektionsmittel, Handschuhe, Gesichtsmasken mitzuführen und zu tragen sowie Dokumente vorzulegen, die den Weg zum Zielort belegen. Folgende Grenzübergangsstellen wurden geschlossen:

- Grenzübergangsstellen zu Ungarn: Turnu, Săcuieni, Salonta und Valea lui Mihai. -

Grenzübergangsstelle zur Ukraine: Turnu, , Salonta und Valea lui Mihai: Sighet. -

Grenzübergangsstellen mit Bulgarien: Negru Vodă, Lipnița, Dobromir, Zimnicea, Turnu Măgurele und Bechet.

- Grenzübergangsstellen mit Moldawien: Rădăuți, Prut und Oancea.

- Am Donnerstag, 12. März 2020 schlossen die serbischen Behörden einseitig die folgenden Grenzübergänge zu Rumänien: Porțile de Fier 2, Moldawien Nouă, Foieni, Lunga, Vâlcani, Drobeta Turnu Severin und Naidăș.

Aufgrund des Verkehrsaufkommens werden die Wartezeiten an den Grenzen deutlich länger sein. Die aktualisierten Wartezeiten an den Grenzen finden Sie hier.

Entlastung

Die rumänischen Behörden haben eine vorübergehende Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer eingeführt, die im nationalen/internationalen Straßengüterverkehr tätig sind. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt. Diese Ausnahme gilt vom 18.03.2020 bis zum 16.04.2020. Aufgehoben werden die folgenden Maßnahmen:

- Art. 6(1): Ersetzung der maximalen täglichen Lenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden.

- Artikel 6(1) 7: Ersetzung der Mindestanforderungen an die täglichen Fahrunterbrechungen durch die Einführung einer Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden Fahrzeit.

- Art. 6(1): Ersetzen der maximalen täglichen Pausen von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden. 8(1): Verringerung der täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden.

- Artikel 8(1): Verringerung der täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden. 8(6): Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit über die Zeiträume von sechs bis 24 Stunden hinaus.

Quelle: UNTRR

Russische Föderation

Aktualisiert am 30/03/20

In ihrem fortgesetzten Bemühen, die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf dem Gebiet der Russischen Föderation zu verhindern, hat die russische Regierung den [Erlass Nr. 763](#) vom 27. März 2020 erlassen, der vorübergehend alle Bewegungen durch Straßen, Schienen, Fußgänger, Flüsse und kombinierte Grenzübergänge, einschließlich des Landabschnitts an der russisch-belarussischen Grenze, einschränkt. Dieser Beschluss ist ab 30. März 2020 wirksam.

Die oben genannten Beschränkungen gelten nicht für Lkw-Fahrer, die im internationalen Straßengüterverkehr tätig sind (Absatz 2). Diese Bestimmung gilt für Bürger der Russischen Föderation und für ausländische Lkw-Fahrer (Absatz 2 Satz 2 des [Regierungsbeschlusses Nr. 635](#) vom 16. März 2020, gefolgt von Änderungen durch den [Regierungsbeschluss Nr. 730](#) vom 25. März 2020).

Quelle: ASMAP

Aktualisiert am 26/03/20

Auf einer Sitzung der Staatskommission für die Nachhaltigkeit und Entwicklung der russischen Wirtschaft wurde [beschlossen](#), die Verwendung von On-Board Units, die während der nächsten 90 Kalendertage ab dem Datum des Ablaufs ihres Dienstes (Überprüfung) an die Platon Electronic Toll Collection (ETC) zur Zahlung von Mautgebühren zahlen, vorübergehend zu erlauben, mit der Möglichkeit, diesen Zeitraum zu verlängern.

Am 25. März wandte sich [der russische Präsident an die Nation](#) und erklärte die nächste Woche (28. März - 5. April) offiziell zur Nicht-Geschäftswoche für ganz Russland. Der Personenverkehr und der internationale Straßenverkehr sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Quelle der Information: ASMAP und die russische Regierung

Aktualisiert am 24/03/20

Transit

Gemäß der Direktive des Chefarztes der Russischen Föderation Nr. 7 vom 18. März 2020 müssen alle Personen, die aus dem Ausland auf das Territorium der Russischen Föderation kommen, 14 Tage lang unter Quarantäne gestellt werden.

Am 23. März 2020 folgte eine weitere Klärung durch den Leitenden Staatsarzt der Russischen Föderation, die eine klare Ausnahme für Fahrer im internationalen Güterverkehr vorsah.

Die Fahrer müssen jedoch eine individuelle Schutzausrüstung tragen und sich an die Regeln der persönlichen Hygiene halten.

Einfuhr

Ab dem 20. März hat die russische Regierung für einen Zeitraum von einem Monat alle Beschränkungen (einschließlich der Zölle) für die Lieferung von grundlegenden Konsumgütern aufgehoben, und es wurde ein "grüner Korridor" für Importeure und große Einzelhandelsketten eingerichtet. Auf die Einfuhr einer Reihe von Waren, darunter Arzneimittel und medizinische Produkte, wurde ein Null-Zollsatz erhoben.

<http://government.ru/news/39221/>

Gewichtskontrolle

Der Föderale Transportinspektionsdienst der Russischen Föderation (Rostransnadzor) hat angekündigt, dass vom 21. März bis zum 25. April 2020 die Gewichtskontrolle von Fahrzeugen, die Grundnahrungsmittel und Non-Food-Konsumgüter (Lebensmittel, Babyartikel, Medikamente) in plattformartigen Anhängern und Sattelauflegern mit Zeltwänden transportieren, ausgesetzt wurde.

Diese Maßnahme folgt dem Plan der russischen Regierung mit prioritären Maßnahmen (Aktionen) zur Gewährleistung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit der sich verschlechternden Situation, die durch die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) verursacht wird.

Einschränkungen für Fahrer

Gegenwärtig gibt es keine spezifischen Beschränkungen für Fahrer, die in Russland im internationalen Transportbereich tätig sind.

Quelle: ASMAP und die zuständigen russischen Behörden

Aktualisiert am 19/03/20

Einschränkungen

Die Russische Föderation schränkt die Einreise von ausländischen Bürgern und Staatenlosen vom 18. März 00:00 Uhr bis zum 1. Mai 00:00 Uhr vorübergehend ein (Regierungserlass Nr. 635-p vom 16. März 2020).

Die Einreisebeschränkungen gelten nicht für folgende Personen:

- Fahrzeugführer auf internationalen Straßen;
- Besatzungsmitglieder von Flugzeugen, Schiffen/Schiffen und internationalen Eisenbahnzügen;
- Mitglieder offizieller Delegationen;
- Personen mit Diplomaten-, Dienst- oder gewöhnlichen Privatvisa, die im Zusammenhang mit dem Tod eines nahen Verwandten ausgestellt wurden;
- Personen, die entweder ständig in der Russischen Föderation leben oder durch die Grenzübergangsstellen im Luftverkehr reisen. Der vorliegende Erlass legt ein einheitliches Konzept für den Grenzübertritt von Russland fest und ersetzt andere, früher in diesem Zusammenhang verabschiedete Rechtsakte.

Entlastungen

Der Premierminister der Russischen Föderation, Michail Mischustin, hat angekündigt, dass mit Wirkung vom 20. März 2020 alle Beschränkungen (einschließlich Zollbeschränkungen) für die Lieferung von lebenswichtigen Gütern für einen Monat aufgehoben werden.

Herr Mishustin sagte: "Wir führen einen "grünen Korridor" für Importeure und große Einzelhandelsketten ein. Für die Einfuhr einer Reihe von Gütern, darunter Medikamente und medizinische Geräte, wird ein Null-Zollsatz festgelegt.

Quelle: Russische Regierung (<http://government.ru/en/news/39172/> und <http://government.ru/news/39221/>)

Saudi-Arabien

Aktualisiert am 07/04/20

Nur lebensnotwendige Güter wie Lebensmittel, medizinische und militärische Güter dürfen im Transit gefahren werden.

Es gelten strenge Quarantänemaßnahmen und eine Ausgangssperre von 15.00 bis 06.00 Uhr. Dies gilt nicht für Personen mit Sondergenehmigung, wie etwa diensthabende Fahrer.

Die Container werden bei ihrer Ankunft in den saudischen Häfen gemäß den Anweisungen der Hafenbehörde mit speziellen Materialien gereinigt.

Bürgern aus den folgenden Ländern ist die Einreise aus den saudischen Häfen untersagt (Beschluss der Hafenbehörde vom 14.03.2020): Ägypten, China, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Bahrain, Libanon, Syrien, Irak, Südkorea, Oman, Sudan, EU, Schweiz, Türkei, Indien, Pakistan, Eritrea, Äthiopien, Kenia, Sri Lanka, Dschibuti, Somalia und die Philippinen.

Quelle: Saudische Zollbehörden

Schweden

Aktualisiert am 11/04/20

Die schwedische Verkehrsbehörde gibt an, dass Schweden eine befristete und begrenzte Lockerung bei der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer von Fahrzeugen, die alle Arten von Gütern und Personen befördern, plant.

Diese vorübergehende Lockerung gilt ab dem 15. April 2020 und wird bis zum 31. Mai 2020 gelten. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der [EU-Verordnung 561/2006](#) gewährt. Sie gilt für alle Fahrer, unabhängig von ihrer Nationalität, wenn sie auf schwedischem Gebiet tätig sind.

Für die oben genannte Kategorie von Fahrern werden die folgenden Bestimmungen vorübergehend wie folgt gelockert:

- Ausnahmeregelung zu Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 561/2006: Ersetzung der täglichen Höchstlenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden.
- Abweichung zu Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung 561/2006: Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch eine von 60 Stunden.
- Abweichung von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung 561/2006: Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 90 Stunden durch eine von 120 Stunden.
- Keine Abweichung von Artikel 7 der Verordnung 561/2006.
- Abweichung zu Artikel 8(1) der Verordnung 561/2006: Verringerung der regelmäßigen täglichen Ruhezeit von 11 auf 9 Stunden.
- Abweichung zu Artikel 8(6) der Verordnung 561/2006: Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von 45 Stunden auf 24 Stunden.
- Abweichung zu Artikel 8(8) der Verordnung 561/2006: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit kürzer als 45 Stunden im Fahrzeug zu nehmen, solange es geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer hat und das Fahrzeug steht.

Quelle: Transportföretagen

Aktualisiert am 16/03/20

Die schwedische Regierung hat Maßnahmen zur sozialen Distanzierung ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern. Der Güterverkehr innerhalb, nach und von Schweden wird durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Seit dem 16. März gewährt die schwedische Verkehrsbehörde eine vorübergehende Duldung der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten im Güterverkehr gemäß der EU-Verordnung Nr. 561/2006. Ausnahmen in Schweden gelten für die tägliche Ruhezeit (mindestens 9 Stunden), die wöchentliche Ruhezeit (mindestens 24 Stunden) und die Lenkzeit, solange nach maximal 4,5 Stunden Lenkzeit Pausen eingelegt werden. Die Ausnahmen sind 30 Tage lang gültig und gelten für alle Arten von Transporten (d.h. Güter, Omnibusse), vorausgesetzt, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird [wird], wenn Transportunternehmen von diesen Ausnahmen Gebrauch machen.

Quellen: SA und Stoneridge Electronics

Schweiz

Aktualisiert am 04/04/20

Am 1. April meldete das Eidgenössische Justizdepartement die Verlängerung der Grenzkontrollen bis zum 24. April. Die Verlängerung betrifft die Grenzen zu allen Schengen-Staaten mit Ausnahme der Land- und Luftgrenzen zu Frankreich, Italien, Spanien, Österreich und Deutschland, die separat verlängert wurden. Auch die Grenzen zum Fürstentum Liechtenstein sind von der Regelung ausgenommen.

Daher beträgt die derzeitige Dauer der Grenzkontrollen wie folgt:

Alle Luftgrenzen mit Ausnahme der Luftgrenzen zu Liechtenstein:

25. März 2020 - 24. April 2020

Luftgrenzen mit Spanien, Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich:

18. März 2020 - 17. April 2020

Landgrenzen mit Frankreich, Deutschland und Österreich:

16. März - 15. April 2020

Landgrenze mit Italien:

13. März - 12. April 2020

Quelle: Eidgenössisches Justizministerium und Europäische Kommission

Aktualisiert am 28/03/20

Die Einreise auf dem Straßenweg auf das Schweizer Territorium aus Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich ist auf Schweizer Bürger, in der Schweiz ansässige Personen und Personen, die aus beruflichen Gründen einreisen, beschränkt. Nur die größeren Grenzübergänge sind für den Personenverkehr geöffnet.

Der internationale Güterverkehr ist von diesen Maßnahmen nicht betroffen, und alle Grenzübergänge sind für den Güterverkehr geöffnet. An einigen Grenzübergängen gibt es auch grüne Fahrspuren für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von medizinischen Produkten, Lebensmitteln, Treibstofflieferungen und Post. Eine Liste der Grenzübergänge, die mit grünen Fahrspuren für den Güterverkehr ausgestattet sind, finden Sie [hier](#).

Quellen: ASTAG und Eidgenössische Bundeszollverwaltung

Aktualisiert am 16/03/20

Neue Maßnahmen zur Begrenzung der Aktivitäten und öffentlichen Versammlungen treten in Kraft, um die Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie (COVID-19) zu begrenzen. Die Menschen dürfen nur in Notfällen, zum Kauf von Lebensmitteln oder zur Arbeit hinausgehen. Diese Maßnahmen gelten bis zum 19. April.

Ab dem 17. März um 00.00 Uhr ist die Einreise auf Schweizer Gebiet aus Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich auf Schweizer Bürger, in der Schweiz ansässige Personen und Personen, die aus beruflichen Gründen einreisen, beschränkt. Der internationale Güterverkehr und Transit sind weiterhin erlaubt.

Quelle: Schweizerischer Bundesrat

Serbien

Aktualisiert am 04/04/20

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf dem Territorium der Republik Serbien zu begrenzen, hat die Regierung durch verschiedene Dekrete ([hier](#) inoffizielle Übersetzung) Maßnahmen ergriffen.

Unter den verschiedenen Maßnahmen wird festgelegt, dass Ausländern die Einreise in die Republik Serbien vorübergehend verboten wird. Diese Maßnahmen gelten u.a. nicht für die folgenden Kategorien:

- die Besatzung von Güterkraftfahrzeugen bei der Durchführung von internationalen Transporten auf der Straße. Im Falle des internationalen Transitgüterverkehrs auf der Straße ist dieses auf einen Zeitraum von nicht mehr als 12 Stunden ab dem Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Serbien beschränkt.

Die Polizeibegleitung für Lastkraftwagen im Transit durch Serbien ist ab dem 2. April 2020 abgeschafft worden, was einen schnelleren Transport der Waren zu den Endkunden ermöglicht. Lastkraftwagen im Transit können nur an [ausgewiesenen Rastplätzen](#) und Tankstellen, die mit einem TRANSIT-Schild gekennzeichnet sind, anhalten. Die Fahrer erhalten eine Karte mit den ausgewiesenen Rastplätzen an den Grenzübergängen. Das Anhalten oder Parken außerhalb dieser speziellen Punkte ist streng verboten und wird mit Sanktionen belegt. Die Fahrer müssen Schutzmasken und Handschuhe tragen.

Bitte beachten Sie, dass nun 45 Grenzen vorübergehend geschlossen sind (Liste [hier](#)) und dass der internationale Straßengüterverkehr auf die offenen Grenzen umgeleitet werden sollte.

Quelle: CCIS-AT

Aktualisiert am 14/03/20

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf dem Territorium der Republik Serbien zu begrenzen, hat die Regierung am 11. März ein Dekret veröffentlicht. Das Dekret verbietet vorübergehend die Einreise von Personen aus Gebieten mit intensiver Übertragung der Krankheit (Epidemien-Hochburgen): die Provinz Hubei in der Volksrepublik China, die Stadt Daegu und die Provinz Nord-Gyeongsang in der Republik Korea, der Kanton Tessin in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Republik Italien und die Islamische Republik Iran.

Diese Maßnahme gilt nicht für den Transport von Gütern und Personen, die vom Gesundheitsministerium die Genehmigung zur Einreise in die Republik Serbien erhalten haben. Darüber hinaus gilt diese Maßnahme nicht für Lkw-Fahrer, die im internationalen Straßengüterverkehr tätig sind. Der Transitverkehr durch das Land soll sich nicht über 12 Stunden ab dem Zeitpunkt der Einfahrt des Lastwagens in das Hoheitsgebiet der Republik Serbien erstrecken.

Bitte beachten Sie, dass jetzt 44 Grenzen vorübergehend geschlossen sind (Liste hier) und dass der internationale Straßengüterverkehr auf die offenen Grenzen umgeleitet werden sollte.

Quelle: CCIS-AT

Slowakei

Aktualisiert am 07/04/20

Am 7. April beschloss die slowakische Regierung die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen vom 8. April bis zum 17. April 2020. Während dieses Zeitraums wird es nur noch möglich sein, über die folgenden Grenzübergänge in die Slowakei ein- und auszureisen:

Slowakei - Österreich

Bratislava - Jarovce - Kittsee (Autobahn)

Bratislava - Jarovce - Kittsee (alte Straße)

Bratislava - Petržalka - Berg

Moravský Svätý Ján - Hohenau

Slowakei - Ungarn

Bratislava Čunovo - Rajka (Autobahn)

Medveďov - Vámosszabadi

Komárno - Komárom

Štúrovo - Esztergom

Šahy - Parassapuszta

Slovenské Ďarmoty - Balassagyarmat

Šiatorská Bukovinka - Salgótarján

Kráľ - Bánréve

Milhošť - Tornyosnémeti (Straße Nr. I/17)

Milhošť - Tornyosnémeti cesta (Straße Nr. R4)

Slovenské Nové Mesto - Sátoraljaújhely

Slowakei - Tschechische Republik

Svrčinovec - Mosty u Jablunkova

Makov - Bílá-Bumbálka

Horné Srnie - Brumov-Bylnice

Drietoma - Starý Hrozenkov

Moravské Lieskové - Strání

Lysá pod Makytou - Střelná

Vrbovce - Velká nad Veličkou

Brodské - Břeclav (Autobahn)

Holíč - Hodonín

Skalica - Sudoměřice (neue Straße)

Slowakei - Polen

Trstená - Chyžné

Vyšný Komárnik - Barwinek

Die Verfahren an den Grenzübergängen der Leitlinie *Green Lanes* bleiben unverändert in Kraft.

Darüber hinaus hat die slowakische Polizei am 10., 12. und 13. April (Ostern) die Fahrbeschränkungen für Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen aufgehoben.

Quelle: CESMAD Slowakei

Aktualisiert am 28/03/20

Nach der gestrigen (27. März) Schließung der Grenzübergangsstellen mit der Tschechischen Republik, Ungarn, Polen und Österreich für Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen wegen Engpässen und daraus resultierenden Staus an der ungarischen Grenze normalisiert sich die Situation nun langsam wieder.

Alle Grenzübergänge sind jetzt offen, auch der Grenzübergang Brodske - Breclav zwischen der Slowakei und der Tschechischen Republik.

Quelle: CESMAD-Slowakei und CESMAD-Böhmen: CESMAD-Slowakei und CESMAD-Böhmen

Aktualisiert am 27/03/20

Nach Angaben der slowakischen Regierungsbehörden schließt die Slowakei derzeit ihre Grenzen zur Tschechischen Republik, Ungarn, Polen und Österreich für Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen, da sich seit heute Morgen an den ungarischen Grenzen Engpässe und daraus resultierende Staus gebildet haben.

Ausgenommen sind nur die Transporte, die in der Slowakei entladen werden und die auf den dafür vorgesehenen grünen Fahrspuren <https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/green-lanes.pdf>. Die Liste der Güter, die auf den grünen Fahrspuren transportiert werden dürfen, umfasst

Post, verderbliche Güter, Treibstoff für Tankstellen, Lebensmittel, den Transport von lebenden Tieren sowie medizinische und biologische Produkte.

Die Ausfahrt aus der Slowakei ist möglich.

Die Dauer ist nicht festgelegt.

Die Quellen: CESMAD Slowakei und CESMAD Böhmen

Aktualisiert am 27/03/20

Am 25. März 2020 gab CESMAD Slowakei eine weitere Klarstellung der für Lkw-Fahrer geltenden Regeln:

- Slowakische LKW-Fahrer, die in die Slowakei zurückkehren, sind nur dann von den Quarantänebestimmungen ausgenommen, wenn sie einen internationalen Transport durchführen und während der Zeit, die sie in der Slowakei verbringen, zu Hause bleiben. Slowakische Fahrer, die mit dem Auto in die Slowakei zurückkehren, müssen gemäß den geltenden Vorschriften 14 Tage lang unter Quarantäne gestellt werden;

- Ausländische Fahrer, die einen internationalen Frachtverkehr von und nach der Slowakei durchführen, sind ebenfalls von den Quarantänebestimmungen ausgenommen.

Quelle: CESMAD Slowakei

Aktualisiert am 20/03/20

Ein Notfallplan trat am 13. März um 7:00 Uhr in Kraft. Dieser Plan des Innenministeriums besagt, dass:

- Internationale Busse dürfen das Land nicht betreten oder verlassen, - der Güterverkehr wird auf nationalen und internationalen Strecken erlaubt. Die Fahrer müssen mit Schutzausrüstung ausgestattet sein, und nur Fahrer mit einer befristeten/ständigen Aufenthaltsgenehmigung dürfen fahren, - Nebengrenzübergänge werden geschlossen.

Nach der zusätzlichen Klarstellung, die der Mitgliedsverband der IRU in der Slowakei, CESMAD-Slowakei, erhalten hat, dürfen alle internationalen Fahrer, die am internationalen Straßengüterverkehr beteiligt sind, ihre Tätigkeit ausüben.

[Hier](#) finden Sie den gesamten Text der Entscheidung, einschließlich Einzelheiten über die Schutzausrüstung der Fahrer und die Schutzmaßnahmen.

Entlastungen

Die Slowakei hat sich auf eine vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer geeinigt, die an nationalen und internationalen Warenlieferungen beteiligt sind. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt. Diese vorübergehende Lockerung gilt ab dem 19. März 2020 und wird bis einschließlich 17. April 2020 gelten.

Die Slowakei hat deutlich gemacht, dass die Sicherheit der Fahrer und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden darf. Von den Fahrern sollte nicht erwartet werden, dass sie müde fahren - die Arbeitgeber bleiben für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Angestellten und anderer Verkehrsteilnehmer verantwortlich.

Für die oben erwähnte Kategorie von Fahrern werden die folgenden Bestimmungen vorübergehend wie folgt gelockert:

- Abweichung von Artikel 6 Absatz 1: Ersetzung der maximalen täglichen Lenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden.
- Ausnahme zu Artikel 6 Absatz 2: Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch eine von 60 Stunden.
- Abweichung von Artikel 6 Absatz 3: Ersetzung der maximalen vierzehntäglichen Lenkzeit von 90 Stunden durch eine von 96 Stunden.
- Abweichung von Artikel 7: Ersetzung der Mindestanforderungen an tägliche Pausen durch eine Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden.
- Abweichung von Artikel 8 Absatz 1: Reduzierung der täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden.

Quelle: CESMAD Slowakei

Slowenien

Aktualisiert am 31/03/20

Einschränkungen

Allgemeine Einschränkungen

Die slowenisch-italienischen Grenzübergänge sind für den Personenverkehr mit dem Zug und den internationalen Gelegenheits- und Linienbusverkehr geschlossen.

Lastkraftwagen, deren Endziel Slowenien ist, und Lastkraftwagen, die Postsendungen, medizinische Geräte, pharmazeutische Produkte oder humanitäre Hilfe befördern, dürfen in das Land einreisen. Auf nationaler Ebene ist der Transport von Gütern für Postsendungen, medizinische Güter und humanitäre Hilfe erlaubt.

Konvois

Am 14. März vereinbarten die Behörden Sloweniens und der Nachbarländer, Konvois von Personen- und Lastkraftwagen zu bilden, um das Problem der langen Warteschlangen von an den Grenzen blockierten Fahrzeugen zu lösen. Es wurden Vereinbarungen mit den Behörden von Kroatien, Serbien, Bulgarien, Rumänien, der Türkei und der Ukraine getroffen (Informationen finden Sie [hier](#)). Seit dem 14. März wurden 71 Frachtkonvois (Italien-Kroatien und Italien-Ungarn) organisiert. Jeder Konvoi muss vor Beginn seiner Reise eine Genehmigung einholen.

Grenze zu Italien

An der SLO-IT-Grenze sind nur die folgenden vier Grenzübergangsstellen für den Verkehr geöffnet: Vrtojba, Fernetiči, Škofije und Krvavi Potok. Diese Grenzübergangsstellen sind 24 Stunden am Tag geöffnet, mit Ausnahme von Krvavi Potok, der von 05:00 bis 23:00 Uhr geöffnet ist. Alle anderen Grenzübergänge sind geschlossen.

Die Einreise in die Republik Slowenien aus der Italienischen Republik ist für Staatsbürger der Republik Slowenien, Personen, die keine slowenischen Staatsbürger sind oder die keinen registrierten ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in der Republik Slowenien haben, erlaubt, wenn sie in slowenischer, englischer oder italienischer Sprache einen Nachweis in slowenischer, englischer oder

italienischer Sprache vorlegen, der nicht älter als drei Tage ist und der einen negativen Test auf SARS-CoV-2 (COVID-19) enthält. Wenn eine Person keinen solchen Nachweis hat, darf sie nur dann in die Republik Slowenien einreisen, wenn ihre Körpertemperatur unter 37,5°C liegt und wenn sie keine eindeutigen Anzeichen einer Infektion der oberen Atemwege (Husten, Niesen, Atemnot) aufweist.

Grenze zu Österreich

An der SLO-AUT-Grenze sind nur die folgenden Einreisepunkte geöffnet: Gornja Radgona (jederzeit geöffnet), Kuzma (jederzeit geöffnet), Holmec (von 05:00 bis 21:00 Uhr), Karavanke (jederzeit geöffnet), Jurij (von 06:00 bis 21:00 Uhr), Vič (von 05:00 bis 23 Uhr): 00), Ljubelj (durchgehend geöffnet), Trate (durchgehend geöffnet), Radlje (durchgehend geöffnet), Gederovci (durchgehend geöffnet), Šentilj (Autobahn, durchgehend geöffnet), Šentilj (Autobahn, von 06:00 bis 21:00 Uhr) und Korensko (von 05:00 bis 23:00 Uhr). Es ist kein Personenzugverkehr erlaubt.

Die Einreise aus Österreich ist slowenischen Staatsbürgern, Personen mit vorübergehendem oder ständigem Wohnsitz in Slowenien sowie Ausländern gestattet, wenn sie einen nicht länger als drei Tage zurückliegenden negativen Test auf SARS-CoV-2 (COVID-19) oder Ausländer mit einer Körpertemperatur unter 37,5°C ohne klare Anzeichen einer Infektion der oberen Atemwege nachweisen können.

Die Verordnung gilt nicht für Landbesitzer auf beiden Seiten der Staatsgrenze, die landwirtschaftliche Arbeiten, grenzüberschreitende Arbeitsmigranten, Gütertransporte, Passagiere von Notfall-/Ambulanzfahrzeugen und für den Transit in organisierten humanitären Konvois durchführen. Der Transit von Personen, von denen angenommen wird, dass sie das Gebiet der Republik Slowenien aufgrund von Aktionen der Nachbarländer nicht verlassen können, ist nicht erlaubt. Die Verordnung trat am 25. März um 00:00 Uhr in Kraft.

Grenze mit Kroatien

An der SLO-HR-Grenze sind die folgenden Grenzübergänge für den Transit von Fahrzeugen aus Italien geöffnet: Gruškovje, Obrezje und Starod. Die Fahrer müssen bedenken, dass bisher nur Obrezje von den aus Italien kommenden Konvois benutzt wurde.

Grenze zu Ungarn

An der SLO-HUN-Grenze ist die Einreise nach Ungarn an drei Grenzübergangsstellen möglich: Dolga vas, Pince und Pince R1/232. Letzterer ist nur für slowenische und ungarische Staatsbürger geöffnet. Alle Fahrzeuge, die nach Ungarn einreisen, unterliegen Kontrollen, und obwohl es keine besonderen Beschränkungen oder Kontrollverfahren für Fahrzeuge gibt, die nach Slowenien einreisen, sollten die Fahrer den Kontakt mit anderen vermeiden und Schutzausrüstung mit sich führen.

Lockerungen

Seit dem 27. März ist der Straßengüterverkehr am Wochenende erlaubt.

Verlängerung der Gültigkeit der Kontrolldokumente

Die Regierung der Republik Slowenien verabschiedete eine Verordnung über das vorübergehende Verbot der Durchführung von periodischen technischen Inspektionen und anderen Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung von Kraftfahrzeugen und der Arbeit in Fahrtenschreiberwerkstätten in der Republik Slowenien, mit der die Durchführung von technischen Inspektionen und anderen Verfahren bis zum 16. April 2020 vorübergehend verboten wurde. Daher wurde die Gültigkeit der Führerscheine einschließlich der Kfz-Versicherung und der ADR-Bescheinigungen für den Transport gefährlicher Güter bis zum 16. Mai 2020 verlängert.

Die Verordnung über das vorübergehende Verbot des Anbietens und des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen direkt an Verbraucher in Fahrschulen und zugelassenen Fahrerschulungszentren in der Republik Slowenien verbietet die Ausbildung von Fahrschülern, die Zusatzausbildung von Fahrschülern, die Ausbildung für sicheres Fahren sowie die Ausbildung von Anbietern von Fahrschülern und die Ausbildung für sicheres Fahren. Daher wurde die Gültigkeit der Führerscheine bis zum 16. Mai 2020 verlängert.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das vorübergehende Verbot des Angebots und des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen direkt an Verbraucher in Fahrschulen und zugelassenen Fahrerschulungszentren in der Republik Slowenien verbietet die Ausbildung zur Grundqualifikation, theoretische und praktische Prüfungen zur Erlangung von Befähigungsnachweisen und auch die regelmäßige Ausbildung zur Erneuerung des Unionskodex "95". Darüber hinaus ist es verboten, alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Erneuerung von Führerscheinen durchzuführen.

Verboten sind auch Erst- und Auffrischkurse für Fahrer, die gefährliche Güter befördern, berufliche Grund- und Auffrischkurse und Prüfungen für außerordentliche Transportbegleiter, ärztliche Untersuchungen für Kandidaten, für den Fahrer und für die Erneuerung von Führerscheinen, kontrollärztliche Untersuchungen von Kraftfahrzeugführern sowie Schulungen und Prüfungen für die sichere Handhabung von Traktoren und Traktorbaugeräten. Daher wurde die Gültigkeit von Führerscheinen, Befähigungsnachweisen des Befähigungsnachweises und der ADR-Fahrerqualifikationsbescheinigung, die am 16. April 2020 ablaufen, bis zum 16. Juli 2020 weiter verlängert. Es wurden Anweisungen an die slowenische Polizei und die Inspektion für Infrastruktur und Finanzverwaltung geschickt, um die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der Gültigkeit verschiedener Dokumente im Transportsektor und auch für ausländische Nutzer zu berücksichtigen.

Slowenien hat multilaterale ADR-Vereinbarungen unterzeichnet:

- M324 betreffend Bescheinigungen über die Ausbildung von Fahrern und Sicherheitsberatern; und
- M325 betreffend die wiederkehrenden oder Zwischenprüfungen von Tanks und die Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge (weitere Einzelheiten: <https://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>) .

Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften

Slowenien hat der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass es (vom 16. März bis zum 16. April 2020) eine vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer von Fahrzeugen, die lebenswichtige Güter transportieren, anwenden wird. Sie wird für Fahrer gelten, die an der Lieferung von Gütern im nationalen und internationalen Verkehr beteiligt sind. Diese Lockerung wird gemäß Art. 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt.

Ein umfassender Überblick über die von der slowenischen Regierung getroffenen Maßnahmen kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Quelle: GIZ Intertransport und Regierung von Slowenien

Aktualisiert am 28/03/20

Vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften für Fahrer

Slowenien hat über eine vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften für Fahrer von Fahrzeugen, die lebenswichtige Güter transportieren, informiert. Sie gilt für Fahrer, die an der Lieferung von Gütern im nationalen und internationalen Verkehr beteiligt sind. Diese Lockerung wird gemäß Art. 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt.

Beginn: 16.03.2020

Enddatum: 16.04.2020

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Quelle: [Website der Europäischen Kommission COVID-19](#)

Aktualisiert am 26/03/20

Verlängerung der Gültigkeit von Dokumenten

Die Regierung der Republik Slowenien hat eine Verordnung über das vorübergehende Verbot der Durchführung von periodischen technischen Inspektionen und anderen Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung von Kraftfahrzeugen und der Arbeit in Fahrtenschreiberwerkstätten in der Republik Slowenien verabschiedet, mit der die Durchführung von technischen Inspektionen und anderen Verfahren bis zum 16. April 2020 vorübergehend untersagt wird.

Daher wird die Gültigkeit dieser Bescheinigungen, einschließlich der Kfz-Versicherung und der ADR-Bescheinigungen für den Transport gefährlicher Güter, bis zum 16. Mai 2020 verlängert.

Die Verordnung über das zeitweilige Verbot des Angebots und des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen direkt an Verbraucher in Fahrschulen und in den autorisierten Ausbildungseinrichtungen für Fahrer/Fahrzeuge in der Republik Slowenien verbietet die Ausbildung von Fahrschülern, die Zusatzausbildung für Fahrschüler, die Ausbildung für sicheres Fahren und die Ausbildung für Anbieter von Fahrschülern und die Ausbildung für sicheres Fahren.

Daher wird die Gültigkeit von Führerscheinen bis zum 16. Mai 2020 verlängert.

Besondere Bedingungen für die Einreise aus Italien

Allgemeine Bedingungen und Grenzübergänge aus Italien

Mit einer Regierungsverordnung zur Festlegung der Bedingungen für die Einreise in die Republik Slowenien aus der Italienischen Republik, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern, und mit dem Erlass zur Festlegung der Bedingungen für die Einreise in die Republik Slowenien aus der Italienischen Republik zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten sind nur die folgenden vier Grenzübergangsstellen geöffnet: Vrtojba, Fernetiči, Škofije und Krvavi Potok. Diese Grenzübergangsstellen sind 24 Stunden am Tag geöffnet, mit Ausnahme von Krvavi Potok, der von 05:00 bis 23:00 Uhr geöffnet ist. Alle anderen Grenzübergänge sind geschlossen.

Einreise aus Italien

Die Einreise in das Gebiet der Republik Slowenien aus der Italienischen Republik ist für Bürger der Republik Slowenien, für Personen, die keine slowenischen Staatsbürger sind oder die keinen registrierten ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in der Republik Slowenien haben, erlaubt, wenn sie in slowenischer, englischer oder italienischer Sprache einen Nachweis in slowenischer, englischer oder italienischer Sprache vorlegen, der nicht älter als drei Tage ist, und der den Abschluss eines medizinischen Tests bestätigt, der die Abwesenheit von SARS-CoV-2 (COVID-19) bestätigt.

Verfügt eine Person nicht über einen solchen Nachweis, darf sie nur dann in die Republik Slowenien einreisen, wenn sie

- ihre Körpertemperatur unter 37,5°C liegt und
- er/sie zeigt keine klaren Anzeichen einer Infektion der oberen Atemwege (Husten, Niesen, Atemnot).

Straßengüterverkehr aus Italien

Der Straßengüterverkehr von der Italienischen Republik in die Republik Slowenien ist ebenfalls ausgesetzt, mit Ausnahme des Transports von Postsendungen, Medikamenten, Schutzausrüstungen und medizinischen Geräten sowie humanitärer Hilfe.

Ausgenommen sind Güterfahrzeuge (Güterverkehr), deren Endziel die Republik Slowenien ist.

Auf der Grundlage von Vereinbarungen mit verschiedenen Nachbarländern wird der Straßentransitverkehr derzeit in organisierten Konvois, in Zusammenarbeit mit der Polizei und mit Hilfe des DARS-Mautkontrolldienstes durchgeführt.

Bedingungen für die Einreise nach Slowenien aus Österreich

- 13 Einstiegspunkte: Gornja Radgona, Kuzma, Holmec, Karawanken, Jurij, Vič, Ljubelj, Trate, Radlje, Gederovci, Šentilj (Autobahn), Šentilj (Landstraße) und Korensko.
- Der Personenzugverkehr ist nicht erlaubt.
- Die Einreise aus Österreich ist erlaubt: Slowenische Staatsbürger, die vorübergehend oder ständig in Slowenien wohnen, Ausländer - wenn sie einen Nachweis, der nicht älter als drei Tage ist, über einen negativen Test auf SARS-CoV-2 erbringen, oder Ausländer mit einer Körpertemperatur unter 37,5°C ohne klare Anzeichen einer Infektion der oberen Atemwege.
- Die Verordnung gilt nicht für Landbesitzer auf beiden Seiten der Staatsgrenze, die landwirtschaftliche Arbeiten, grenzüberschreitende Arbeitsmigranten, Gütertransporte, Passagiere von Notfall-/Ambulanzfahrzeugen und für den Transit in organisierten humanitären Konvois durchführen.
- Der Transit von Personen, von denen angenommen wird, dass sie das Gebiet der Republik Slowenien aufgrund von Aktionen der Nachbarländer nicht verlassen können, ist nicht erlaubt.
- Die Verordnung trat am 25. März um 00:00 Uhr in Kraft.

Quelle: Regierung von Slowenien

Aktualisiert am 15/03/20

Slowenien blockiert ausländische Lastwagen über 3,5t, die das Land passieren müssen. Die einzigen Lastwagen, die die Grenze passieren dürfen, sind solche, die in Slowenien (Endbestimmung) entladen müssen, oder wenn die Lastwagen mit Porto, medizinischen Geräten oder pharmazeutischen Produkten und humanitärer Hilfe beladen sind.

Die slowenisch-italienischen Grenzen sind auch für den Personenverkehr mit der Bahn sowie für den internationalen Gelegenheits- und Linienbusverkehr geschlossen.

Am 14. März haben sich die Behörden Sloweniens und der Nachbarländer darauf geeinigt, Konvois von Personen- und Lastwagen zu bilden, um das Problem der langen Warteschlange von Fahrzeugen, die an den Grenzen blockiert werden, zu lösen. Die ersten Konvois fanden am Samstag statt und

weitere sind geplant, um Busse mit ausländischen Staatsangehörigen und Lastwagen in ihre Herkunftsländer zurückkehren zu lassen. Mit den Behörden Kroatiens, Serbiens, Bulgariens, Rumäniens, der Türkei und der Ukraine wurde eine politische Einigung erzielt (Informationen finden Sie hier).

Innerhalb des Landes ist der Transport von Waren erlaubt für: Postdienst, medizinische Versorgung und philanthropische Hilfe.

Quellen: GIZ Intertransport und Regierung von Slowenien

Spanien

Aktualisiert am 15/04/20

Am 14. April informierte die spanische Regierung über die Lockerung der Regeln für Lenk- und Ruhezeiten. Diese Lockerungen gelten vom 14. April bis zum 31. Mai und lauten wie folgt

Art. 6.1: Ausdehnung der maximalen täglichen Lenkzeit von 9 Stunden auf 11 Stunden

Art. 8.2: Herabsetzung des täglichen Ruhebedarfs von 11 auf 9 Stunden

Art. 8.6: Möglichkeit, zwei aufeinander folgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten von mindestens 24 Stunden zu nehmen, sofern

a) der Fahrer in diesen vier aufeinander folgenden Wochen mindestens vier wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen mindestens zwei die normale wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden sein müssen

b) kein Ausgleich für reduzierte wöchentliche Ruhezeiten erforderlich ist

Art. 8.8: Möglichkeit für den Fahrer, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu nehmen, sofern dieses über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und das Fahrzeug steht.

Die Höchstlenkzeiten von 56 Stunden (Art. 6.2) und 90 Stunden (Art. 6.3) müssen eingehalten werden.

Quelle: CETM

Aktualisiert am 14/04/20

Die spanische Regierung hat die Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeitregelungen vorerst nicht verlängert. Daher werden die Unternehmen daran erinnert, dass die der Europäischen Kommission von der spanischen Regierung notifizierte Lockerungen der Lenk- und Ruhezeitbestimmungen nicht mehr gelten.

Ab dem 13. April müssen Fahrer, die in Spanien tätig sind, wieder den in [Verordnung \(EC\) 561/2006](#) festgelegten Anforderungen folgen.

Quellen: ASTIC und CETM

Aktualisiert am 11/04/20

Am 9. April nahm das spanische Parlament den Vorschlag der Regierung an, den Ausnahmezustand bis zum 26. April zu verlängern. Für den Straßentransport gelten die Verkehrsverbote für die gesamte Dauer des Ausnahmezustands und seiner möglichen Verlängerungen nicht.

Quelle: ASTIC

Aktualisiert am 01/04/20

Am 30. März veröffentlichte das spanische Verkehrsministerium eine [Liste von Touristenunterkünften](#), die unter anderem für die Aufnahme von Fahrern, die im Personen- und Güterverkehr tätig sind, geöffnet bleiben. Eine interaktive Karte finden Sie [hier](#).

Am 31. März veröffentlichte das spanische Ministerium für Industrie, Handel und Tourismus eine [Erläuterung](#) zur Anwendung des Königlichen Erlasses 10/2020, der den bezahlten Urlaub für Personen regelt, die in nicht systemrelevanten Bereichen arbeiten. Das Ministerium stellt klar, dass der Status "systemrelevant" für Arten von Arbeitnehmern und nicht für Arten von Gütern gilt, daher gibt es keine Liste von "systemrelevanten Gütern". Der letzte Absatz der Erläuterung stellt klar, dass Personen, die in der Import- oder Exporttätigkeit von Gütern oder Materialien jeglicher Art tätig sind, von der Anwendung des Erlasses ausgenommen sind.

Daher wird der Transportsektor unabhängig von der Art der beförderten Güter als systemrelevant betrachtet.

Quellen: ASTIC und CETM

Aktualisiert am 31/03/20

Angesichts der Ungewissheit über die Verfahren und Kontrollen, die bei Straßentransporten durchgeführt werden, und bis eine weitere Klärung erfolgt ist, ermutigt die ASTIC die Fahrer, eine vom Absender oder Empfänger unterzeichnete Bescheinigung mitzuführen, aus der hervorgeht, dass die beförderten Güter gemäß dem [Anhang des Königlichen Erlasses 10/2020](#) unerlässlich sind. Den Fahrern wird außerdem empfohlen, die vom Unternehmen unterzeichnete Haftungserklärung im Anhang der [Verordnung 307/2020](#) bei sich zu haben.

Quelle: ASTIC

Aktualisiert am 30/03/20

Wie der spanische Verband ASTIC mitteilt, hat die spanische Regierung vor dem Hintergrund des Coronavirus weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens erlassen (siehe spanisches Dekret [hier](#)). So werden alle Arbeitnehmer, die in nicht lebensnotwendigen Bereichen arbeiten ab 30. März 2020, 00:00 Uhr in Zwangsurlaub geschickt.

Ausgenommen sind z.B.:

- diejenigen, die sowohl im Bereich der Lebensmittelversorgungskette, als auch im Bereich der Produktion von grundlegenden Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Lebensmitteln, Getränken, Tierfutter, Medikamenten und Hygieneprodukten, tätig sind;
- diejenigen, die als wesentlich für die Aufrechterhaltung der Aktivitäten in der verarbeitenden Industrie angesehen werden.
- auch andere Bereiche werden als lebensnotwendig angesehen und sind ausgenommen.

Straßengüterverkehrs- und Logistikunternehmen wird dringend empfohlen, bei ihren in Spanien ansässigen Kunden nachzufragen, ob deren Tätigkeit zu den ausgenommenen Tätigkeiten zählt. Ob die Beförderung ausländischer Transportunternehmen in Spanien nur auf Produkte im Zusammenhang mit den vom Erlass ausgenommenen lebensnotwendigen Bereichen beschränkt ist, ist derzeit unklar. Der BGL hat den spanischen Verband um Klarstellung gebeten.

Quelle: ASTIC

Aktualisiert am 27/03/20

Vom 29. März bis zum 12. April hat Spanien die folgende Flexibilität in Bezug auf die Einhaltung der [EU-Verordnung 561/2006](#) eingeführt:

- Verlängerung der täglichen Lenkzeit von 9-10 Stunden zweimal pro Woche, solange die täglichen und wöchentlichen Pausen eingehalten werden.
- Eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden kann innerhalb von zwei Wochen genommen werden, ohne dass letztere ausgeglichen werden muss.
- Die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit kann in der Kabine genommen werden, sofern diese entsprechend ausgestattet ist.

Quelle: CETM

Aktualisiert am 23/03/20

Der spanische Regierungschef kündigte am 22. März an, dass er das Parlament um eine Verlängerung des Ausnahmezustands um weitere 15 Tage bis zum 11. April bitten wird. Der Ausnahmezustand bedeutet, dass alle Menschen in ihren Häusern bleiben und sich auf das Notwendigste beschränken.

Der Warentransport ist weiterhin von diesen Beschränkungen ausgenommen, da er derzeit für den Transport jeder Art von Gütern sowohl im nationalen als auch im internationalen Verkehr zugelassen ist.

In seinem jüngsten öffentlichen Auftritt hat der Ministerpräsident insbesondere die wesentliche und wertvolle Arbeit des medizinischen Personals, der Transportunternehmen und der Polizei anerkannt.

Quelle: ASTIC

Aktualisiert am 18/03/20

Einschränkungen

Ab dem 15. März (Mitternacht) und für 15 Tage erklärte die spanische Regierung eine nationale Sperre. Die Menschen dürfen nur in Notfällen, zum Kauf von Lebensmitteln oder zur Arbeit hinausgehen.

Der nationale Verkehr wird für den Personenverkehr erheblich eingeschränkt, der Güterverkehr ist von den Maßnahmen jedoch nicht betroffen. Der internationale Güterverkehr ist ebenfalls gewährleistet, doch der Transport lebensnotwendiger Güter könnte Vorrang haben.

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen kündigte die spanische Regierung an, dass die Grenzen ab dem 17. März um 00:00 Uhr für den Personenverkehr geschlossen werden. Ausgenommen sind spanische Staatsbürger, in Spanien ansässige Personen, Grenzgänger und alle, die einen Fall von höherer Gewalt rechtfertigen. Wie bereits erwähnt, bleibt der Güterverkehr weiterhin ausgenommen, um die wirtschaftliche Tätigkeit und die Lieferkette zu gewährleisten.

Entlastungen

Am 17. März wurde für das gesamte spanische Staatsgebiet eine vorübergehende Duldung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften für Fahrer gemäß der EU-Verordnung 561/2006 gewährt. Die Maßnahmen zur Kunst wurden aufgehoben. 6.1 und 8.6 (tägliche Lenk- und wöchentliche Ruhezeiten) aufgehoben.

Die Fahrbeschränkungen wurden ebenfalls von den zuständigen Behörden aufgehoben (Verkehrsrichtung für das spanische Staatsgebiet mit Ausnahme von Katalonien und dem Baskenland, katalanische Regierung und Regierung des Baskenlandes). In allen Fällen gilt die Aufhebung nicht für die vorgeschriebenen Fahrtrouten für gefährliche Güter. Ausführlichere Informationen für Spanien, Katalonien und das Baskenland.

Quellen: CETM und ASTIC

Tadschikistan

Aktualisiert am 06/04/20

Die Regierung von Tadschikistan hat im Hinblick auf die Prävention von COVID-19 eine [vorläufige Regelung](#) für den internationalen Güterverkehr in der Republik Tadschikistan erlassen ([hier](#) inoffizielle Übersetzung von ABBAT).

Diese vorläufige Regelung regelt die Ein-, Aus- und Durchfahrt von internationalen Lastkraftwagen und die Beförderung von Fahrern im internationalen Straßentransport in die/aus der Republik Tadschikistan.

Die Verordnung wurde vom Ministerium für Verkehr, Gesundheit und Soziales, Inneres, Zoll und vom Staatskomitee für nationale Sicherheit der Republik Tadschikistan genehmigt.

<http://www.abbat.tj/news/972>

Quelle: ABBAT

Aktualisiert am 27/03/20

In Übereinstimmung mit dem Protokoll Nr. 1k / 25-2 vom 16. März 2020 und in Übereinstimmung mit dem Treffen des Präsidenten der Republik Tadschikistan über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf dem Territorium der Republik Tadschikistan wurde die Kontrolle und Regulierung des internationalen Verkehrs verstärkt.

Die Registrierung und andere Zolloperationen mit ins Land eingeführten Waren und Produkten werden an den Grenzterminals durchgeführt, und der Weitertransport zum Bestimmungsort wird von nationalen Operatoren durchgeführt.

Quelle: ABBAT (vom Verkehrsministerium der Republik Tadschikistan)

Aktualisiert am 18/03/20

Seit Januar 2020 ist die Grenze zwischen Tadschikistan und China - Kulma-Karasu - vollständig geschlossen.

Seit dem 11. März 2020 hat Tadschikistan damit begonnen, seine Grenzen zu Afghanistan zu schließen. Der letzte Checkpoint an der Grenze zu Afghanistan (Nischni-Pyanj) wurde am 16. März 2020 geschlossen. Die Grenzen zu Afghanistan sind nur für den Personentransport, nicht aber für den Güterverkehr geschlossen.

Nach offiziellen Angaben wurde die Verbreitung des Coronavirus in Tadschikistan nicht festgestellt, und in dieser Hinsicht funktionieren die Grenzen zwischen Tadschikistan und Usbekistan sowie Tadschikistan und Kirgisistan derzeit normal.

Weitere Informationen finden Sie auf der offiziellen Website des Außenministeriums von Tadschikistan - <https://mfa.tj/> .

Quelle: ABBAT

Tschechische Republik

Aktualisiert am 15/04/20

Am 12. April 2020 informierten die Verbände über die ab dem 14. April 2020 geltenden neuen Bestimmungen für tschechische Staatsbürger und EU-Bürger mit Wohnsitz in Tschechien, die als Berufspendler die Grenzen nach Deutschland, Österreich, Polen und die Slowakei überschreiten. Die deutsche Botschaft in Prag hatte auf Ihrer Internetseite darüber informiert, dass Arbeitnehmer im Bereich der kritischen Infrastruktur nicht als reguläre Pendler angesehen werden und somit keiner Quarantäne unterliegen. In den Bereich kritische Infrastruktur sollte unter anderem auch der Transport und Verkehr (Logistik, Straßenverkehr und Schienenverkehr) fallen. Allerdings sollten Beschäftigte in diesem Bereich ab 14.04.2020 eine Verbalnote der Deutschen Botschaft als Nachweis zu den Gesundheitsstandards und zum Status ihres Arbeitgebers an der Grenze vorlegen, um von Quarantänemaßnahmen ausgenommen zu sein.

Auf Nachfrage der Verbände hat die deutsche Botschaft in Prag nun bestätigt, dass die o.g. Auffassung falsch ist und für Lkw-Fahrer im grenzüberschreitenden Verkehr eine eigene Ausnahmeregelung besteht. Eine Verbalnote der Deutschen Botschaft ist somit nicht notwendig.

Das tschechische Innenministerium hat eine Übersicht der Einreiseregungen in englischer Sprache https://tschechien.ahk.de/fileadmin/AHK_Tschechien/COVID-19/Rules_for_entering_the_territory_of_the_CZ_and_quarantine_measures_-_20200409.pdf

Fahrern, die in Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Lkw bzw. Fahrern, die zur Verbringung ihrer Wochenruhezeit bzw. ihrer Freizeit mit dem eigenen Pkw die deutsch/tschechische Grenze überschreiten wird daher weiterhin empfohlen, folgende Dokumente beim Grenzübertritt

mitzuführen:

- Bestätigung des tschechischen Innenministeriums für Mitarbeiter im internationalen Verkehr. Es wird empfohlen, die tschechische Version der Bestätigung bereits ausgefüllt an der tschechischen Grenze vorzulegen (certificate form for international transport workers). <https://www.mvcr.cz/mvcren/article/certificate-and-confirmation-form-for-traveling-during-the-state-of-emergency.aspx>
- Führerschein
- Qualifikationskarte bzw. Nachweis der „95“
- Fahrerkarte
- Arbeitsvertrag, aus dem hervorgeht, dass die Person als Fahrer im Güterverkehr tätig ist
- Kopie der europäischen Gemeinschaftslizenz

Aktualisiert am 13/04/20

Ab dem 14. April 2020 treten neue Bestimmungen für tschechische Staatsbürger und EU-Bürger mit Wohnsitz in Tschechien in Kraft, die als Berufspendler die Grenzen nach Deutschland, Österreich, Polen und die Slowakei überschreiten. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Quelle: Deutsche Botschaft Prag

Aktualisiert am 29/03/20

Das tschechische Außenministerium und die Deutsche Botschaft Prag haben mitgeteilt, dass die geplante Grenzschießung für den Gütertransit durch Tschechien in die Slowakei kurzfristig abgesagt wurde.

Quelle: LBS/STMB Bayern

Aktualisiert am 27/03/20

Überholverbot auf einigen Abschnitten des tschechischen Straßennetzes

Ab dem 19. März 2020 sind für einen Zeitraum von 60 Tagen die Grenzabschnitte der Autobahnen D1, D2, D5, D8 und D11 von folgender Einschränkung betroffen:

In Richtung der Grenzübergangsstellen gilt ein Überholverbot für Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge, die in den Grenzabschnitten eingesetzt werden:

Die Beförderung verderblicher Güter, mindestens die Hälfte des Volumens des Laderaums eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination.

Der Transport von lebenden Tieren.

Die Beförderung von Treibstoff, der für Tankstellen bestimmt ist.

Die Beförderung von Postsendungen.

Die Beförderung von medizinischem und biologischem Material, Arzneimitteln und Material zu deren Herstellung.

Der Grund für diese Beschränkung ist die Verringerung der Warteschlangen an den Grenzübergängen und die Bevorzugung der wesentlichen Transporte.

Die Beschränkung gilt für die folgenden Straßenabschnitte:

Autobahn D1 ab km 366.300 nach rechts (Richtung Staatsgrenze).

Autobahn D2 ab km 35.000 nach rechts (Richtung Staatsgrenze).

Autobahn D5 ab km 136.300 nach rechts (Richtung Parken).

Autobahn D8 von km 86.900 nach rechts (Richtung Staatsgrenze) und von der Staatsgrenze bis km 88.200 nach links (Richtung Prag, wegen der Kontrollen durch die Polizei der Tschechischen Republik).

Quelle: CESMAD-Böhmen

Aktualisiert am 26/03/20

Laut telefonischer Bestätigung durch das tschechische Verkehrsministerium können LKW-Fahrer auf dem Weg zum und vom Arbeitsort in Deutschland die Staatsgrenze mit dem eigenen PKW überqueren. Das bedeutet, dass der Fahrer z.B. am Montag mit dem eigenen PKW nach Deutschland ausreisen und am Freitag wieder nach Tschechien zurückreisen und am darauf folgenden Montag wieder nach Deutschland ausreisen kann.

Quelle: <https://tschechien.ahk.de/der-internationale-gueter-und-warenverkehr>

Aktualisiert am 22/03/20

Ein Hinweis auf die weitgehende Befreiung von EU-Verordnung 561/2006 auf dem tschechischen Territorium: An den Grenzen zwischen Tschechien und der Slowakei ist die Situation kritisch, da die Fahrer die 45-minütige Ruhepause auf der rechten Fahrspur einlegen und so den Zugang zum Grenzübergang blockieren. Die Fahrer werden gebeten, die Rast andernorts durchzuführen oder zu verschieben.

Quelle: CESMAD Böhmen und tschechische Polizei

Aktualisiert am 16/03/20

Einschränkungen

Die Regierung hat einen "Ausnahmestand" mit einer Reihe von Verboten und Einschränkungen angekündigt, darunter (ab 14/03 0:00 Uhr):

- Ausländern aus Hochrisikoländern (es sei denn, sie haben ihren ständigen Wohnsitz) ist die Einreise in das Staatsgebiet vorübergehend untersagt. Hochrisikoländer sind: Italien, Frankreich, Spanien, Deutschland, die Schweiz, Norwegen, Dänemark, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich, Belgien, Österreich, China und Südkorea,
- Reiseverbot für tschechische Staatsbürger und ausländische Personen mit ständigem Wohnsitz in Hochrisikoländern,
- Der internationale Personentransport mit dem Bus wird ab dem 14. März um 00:00 Uhr gestoppt (Ausnahme für Ausländer, die aus der Tschechischen Republik befördert und tschechische Staatsbürger nach Hause gebracht werden, oder leere Busse. Diese vorübergehende Ausnahme endet am 16. März (0:00 Uhr), wenn das allgemeine Reiseverbot in die und aus der Tschechischen Republik in Kraft tritt), - der internationale Güterverkehr ist von der Beschränkung ausgenommen. Allerdings nur an den größeren Grenzübergängen mit Österreich (Dolní Dvořiště, České Velenice, Hatě Mikulov) und Deutschland (Strážný, Pomezí n.O., Rozvadov, Folmava, Žel. Ruda, Krásný Les, H.Sv. Šebestiána) bleiben offen.

Entlastungen

Beachten Sie, dass das Verkehrsministerium der Tschechischen Republik eine allgemeine Ausnahme von den Fahrbeschränkungen auf Autobahnen und Straßen der Klasse I in der Tschechischen Republik für Lastkraftwagen und Kombinationen gewährt hat.

Fahrzeuge mit einem ZGG von über 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen und Spezialfahrzeuge mit Anhängern, wenn ein ZGG des Kraftfahrzeugs 3,5 Tonnen übersteigt. Die Ausnahme gilt ab dem 13. März 2020 ab 15:00 Uhr für die Zeit, in der der Ausnahmestand in Kraft ist, jedoch nicht länger als ein Jahr.

Darüber hinaus kündigte die Regierung am 16. März eine vorübergehende Toleranz bezüglich der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer an, die an allen Gütertransporten beteiligt sind. Aufgehoben wurden die Maßnahmen in den Artikeln 6 bis 9 der [EU-Verordnung Nr. 561/2006](#). Diese Ausnahme gilt ab 16/03/2020 (00:00) für einen Zeitraum von 30 Tagen.

Quelle: CESMAD BOHEMIA

Tunesien

Aktualisiert am 07/04/20

In Tunesien gibt es keine Beschränkungen des Warenverkehrs; allerdings haben die Importeure Schwierigkeiten bei der Einfuhr von Waren, nicht aufgrund interner Vorschriften, sondern aufgrund der weltweiten Situation.

Der Export von medizinischen Hilfsmitteln, die zur Behandlung des Virus notwendig sind, wie Masken und Sauerstoffgeräte, erfordert eine besondere Genehmigung.

Die Arbeit an den Grenzen wird mit reduziertem Personalstand fortgesetzt, um während des Dienstes soziale Distanz zu gewährleisten. Das Personal wird in 2 Schichten aufgeteilt, die sich jede Woche abwechseln.

Die Grenzen zu Libyen sind aufgrund der politischen Situation bereits geschlossen, daher gibt es im Allgemeinen nicht sehr viel Transitverkehr, nicht wegen des Coronavirus, sondern wegen der politischen Situation in der Region.

Die Grenzen zu Algerien sind in beide Richtungen geschlossen.

Quelle: Tunesische Zollbehörden

Türkei

Aktualisiert am 11/04/20

Am 9. April legte das türkische Innenministerium [neue Maßnahmen](#) (englische Übersetzung [hier](#)) im Zusammenhang mit der Begrenzung der Verbreitung von COVID-19 fest. Gemäß den Maßnahmen werden alle Fahrer einer Gesundheitskontrolle unterzogen. Personen, die Symptome im Zusammenhang mit der Krankheit aufweisen, dürfen nicht in die Türkei einreisen.

Nach einer ärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsbehörden wird türkischen Fahrern die Einreise gestattet, wenn sie eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen, die beweist, dass sie einer Quarantäne zu Hause für 14 Tage zustimmen.

Ausländische Fahrer werden in ausgewiesene und isolierte Gebiete fahren, wo der Austausch von Fahrern und/oder Anhängern/Waren durchgeführt wird. Falls dies nicht möglich ist und falls sie innerhalb der letzten 14 Tage gefährdete Länder besucht haben (siehe Liste unten), dürfen ausländische Fahrer erst nach einer obligatorischen 14-tägigen Quarantäne in das türkische Hoheitsgebiet einreisen.

Ausländische Lastkraftwagen/Fahrer, die Güter wie Medikamente, medizinische Hilfsgüter und Lebensmittel befördern, die für die Türkei dringend benötigt werden, dürfen (ohne 14 Tage Quarantäne) unter der Bedingung einreisen, dass sie sich umfassenden einschlägigen Gesundheitsuntersuchungen/Kontrollen unterziehen und die notwendigen Schutzmaßnahmen ergreifen müssen.

Fahrer aus Bulgarien, Aserbaidschan, Nahcivan und Georgien können in die Türkei einreisen, ohne eine 14-tägige Quarantänezeit abzuwarten, nachdem sie sich den erforderlichen Gesundheitskontrollen in den festgelegten isolierten Gebieten unterzogen haben und nachdem die Fahrzeuge desinfiziert wurden.

Ro-Ro-Schiffe werden nur Anhänger (ohne Lastwagen) oder Container befördern; die Fahrer dürfen nicht an Bord von Ro-Ro-Schiffen gehen.

Alle oben genannten Maßnahmen gelten nicht für die Ein- und Ausreise nach und aus dem Iran und Irak. Ausländische Lastwagen und Fahrer in der Türkei dürfen die Türkei verlassen und diese Länder über offene Grenzübergänge erreichen. Nach ihrer Ausreise dürfen sie jedoch nicht in die Türkei zurückkehren.

Länderliste (aktualisiert am 23.03. nachmittags):

Angola / Algerien / Österreich / Belgien / Bangladesch / China / Kanada / Tschechische Republik / Tschad / Kamerun / Kolumbien / Dänemark / Dschibuti / Dominikanische Republik / Ägypten / Ecuador / Äquatorialguinea / Frankreich / Finnland / Deutschland / Guatemala / Ungarn / Iran / Italien / Irak / Irland / Indien / Elfenbeinküste / Jordanien / Kuwait / Kenia / Kosovo / Kasachstan / Libanon / Lettland / Montenegro / Marokko / Mongolei / Moldawien / Mauretanien / NCTR / Norwegen / Niederlande / Niger / Nordmakedonien / Nepal / Oman / Polen / Philippinen / Portugal / Panama / Peru / Südkorea / Spanien / Schweden / Schweiz / Saudi-Arabien / Slowenien / Sudan / Sri Lanka / Grossbritannien / Vereinigte Arabische Emirate / Ukraine / Usbekistan / Taiwan / Tunesien.

Quelle: TOBB

Aktualisiert am 25/03/20

Die Türkei hat Beschränkungen für den Straßengüterverkehr eingeführt.

Türkische Fahrer, die in ihr Land zurückkehren, haben sich einer vierzehntägigen Quarantäne unterzogen. Fahrer aus einem der unten (siehe Liste 24/03/25) aufgeführten Länder können nicht mehr in die Türkei einreisen, bevor sie außerhalb der Türkei (an der Grenze) eine vierzehntägige Quarantäne durchlaufen haben. Fahrer aus einem Land, das nicht auf der Liste steht, können in die Türkei einreisen, es sei denn, sie befördern Fracht aus oder durch ein Land auf der Liste. Im letzteren Fall wird ebenfalls eine vierzehntägige Quarantäne verhängt. Die Liste der Länder wird regelmäßig aktualisiert. Es ist zu beachten, dass an der Grenze Verfahren zur Umladung von Waren auf Fahrzeuge innerhalb der Türkei bestehen. Weitere Informationen über die einzuhaltenden Verfahren folgen.

Quelle: UND

Aktualisiert am 24/03/20

Die türkischen Behörden haben zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19) einzudämmen. Bitte beachten Sie die folgenden Änderungen:

- Mit Wirkung vom 21. März wurden alle Flüge in die/aus den aufgeführten Ländern verboten. Die Einreise von Passagieren aus einem der genannten Länder wurde an allen türkischen Grenzübergängen (Land, Schiene, Luft und See) gestoppt;
- Mit Wirkung vom 19. März wurden die folgenden Grenzen für Passagiere sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausreise geschlossen:

Grenzübergänge zwischen der Türkei und Griechenland:

- Ipsala;
- Pazarkule;
- Uzunköprü (Eisenbahn)

Grenztore zwischen der Türkei und Bulgarien:

- Kapıkule (Land);
- Kapıkule (Eisenbahn);
- Hamzabeyli;
- Dereköy.

Bitte beachten Sie, dass es keine Einschränkungen für den Warentransport geben wird.

Bürger der aufgeführten Länder und Drittstaatsangehörige, die diese Länder innerhalb der letzten 14 Tage besucht haben, dürfen nicht in die Türkei einreisen (mit einer Ausnahme für LKW-Fahrer, die nicht Bürger der aufgeführten Länder sind; diese Fahrer werden vor der Einreise in die Türkei am Grenztor 14 Tage lang unter Quarantäne gestellt);

Es gibt keine Einschränkung für Bürger der genannten Länder, die die Türkei verlassen.

Länderliste (aktualisiert am 23.03. Nachmittag):

Angola / Algerien / Österreich / Belgien / Bangladesch / China / Kanada / Tschechische Republik / Tschad / Kamerun / Kolumbien / Dänemark / Dschibuti / Dominikanische Republik / Ägypten / Ecuador / Äquatorialguinea / Frankreich / Finnland / Deutschland / Guatemala / Ungarn / Iran / Italien / Irak / Irland / Indien / Elfenbeinküste / Jordanien / Kuwait / Kenia / Kosovo / Kasachstan / Libanon / Lettland / Montenegro / Marokko / Mongolei / Moldawien / Mauretanien / NCTR / Norwegen / Niederlande / Niger / Nord-Mazedonien / Nepal / Oman / Polen / Philippinen / Portugal / Panama / Peru / Südkorea / Spanien / Schweden / Schweiz / Saudi-Arabien / Slowenien / Sudan / Sri Lanka / Großbritannien / Vereinigte Arabische Emirate / Ukraine / Usbekistan / Taiwan / Tunesien.

Quelle: UND

Aktualisiert am 19/03/20

Alle Grenzen wurden für Passagiere aus den folgenden Ländern geschlossen: Italien, Deutschland, Frankreich, Spanien, Norwegen, Dänemark, Belgien, Österreich, Schweden, Niederlande, China, Iran, Irak, Südkorea, Vereinigte Arabische Emirate, Saudi-Arabien, Japan, Singapur, Hongkong und Thailand.

Türkische LKW-Fahrer, die aus einem der aufgeführten Länder einreisen, werden für 14 Tage zu Hause unter Quarantäne gestellt. Nicht-türkische LKW-Fahrer (wenn sie nicht Bürger des aufgelisteten Landes sind), die aus einem der aufgelisteten Länder in das Land einreisen, werden an der Grenze 14 Tage lang unter Quarantäne gestellt und dürfen während der Quarantänezeit nicht in die Türkei einreisen. LKW-Fahrer, die Bürger der aufgeführten Länder sind, dürfen nicht in die Türkei einreisen.

Mit Wirkung vom 15. März ist die Sarp/Sarpi-Grenze zwischen der Türkei und Georgien für den gesamten Personenverkehr geschlossen; die Passagiere werden zu anderen Landgrenzen zwischen den beiden Ländern umgeleitet. Für den Güterverkehr wurden keine Beschränkungen auferlegt.

Mit Wirkung vom 19. März wurden die folgenden Grenzen für Passagiere sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausreise geschlossen: Ipsala, Pazarkule, Uzunköprü (Eisenbahn) die Grenze zwischen der Türkei und Griechenland und Kapıkule (Straße), Kapıkule (Eisenbahn), Hamzabeyli, Dereköy-Grenze zwischen der Türkei und Bulgarien. Für den Warentransport wird es keine Einschränkungen geben.

Quelle: Innenministerium - Republik Türkei

Turkmenistan

Aktualisiert am 14/04/20

Die Ständige Vertretung Turkmenistans beim Büro der Vereinten Nationen in Genf hat die IRU über die [folgenden Verfahren](#) informiert, die den Güterverkehr in Turkmenistan betreffen, und hat darum gebeten, dass die IRU dies allen interessierten Parteien mitteilt. Bitte berücksichtigen Sie diese Informationen bei der Planung des Transports in Turkmenistan.

Quelle: Ständige Vertretung Turkmenistans in Genf

Aktualisiert am 27/03/20

Regeln und Verfahren der Frachtlieferung in den internationalen Seehafen von Turkmenbaschi.

Die Ständige Vertretung Turkmenistans beim Büro der Vereinten Nationen in Genf informierte die IRU über die Regeln und Verfahren der Frachtabfertigung im Internationalen Seehafen von Turkmenbaschi und bat die IRU, diese allen interessierten Parteien mitzuteilen.

Bitte berücksichtigen Sie diese Informationen (in der separaten Anlage) bei der Planung des Transports.

Quelle: Ständige Vertretung Turkmenistans in Genf

Aktualisiert am 25/03/20

Ab dem 24. März 2020 wird der Transport von Gütern, die auf der Straße über die Kontrollpunkte "Garabogaz" und "Farap" an der Staatsgrenze Turkmenistans nach Turkmenistan gelangen, mit anschließender Beförderung innerhalb Turkmenistans von turkmenischen Spediteuren durchgeführt. Die Waren können in speziell dafür vorgesehenen Bereichen an der Staatsgrenze von dem ausländischen Frachtführer auf einen turkmenischen Frachtführer umgeladen werden, sofern sie berührungslos umgeschlagen werden.

Ausländische Lastwagen, die vor oder am 23. März (einschließlich) im internationalen Seehafen von Turkmenistan angekommen sind, können Anhänger oder Auflieger in den dafür vorgesehenen Bereichen auf dem Gebiet des internationalen Seehafens von Turkmenistan für den anschließenden Transport nach Turkmenistan oder für den Transit durch sein Gebiet durch turkmenische Expeditionen abstellen. Anschließend müssen ausländische Zugmaschinen mit dem Fahrer auf dem Seeweg zurückkehren.

Ab dem 24. März 2020 kann jedoch jede im internationalen Seehafen von Turkmenbaschi ankommende Ladung, einschließlich der Transitladung, nur noch per Seeschiff, auf Anhängern oder Aufliegern ohne Zugmaschinen, Fahrer oder Begleitpersonen versandt werden.

Gleichzeitig schlagen die turkmenischen Behörden vor, für das effiziente Funktionieren der Transport- und Transitkorridore, die durch das Gebiet Turkmenistans verlaufen, die kombinierten Verkehrsträger (sowohl auf dem See- als auch auf dem Landweg) für den Transport von Gütern in Containern und Eisenbahnwagen aktiv zu nutzen.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Warentransport in Turkmenistan und dem Transit durch das turkmenische Territorium haben die turkmenischen Behörden Hotlines eingerichtet:

- +99365647471;

- +994502900301;

- +998712023210/998901297455.

Unter Berücksichtigung der Einführung zusätzlicher Maßnahmen in Turkmenistan zur Bekämpfung der Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) wird empfohlen, dass Spediteure sowie Organisationen, die die Lieferung von Gütern nach Turkmenistan planen, das Volumen des Straßengüterverkehrs in der Region durch die Nutzung kombinierter Verkehrsträger minimieren.

Bitte berücksichtigen Sie diese Informationen bei der Planung des Transports.

Quelle: THADA

Aktualisiert 17/03/20

Nach dieser Maßnahme müssen Personen, die über Usbekistan nach Turkmenistan einreisen, ab dem 17. März einen Gesundheitsnachweis vorlegen. Ohne diesen Gesundheitsnachweis ist die Einreise in das Gebiet nicht erlaubt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Quelle: Türkische Botschaft - Aschgabat / Turkmenistan

Ungarn

Aktualisiert am 03/04/20

Mit Wirkung vom 17. März um Mitternacht hat Ungarn seine Binnen- und Außengrenzen geschlossen. Ungarische Staatsbürger und enge Verwandte, die mit ihnen reisen (einschließlich der nicht in Ungarn ansässigen), dürfen weiterhin in das Land einreisen.

Gemäß dem Regierungserlass Nr. 81/2020, Artikel 3 (7), Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieses Regierungserlasses gelten diese Beschränkungen nicht für den Güterverkehr.

Gütertransporte mit ungarischen Bestimmungsorten sowie solche im Transitverkehr dürfen die Staatsgrenze überqueren und die Reise ohne Einschränkungen fortsetzen, jedoch nur über die ausgewiesenen Grenzpunkte (Transitstrecken sind blau markiert): [hier](#).

- Haltestellen sind nur an ausgewiesenen Rastplätzen und Tankstellen erlaubt;

- **Transportfahrzeuge müssen mit Einreisevignetten der Grenzpolizei versehen sein;**

- In der Kabine ist nur der Fahrer erlaubt; keine Passagiere (keine Doppelbesetzung);

- Die Fahrer sollten das Gebiet so schnell und effizient wie möglich durchqueren, ohne gegen die Verkehrsregeln zu verstoßen - an den Ausstiegsstellen gibt es polizeiliche Verfahren.

Die offizielle Webseite der Regierung finden Sie [hier](#).

Quelle: MKFE

Aktualisiert am 29/03/20

MKFE stellt alle für ausländische Spediteure relevanten Informationen zum Coronavirus (COVID-19) auf einer aktuellen Webseite in [englischer Sprache](#) zur Verfügung. Die folgenden Informationen wurden dieser Website hinzugefügt:

Ab 28. März 2020 ist die offizielle Quarantäne (für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach dem Grenzübertritt) für ungarische LKW-Fahrer, die keine Symptome von COVID-19 aufweisen, nicht mehr anwendbar, wenn der Bestimmungsort Ungarn ist. Die übrigen Bestimmungen des am 27. März erlassenen Beschlusses des leitenden Arztes bleiben unverändert.

Diese Bestimmung dürfte dazu beitragen, die am Freitag an den Grenzübergangsstellen beobachteten Engpässe zu verringern.

Quelle: MKFE

Aktualisiert am 27/03/20

Der leitende Amtsarzt hat eine neue (bereits in Kraft getretene) Resolution herausgegeben, mit der die folgenden Regeln in Kraft treten:

Artikel 6. Die Fahrer des Strassengüterverkehrs sind einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen; und

a) diejenigen, die keine Symptome von COVID-19 zeigen:

(aa) als ungarischer Staatsbürger muss sich die Person, wenn das Ziel Ungarn ist, nach dem Grenzübertritt für vierzehn Tage in offizielle Quarantäne begeben.

(ab) als Ausländer muss die Person, wenn der Bestimmungsort Ungarn ist, das Land innerhalb von 24 Stunden nach dem Entladen der Sendung verlassen.

(ac) im Falle des Transitverkehrs muss die Person das ungarische Hoheitsgebiet in kürzester Zeit und auf der vorgesehenen Transitroute verlassen.

(ad) muss bei Reisen in Ungarn eine Gesichtsmaske und Gummihandschuhe tragen.

b) Personen, die Symptome von COVID-19 aufweisen:

(ba) ungarische Staatsbürger werden in einer ausgewiesenen Quarantäneeinrichtung untergebracht.

(bb) nicht ungarische Staatsbürger dürfen nicht in das ungarische Hoheitsgebiet einreisen.

Für Fahrer im internationalen Straßengüterverkehr, die **keine** ungarischen Staatsbürger sind, gilt nur Artikel 6.a) (ab), (ac), (ad) und Artikel 6.b) (bb).

Der Text der Resolution ist [hier](#) in ungarischer Sprache verfügbar.

Quelle: MKFE

Aktualisiert am 22/03/20

Ungarn hat seine Binnen- und Außengrenzen für den Personenverkehr mit Wirkung vom 17. März um 00:00 Uhr geschlossen. Ungarische Staatsbürger und mit ihnen reisende enge Verwandte (einschließlich der nicht in Ungarn ansässigen) dürfen weiterhin einreisen.

MKFE hat [hier](#) seine Sichtweise der Situation an den Grenzübergangsstellen mitgeteilt (letzte Aktualisierung am 21.03. Nachmittag).

MKFE und die ungarische Regierung tun alles, um einen kontinuierlichen und ungehinderten grenzüberschreitenden Güterverkehr zu gewährleisten.

Aktualisiert am 15/03/20

Ungarn hat am 12. März den "Notstand" ausgerufen. Diese besondere Rechtsordnung hat folgende Auswirkungen auf die Transportaktivitäten:

- Personen, die aus Italien, China, Südkorea und dem Iran kommen, dürfen nicht in das Staatsgebiet einreisen, mit Ausnahme der ungarischen Staatsbürger (die für 14 Tage zur Selbstisolierung verurteilt werden). Der gesamte Flug-, Zug- und Reisebusverkehr aus diesen Ländern wird vorübergehend eingestellt, - an den slowenischen und österreichischen Grenzen werden die Grenzkontrollverfahren wieder eingeführt (einschließlich der Gesundheitskontrollen).

In einer Pressekonferenz sagte der Ministerpräsident, dass "der Güterverkehr von diesen Maßnahmen vorerst nicht betroffen ist". Allerdings hat die ungarische Polizei am 13. März verbindliche Transitrouten festgelegt (siehe Karte).

In ganz Ungarn wurde eine allgemeine Ausnahme von den Fahrbeschränkungen für Lastkraftwagen und Fahrzeugkombinationen mit einem MPW von mehr als 7,5 t gewährt. Diese Ausnahme gilt bis zu ihrem Widerruf.

Quelle: MKFE

Ukraine

Aktualisiert am 11/04/20

Seit dem 7. April sind die folgenden 19 Grenzübergänge an der ukrainischen Grenze in Betrieb:

Grenzübergänge an der Grenze zu Belarus:

- Senkiwka- Weseliwka
- Novi Yarylovychi-Nova Huta
- Slawutytsch-Komarzyn
- Wystupowytschi-Nowa Rudna
- Domanove-Mokranj.

An der Grenze zu Polen:

- Krakowiec-Korchowa
- Yagodin-Dorohusk.

An der Grenze zur Slowakei:

- Uzhhorod-Vyshnie-Niemetske.

An der Grenze zu Ungarn: Uzhhorod-Vyshnie-Niemetske:

- Kotelett (Tysa)-Zakhon.

An der Grenze zu Rumänien: Chop (Tysa)-Zakhon:

- Diakove-Khalmeu
- Porubne-Siret

An der Grenze zu Moldawien:

- Palanka-Maiaky-Udobne

- Starokozache-Tudora

- Reni-Dzhiurdzhiulesht

- Mohyliv-Podilskyi-Otach

An der Grenze zu Russland:

- Hoptivka-Nechotievka

- Lunakivka-Sudzha

- Bachivsk-Troiebortne

- Senkivka-Novi Yurkovychi

Quelle: Der staatliche Grenzschutz der Ukraine - <https://dpsu.gov.ua/ua/news/Uryad-posiliv-obmezhennya-na-kordoni/?fbclid=IwAR3SYmtoLhYG0ZSajD3I2Dawrzbc0--6eXC7tIlZyTcdtURaY4ONBSzZR9M>.

Aktualisiert am 26/03/20

Angesichts der Tatsache, dass die Ukraine und ihre Nachbarländer Beschränkungen für das Überschreiten der Staatsgrenzen eingeführt haben, hat der staatliche Grenzdienst der Ukraine eine Liste von Kontrollpunkten veröffentlicht, die zwischen der Ukraine und den Nachbarländern funktionieren.

Um die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern, haben die Ukraine und die meisten Nachbarländer die Einreise von Ausländern in ihr Hoheitsgebiet beschränkt.

Grenzübergangsstellen an der Grenze zu Belarus:

In der Region Tschernihiv: "Senkivka-Veselivka", "Novi Yarylovichi-Nova Huta", "Slawutich-Komarin".

In der Region Kiew: "Senkivka-Veselivka", "Novi Yarylovichi-Nova Huta" "Slawutich-Komarin": "Wilcha-Alexandrovka".

In der Region Zhytomyr: "Wystupowitschi-Nowa Rudnya".

In der Region Riwne: "Gorodischtsche-Werkhny Terebezhiv", "Bewerber-Niveau".

In der Region Wolyn: "Dolsk-Mokhro", Domanove-Mokran", Pulemets-Tomashivka".

An der Grenze zu Polen:

In der Region Lviv: "Rava-Ruska-Grebenne" und "Krakowez-Kortschowa".

In der Region Wolyn: "Yagodin-Dorohusk".

An der Grenze zur Slowakei:

In der Region Transkarpatien: "Klein-Bereznij-Ublya", "Uzhgorod-Kirsch-Deutsch".

An der Grenze zu Ungarn:

In der Region Transkarpatien: "Luzhanka-Beregshuran", "Vilok-Tisabech", "Kosino-Barabash", "Bell-Lony" und "Chop (Tisa) Zakhon".

An der Grenze zu Rumänien:

In der Region Transkarpatien: "Djakowo-Halmeu".

In der Region Czernowitz: "Porubne-Siret".

An der Grenze zu Moldawien: "Porubne-Siret":

In der Region Odessa: "Palanka-Beacons-Convenient", "Starokozache-Tudor", "Reni-Giurgiulesti", "Tabaki-Mirne".

In der Region Vinnytsia: "Mogiljew-Podilskij-Otach".

Im Gebiet Czernowitz: "Rossoshany-Brichen", "Mamaliga-Kriv".

An der Grenze zu Russland:

In der Region Charkiw: "Tschugunowka-Verigowka", "Pleteniwka-Schebbekino", "Goptivka-Nekhoteewka".

In der Region Sumy: "Groß-Pysariwka-Grayvoron", "Yunakiwka-Sudscha", "Bachevsk-Trostrebne", "Kateryniwka-Krupets".

Im Gebiet Tschernihiv: "Grimjach-Pogar", "Senkowka-Nowy Jurkowitzchi".

In der Region Lugansk: "Milowe-Tschertkoowo, Prosjane-Buhajiwka, Tanjuschiwka-Rovenki.

Quelle: Staatliche Grenzdienste der Ukraine, AsMAP-Ukraine.

Aktualisiert am 14/03/20

Der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat der Ukraine, Oleksiy Danilov, kündigte am 13. März an, dass das Land seine Grenzen für Ausländer (mit Wirkung vom 15. März) für 14 Tage, gegebenenfalls mit einer Verlängerung, schließen wird.

Die Grenzübergänge bleiben für den Güterverkehr (einschließlich Transit) geöffnet. Die Temperatur der Fahrer wird kontrolliert, und sie werden gebeten, Masken und medizinische Handschuhe zu tragen und ein antiseptisches Gel für die Händedesinfektion mitzuführen. Die Liste der ukrainischen Grenzübergangsstellen, die für den Verkehr gesperrt oder eingeschränkt sind, ist in den Anhängen des Regierungserlasses enthalten.

Quelle: ASMAP UA

Usbekistan

Aktualisiert am 24/03/20

Nach der Ausrufung des Ausnahmezustands in Kasachstan wurden die Schlangen an den Grenzen zwischen Usbekistan und Kasachstan sorgfältig überwacht. Für den internationalen Straßengüterverkehr hat sich die Situation nun stabilisiert.

Die folgenden drei Grenzübergangsstellen zwischen Usbekistan und Kasachstan funktionieren effektiv nach den Richtlinien für den Notfall:

Kolzhat (Region Turkestan);

Kazygurt (Turkestan-Region);

Tazhen (Region Mangistau).

Die Warteschlangen sind jetzt erheblich reduziert worden.

Quelle: AIRCUZ

Aktualisiert am 16/03/20

Ab dem 16. März setzt Usbekistan alle Luft- und Straßenverbindungen mit Drittländern aus. Die Eisenbahnverbindungen werden in 3 Tagen geschlossen.

Nach Angaben des Staatlichen Zollkomitees Usbekistans gelten die Beschränkungen nicht für Personen und Fahrzeuge, die im Güterverkehr auf Straße, Schiene, See, Fluss und in der Luft tätig sind. Nach den vor Ort gesammelten Informationen werden jedoch Verzögerungen an den kasachisch-usbekischen Grenzen infolge der restriktiven Maßnahmen der Republik Kasachstan gemeldet.

Quellen: Staatliches Zollkomitee von Usbekistan <https://www.gazeta.uz/ru/2020/03/15/measures>

Vereinigtes Königreich

Aktualisiert am 09/04/20

In Fällen, in denen gebietsfremde Fahrer während ihres Aufenthalts im Vereinigten Königreich an den Symptomen des Coronavirus (Covid-19) erkranken, empfehlen die nationalen Behörden Folgendes:

1. Wenn eine Notfall-/Klinikversorgung erforderlich ist, sollte ein Krankenwagen gerufen werden;
2. Die offiziellen Richtlinien müssen befolgt werden, d.h. sofortige Selbstisolierung; es liegt in der Verantwortung des Transportunternehmens, das Wohlergehen der Mitarbeiter zu gewährleisten und sie deshalb in einer geeigneten individuellen Unterkunft unterzubringen;
3. Ausländische Staatsangehörige können sich auch an ihre Botschaft um Hilfe wenden;
4. In Ausnahmefällen kann es, je nach Kapazität, möglich sein, eine Unterkunft im Londoner Isolationszentrum zu arrangieren.

Quelle: ESTV

Aktualisiert am 22/03/20

Das Verkehrsministerium (DfT) hat eine vorübergehende und begrenzte dringende [Lockerung](#) der Durchsetzung der EU-Fahrerzeitvorschriften in England, Schottland und Wales eingeführt. Es hat auch eine vorübergehende und begrenzte dringende Lockerung der Durchsetzung der britischen Lenkzeitvorschriften in England, Schottland und Wales eingeführt.

Dies gilt für diejenigen, die in allen Bereichen des Straßengüterverkehrs zwischen Montag, 23. März, 00.01 Uhr, und Dienstag, 21. April, 23.59 Uhr, tätig sind (die Fortsetzung der Lockerung nach dem 5. April wird überprüft).

Die EU-Fahrerzeitregelungen können vorübergehend wie folgt gelockert werden:

- a) Ersetzung der EU-Tagesfahrzeitgrenze von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden.
- b) Reduzierung der täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden.

c) Anhebung der wöchentlichen (56 Stunden) und zweiwöchentlichen (90 Stunden) Lenkzeitbegrenzung auf 60 bzw. 96 Stunden.

d) Verschiebung des Erfordernisses des Beginns einer wöchentlichen Ruhezeit nach sechs bis 24 Stunden für einen Zeitraum von sieben 24 Stunden; allerdings sind innerhalb von zwei Wochen noch zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder eine regelmäßige und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit erforderlich.

e) Die Anforderungen für tägliche Pausen von 45 Minuten nach 4,5 Stunden Lenkzeit werden durch eine Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden Lenkzeit ersetzt.

Die Fahrer dürfen nicht gleichzeitig die Lockerungen "a" und "d" verwenden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Fahrer ausreichend Ruhepausen einlegen können. Eine Anleitung zum DfT finden Sie [hier](#).

Ab Montag, dem 23. März werden alle Straßenbenutzungsgebührenregelungen in der Hauptstadt bis auf weiteres vorübergehend ausgesetzt. Dazu gehören die Staugebühr, die zentrale Londoner ULEZ und die londonweite LEZ.

Quelle: FTA

Aktualisiert am 20/03/20

Einschränkungen

Am 17. März hat die Regierung neue Maßnahmen ergriffen, zu denen auch die Beratung britischer Staatsangehöriger von allen nicht unbedingt notwendigen internationalen Reisen gehört.

Die Empfehlung von nicht wesentlichen Reisen soll nicht für den internationalen und inländischen Güterverkehr gelten. Somit wird der Transport im Vereinigten Königreich offiziell ohne zusätzliche Einschränkungen fortgesetzt.

Das britische Ministerium für Verkehr hat einen [Leitfaden](#) zum Coronavirus (Covid-19) und zum Güterverkehr veröffentlicht.

Lockerungen

Das Ministerium für Infrastruktur (DfI) hat eine Mitteilung über eine Lockerung der Lenkzeitregelungen für Nordirland herausgegeben. Diese vorübergehende Lockerung gilt ab Mittwoch, 18. März 2020, 00:01 Uhr und wird bis Donnerstag, 16. April 2020, 23:59 Uhr gelten. Zunächst gilt dies für die Fahrer von Fahrzeugen, die an der Lieferung von Lebensmitteln, Non-Food (Körperpflege- und Haushaltspapier und Reinigung) und rezeptfreien Arzneimitteln beteiligt sind, wenn sie folgende Fahrten durchführen:

- Verteilungszentrum zu den Geschäften (oder Fulfillment-Zentrum).
- Vom Hersteller oder Lieferanten zum Verteilungszentrum (einschließlich Rückholungen).
- Vom Hersteller oder Lieferanten zum Lager (oder Erfüllungszentrum).
- Zwischen Verteilungszentren und Transportkanal des Verkehrsknotenpunktes.
- Lieferungen vom Transportzentrum an die Geschäfte.

Diese Ausnahme gilt nicht für Fahrer, die Lieferungen direkt an Verbraucher vornehmen. Die Betreiber werden daran erinnert, dass diese Lockerung sie nicht von ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Fahrern entbindet und dass den Fahrern nicht erlaubt oder vorgeschrieben werden sollte, müde zu fahren. Betreiber, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, sollten die Bekanntmachung des DfI im Detail lesen; diese ist [hier](#) zu finden.

Quellen: RHA und ESTV

Vereinigte Staaten von Amerika

Aktualisiert am 23/03/20

Die American Trucking Association (ATA) hat Folgendes berichtet:

Mit Wirkung von Freitag, dem 20. März, um Mitternacht, haben die Grenzbehörden an der Grenze zwischen den USA und Kanada sowie zwischen den USA und Mexiko ein teilweises Reiseverbot verhängt. Dieses Verbot gilt weder für Handels- oder Lkw-Fracht jeglicher Art noch für Lkw-Fahrer aus diesen drei Ländern (vorausgesetzt, der Fahrer ist bei guter Gesundheit). Bitte beachten Sie die untenstehenden Highlights sowie die beigefügten Mitteilungen zum Bundesregister.

[Gemeinsame Initiative USA-Kanada COVID-19 Erklärung](#)

[Gemeinsame Initiative US-Mexiko COVID-19 Erklärung](#)

Es gab Berichte einiger Zoll- und Grenzschutzbeamter an der Nordgrenze, die die Fahrer darüber informiert haben, dass ihre Ladung ab dem 23. März nicht mehr als "essentiell" angesehen wird. Es gibt auch Berichte, dass einige Ladungen aus dem gleichen Grund bereits abgewiesen wurden. Die ATA wurde darüber informiert, dass ALLE Lastwagenfrachten als essentiell anzusehen sind, und wenn den Fahrern etwas anderes mitgeteilt wird, sie die Hilfe eines Vorgesetzten anfordern müssen. Darüber hinaus dürfen auch Fahrer, die zur Arbeit über die Grenze pendeln, oder Personen, die die Grenze zu Fuß überqueren, um eine Ladung abzuholen, passieren.

Wenn Sie von Ihren Fahrern Meldungen über irgendwelche Probleme erhalten, informieren Sie bitte unverzüglich die ATA, um das CBP zu informieren. Die Beamten im Außendienst sollten sich darüber im Klaren sein, dass zu diesem Zeitpunkt alle Fracht und alle Lkw-Fahrer als wesentlich angesehen werden.

Aktualisierte Situation im innerstaatlichen Frachtverkehr in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Am 18. März veröffentlichte die FMCSA eine aktualisierte Notfallerklärung für Nutzfahrzeugeinsätze, die direkte Unterstützung für die COVID-19-Hilfsbemühungen bietet. Die Erklärung kann auf der Website des FMCSA hier abgerufen werden.

In der aktualisierten Erklärung stellte die FMCSA neue Leitlinien dafür bereit, welche Operationen von der Erklärung abgedeckt werden, wobei klargestellt wurde, dass auch Kraftstofftransporteure eingeschlossen sind. Die aktualisierte Erklärung enthält auch neue Leitlinien für "Mischlast"-Operationen.

"Wir danken Administrator Mullen und der Trump Administration für die kontinuierliche Unterstützung unserer Industrie bei der Lieferung von Lebensmitteln, Wasser, Medikamenten, medizinischen Hilfsgütern, Treibstoff und anderen wichtigen Gütern während dieser Krise der öffentlichen Gesundheit", sagte Dan Horvath, Vizepräsident für Sicherheitspolitik bei den American Trucking Associations. "Die Männer und Frauen der Lastkraftwagenbranche sind Helden, die bei diesen nationalen Bemühungen an vorderster Front bleiben.

Die ATA ermutigt Einzelpersonen, die offizielle Erklärung zu überprüfen, um festzustellen, ob ihre Operationen darin enthalten sind:

Diese Notfall-Erklärung stellt eine regulatorische Entlastung für Nutzfahrzeug-Operationen dar, die direkte Hilfe zur Unterstützung der Nothilfebemühungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Ausbrüchen leisten, einschließlich des Transports zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs: (1) medizinisches Material und Ausrüstung im Zusammenhang mit der Prüfung, Diagnose und Behandlung von COVID-19; (2) Material und Ausrüstung, die für die Sicherheit, Hygiene und Verhinderung der Übertragung von COVID-19 in der Gemeinde erforderlich sind, wie Masken, Handschuhe, Handdesinfektionsmittel, Seife und Desinfektionsmittel; (3) Lebensmittel, Papierprodukte und andere Lebensmittel für die Notauffüllung von Verteilungszentren oder -lagern; (4) unmittelbare Vorläuferrohstoffe - wie Papier, Plastik oder Alkohol -, die für die Herstellung von Artikeln der Kategorien (1), (2) oder (3) benötigt werden und verwendet werden sollen; (5) Treibstoff; (6) Ausrüstung, Vorräte und Personen, die für die Einrichtung und Verwaltung von provisorischen Unterkünften, Quarantäne- und Isolierungseinrichtungen im Zusammenhang mit COVID-19 erforderlich sind; (7) Personen, die von Bundes-, Staats- oder Kommunalbehörden für medizinische, Isolierungs- oder Quarantäne Zwecke benannt wurden; und (8) Personen, die für die Bereitstellung anderer medizinischer oder Notfalldienste erforderlich sind, deren Versorgung durch die Reaktion auf COVID-19 beeinträchtigt werden könnte. Direkte Hilfe umfasst keine routinemäßigen kommerziellen Lieferungen, einschließlich gemischter Ladungen mit einer nominalen Menge an qualifizierter Nothilfe, die hinzugefügt wird, um die Vorteile dieser Notfallerklärung zu erhalten.

Die direkte Hilfe endet, wenn ein Fahrer oder ein Nutzfahrzeug im zwischenstaatlichen Handel eingesetzt wird, um Fracht zu transportieren oder Dienstleistungen zu erbringen, die nicht der Unterstützung von Nothilfemaßnahmen im Zusammenhang mit den COVID-19-Ausbrüchen dienen, oder wenn der Autotransporteur einen Fahrer oder ein Nutzfahrzeug an einen anderen Ort entsendet, um den Betrieb im Handel aufzunehmen. 49 CFR § 390.23(b). Nach Beendigung der direkten Unterstützung von Nothilfemaßnahmen im Zusammenhang mit den COVID-19-Ausbrüchen unterliegen der Kraftfrachtführer und der Fahrer den Anforderungen von 49 CFR Teil 390 bis 399, mit der Ausnahme, dass ein Fahrer leer zum Terminal des Kraftfrachtführers oder zum normalen Arbeitsberichtsort des Fahrers zurückkehren kann, ohne die Teile 390 bis 399 zu erfüllen.

Quelle: ATA

Weißrussland

Aktualisiert am 11/04/20

Die Regierung von Belarus hat am 8. April 2020 die [Verordnung Nr. 208](#) erlassen, welche zusätzliche restriktive Maßnahmen einführt. Dieses Dokument tritt am 10. April 2020 in Kraft.

Die neue Verordnung schreibt insbesondere vor, dass die Anforderungen an die Selbstisolierung auch für Fahrer nach Abschluss des internationalen Straßengüterverkehrs auf dem Territorium von Belarus gelten sollen. Dies schließt auch Fahrer ein, die im Laufe des Transittransports ersetzt wurden und aus Ländern kommen, in denen COVID-19 registriert wurde. Dies gilt bis zum nächsten Straßentransportvorgang oder innerhalb von 14 Kalendertagen.

Die Verordnung schreibt auch vor, dass Fahrer, die internationale Straßentransporte durch das Territorium von Belarus durchführen, persönliche Schutzausrüstung (medizinische Masken, Handschuhe) an Bord haben und diese benutzen müssen, wenn sie die Kabine verlassen.

Belarus hat der Liste auch einige weitere Orte hinzugefügt, an denen Fahrer im Transitverkehr anhalten (parken) dürfen, um sich auszuruhen und Mahlzeiten einzunehmen oder Fahrzeuge aufzutanken. Bitte folgen Sie den untenstehenden Links, um zur aktualisierten Karte zu gelangen.

[Карта \(pyc\)](#)

[Karte \(eng\)](#)

Quelle: BAMAP

Aktualisiert am 06/04/20

Gemäß dem [Erlass Nr. 171](#) des Ministerrates der Republik Belarus vom 25. März 2020 sind alle Fahrer, die einen Gütertransit durch Belarus durchführen, verpflichtet, nur die genehmigten Nationalstraßen und nur Parks in den angegebenen Gebieten zu benutzen, um sich auszuruhen, zu essen oder zu tanken.

Die Liste der genehmigten Rastplätze wurde aktualisiert. Auf dem Territorium der Republik Belarus wurden sechs zusätzliche Parkplätze für Ruhe und Verpflegung der Fahrer, für die Betankung von Transitfahrzeugen oder für die Durchführung internationaler Gütertransporte ausgewiesen:

- M-1/E30 Brest (Kozlovichi) - Minsk - Grenze der Russischen Föderation (Redki), km 514 - Tankstelle Nr. 59 "Belorusneft".
- M-1/E30 Brest (Kozlovichi) - Minsk - Grenze der Russischen Föderation (Redki), km 514 - Tankstelle Nr. 60 "Belorusneft".
- M-3 Minsk - Witebsk, km 102 - Tankstelle Nr. 18 "Belorusneft".
- M-3 Minsk - Witebsk, km 237 - Tankstelle Nr. 72 "Belorusneft".
- M-3 Minsk - Witebsk, km 156 - Tankstelle "LUKOIL Weißrussland".
- M-8/E-95 Grenze der Russischen Föderation (Jezerische) - Vitebsk - Gomel - Grenze der Ukraine (Nowaja Guta), km 73 - Tankstelle Nr. 68 "Belorusneft"

Die aktualisierten Streckenkarten der Transitfahrzeugbewegungen durch das Territorium der Republik Belarus können über die folgenden Links heruntergeladen werden:

[Karte \(Pyc\)](#)

[Karte \(Englisch\)](#)

Quelle: BAMAP

Aktualisiert am 27/03/20

Transit von Güterkraftverkehrsunternehmen durch die Republik Belarus

Gemäß dem Erlass Nr. 171 des Ministerrates der Republik Belarus vom 25. März 2020 sind alle Fahrer, die den Gütertransit durch Belarus durchführen, verpflichtet, nur zugelassene Nationalstraßen zu benutzen und in bestimmten Gebieten zum Ausruhen, Essen oder Tanken zu parken, gemäß der Liste der durch den Erlass genehmigten Straßen und bestimmten Parkplätze.

Die Transitfahrer sind verpflichtet, das Territorium der Republik Belarus auf dem kürzesten Weg zu verlassen, und zwar spätestens am Tag nach der Einreise auf das Territorium der Republik Belarus, es sei denn, dass es unmöglich ist, die festgelegte Frist wegen eines Unfalls oder einer Panne des

Fahrzeugs, wegen des Entladens oder der Umladung der Ladung, wegen des Austauschs des Fahrzeugs, oder wenn es in den Bedingungen des Beförderungsvertrags vorgesehen und in den Transportdokumenten angegeben ist, einzuhalten.

Wenn es notwendig ist, eine der oben genannten Operationen durchzuführen, ist eine Abweichung von der genehmigten Liste der nationalen Straßen und der angegebenen Parkplätze zulässig. Die Arbeiten sollten jedoch in möglichst kurzer Zeit durchgeführt werden.

Während das Fahrzeug geparkt ist, dürfen die Transitfahrer den Parkplatz nicht verlassen.

Die in der Verordnung Nr. 171 beigefügte Liste der genehmigten Nationalstraßen und festgelegten Parkbereiche finden Sie [hier](#).

Quelle: Ministerrat der Republik Belarus

Aktualisiert am 20/03/20

Mit Wirkung vom 19. März 00.00 Uhr können Fahrer, die nicht in der Republik Belarus ansässig sind und im internationalen Transit durch das Gebiet der Republik Belarus fahren, nur noch ausgewählte Bereiche für Ruhezeiten, Mahlzeiten und Betankung von Fahrzeugen nutzen. Eine detaillierte Liste mit den Standorten finden Sie auf [dieser Karte](#).

Quelle: [Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Republik Belarus](#)

Aktualisiert am 13/03/20

Alle ausländischen und belarussischen Bürger, die über die Grenzübergangsstellen in das Gebiet der Republik Belarus einreisen, unterliegen einer ständigen primären sanitären und epidemiologischen Kontrolle.

Personen, die aus Krisengebieten einreisen (derzeit aus China, Iran, Italien, Südkorea, Singapur, Thailand und Japan), müssen getestet werden (das Testergebnis liegt in 12 Stunden vor). Im Falle von Symptomen einer Atemwegserkrankung (Fieber über 37,1 ° C, Husten und andere) werden die aus diesen Ländern ankommenden Menschen isoliert und in ein Krankenhaus eingeliefert.

Derzeit gibt es keine Beschränkungen für den Verkehr von Fahrzeugen, Waren und Passagieren über die Grenzen der Republik Belarus (mit Ausnahme der sanitären Kontrollen und des Ausfüllens eines Ankunftsformulars).

Hotline-Telefonnummer des Republikanischen Zentrums für Hygiene der Epidemiologie und der öffentlichen Gesundheit: +375 (29) 156-85-65 (werktags von 8:30 bis 13:00 und von 13:30 bis 18:00 Uhr).

Quelle: BAMAP (vom Gesundheitsministerium und dem staatlichen Grenzkomitee von Belarus)

Nützliche Links mit dynamisch aktualisierten Inhalten:

Wartezeiten an den Grenzübergängen finden Sie hier: <https://covid-19.sixfold.com/>

Updates zu Lenk- und Ruhezeiten in der EU:

https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social_provisions/driving_time_en

Weitere EU-Informationen zu Maßnahmen der Mitgliedstaaten:

https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en

Flash-Info der IRU (englisch): <https://www.iru.org/resources/tools-apps/flash-info>

Info der Handelskammer Bozen in deutscher und englischer Sprache: <http://www.hkcciaa.bz.it/de/dienstleistungen/corona-virus/warenverkehr>

Info der Frontex: <https://frontex.europa.eu/media-centre/news-release/covid-19-restrictions-4ldY3J>

Info des BAG (Fahrverbote, Lenk- und Ruhezeiten, Qualifikation):
https://www.bag.bund.de/DE/Home/home_node.html

UNECE Border Control:

<https://wiki.unece.org/display/CTRBSBC/Observatory+on+Border+Crossings+Status+due+to+COVID-19+Home>